Die rechtlichen Beschränkungen des Privatunterrichts nach deutschem und schweizerischem Recht

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde an der Universität Freiburg i. Br.

von
Referendar Ludwig Haas

Referent Professor Dr. Freiherr Marschall von Bieberstein

Baumgartner & Cerff, Lörrach

Die rechtlichen Beschränkungen des Privatunterrichts nach deutschem und schweizerischem Recht

Die rechtlichen Beschränkungen des Privatunterrichts nach deutschem und schweizerischem Recht

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde an der Universität Freiburg i. Br.

von
Referendar Ludwig Haas

Referent Professor Dr. Freiherr Marschall von Bieberstein

Inhalts-Verzeichnis.

Quellen.

I. Systematische Werke.

Anschütz, Gerhardt	Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, 10. Auflage, Berlin 1928
Blumer, J.	Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes, herausgegeben von J. Morel, Basel 1891.
Burkhard, Walter	Kommentar der schweizer. Bundesverfassung, 2. Auflage, Bern 1914.
Beetz, K.	Das neue Schulrecht und die Lehrer im deutschen Staat, Osterwieck 1920.
Bernhard, M.	Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des höheren Privatmädchenschulwesens in Preußen, Berlin und Leipzig 1913.
Bohnstedt, H.	Privatunterricht und Privatlehrer in Preußen, Halle 1917.
Fleiner, Fritz	Schweiz. Bundesstaatsrecht, Tübringen 1922.
Fleiner, Fritz	Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 6. und 7. Auflage, Tübingen 1922.
Gürich, Arthur	Die Privatschulen; abgedruckt in: Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen, S. 521 ff., herausgegeben vom Zentralinstitut f. Erziehung und Unterricht in Berlin. Leipzig 1921.
Giese, Friedrich	Die Verfassung d. deutschen Reiches, Berlin 1925.
Hubrich, Georg	Privatschule und Privatunterricht, Berlin 1927.
Grob, C.	Jahrbuch des Unterrichtswesens, Zürich, Jahrgänge 1880 bis 1929
Jellinek, W.	Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Berlin 1929.
Lampert, Ulrich	Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule, Olten 1918.
Lahmeyer, Gustav	Die Reichsgrundschulgesetze, Berlin 1925.
Landé, Walter	Die Grundschule, Berlin 1927.
Landmann, Robert, von	Kommentar zur Gewerbeordnung, 8. Auflage, München 1928.
Löwinson, Martin	Das Recht der Privatschulen und Privatlehrer in Preußen, jurist. Wochenschrift 1924, S. 34 ff.
Löscher, Hermann	Deutsches Schulrecht, Magdeburg 1927.

Müller, Max	Die Lehr- und Lernfreiheit, abgedruckt in den Zürcher Beiträgen zur Rechtswissenschaft, St. Gallen 1911.
Moos, P., von	Die Stellung des Bundes zur Volksschule, Stans 1913.
Salis, von	Schweizerischen Bundesstaatsrecht, 2. Auflage, Bern 1914.
Schollenberger Johann, Jakob	Das schweizerische öffentliche Recht, Zürich 1888.
Schollenberger Johann, Jakob	Das Staats- und Verwaltungsrecht der schweizerischen Kantone, Zürich 1888.
Huber, Albert	Schweiz. Schulstatistik, 8. Bd., Zürich 1894/95.
Schmidt, Franz	Die badische Volksschule, Karlsruhe 1926.
Sachse	Zur Auslegung der Schulbestimmungen der Reichsverfassung. Abgedruckt im preußischen Volksschularchiv 1926/27. S. 97 ff.
Seydewitz, P., von	Das sächsische Volksschulgesetz, Leipzig 1918.
Stooß, Karl	Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes, Basel und Genf 1892.
Schnobel, Karl	Die Thüringer Schulgesetze, Weimar 1926.
Specht, Anton	Die Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, Stuttgart 1895.
Wolf	Die Rechtslage der Privatschulen. In Fischer's Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Bd. 22, Jahrgang 1922, S. 175 ff.
Zieroff, Franz	Bayrische Schulgesetzeskunde, Nürnberg 1925.

II. Gesetze, Verordnungen, Reglemente usw.

A. Deutsches Recht.

1. Reichsrecht.

Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919, Reichsgesetzblatt, Bd. II, S. 1383 ff.

Gesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872, Reichsgesetzblatt S. 253.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1900, Reichsgesetzblatt Bd. II, S. 871 ff., mit späteren Aenderungen.

Gesetz betr. die Aufhebung des Gesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 vom 19. April 1917, Reichsgesetzblatt Bd. I, S. 362.

Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917, Reichsgesetzblatt S. 683.

Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes vom 4. August 1914, Reichsgesetzblatt S. 327.

Gesetz betr. die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920. Reichsgesetzblatt S. 851.

2. Landesrecht.

Preußen.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom Jahre 1894.

Allerhöchste Kabinettsorder, betr. die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 10. Juni 1834, Gesetzessammlung S. 135.

Instruktion des Staatsministeriums, zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 betr. die Aufsicht usw. vom 31. Dez. 1839, Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1840, S. 94.

Bayern.

Verordnung betr. die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905. Gesetz und Verordnungsblatt S. 471 ff.

Sachsen.

Gesetz betr. das Volksschulwesen vom 26. April 1873. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 350 ff.

Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317.

Gesetz betr. gewerbliche Schulen vom 3. April 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50.

Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919. Gesetzessammlung S. 171.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. August 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155.

Thüringen.

Gesetz über die Erfüllung der Schulpflicht und die Ausübung der Schulzucht vom 12. Juni 1925. (Schulpflichtgesetz) Amtsblatt S. 165 ff.

Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925. Amtsblatt S. 139 ff.

Württemberg.

Volksschulgesetz vom 17. August 1909, Regierungsblatt S. 178 ff.

Hessen.

Gesetz betr. das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen vom 25. Okt. 1921. Regierungsblatt S. 303.

Baden.

Gesetz betr. die badische Verfassung vom 21. März 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279 ff.

Schulgesetz vom 7. Juli 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 385 ff., mit späteren Aenderungen.

Verordnung betr. die nicht staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 198.

Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 12. Dezember 1917. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131.

B. Schweizerisches Recht.

1. Bundesrecht.

Schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, amtliche Sammlung des Bundesgesetzes und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge Bd. 1, Jahrgang 1875, S. 1 ff.

2. Kantonales Recht.

Aargau.

Verfassung vom 23. April 1865, Gesetzessammlung 6. Bd. enthaltend die Jahrgänge 1865 bis 1869, S. 19, Nr. 9.

Schulgesetz für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865, Gesetzessammlung Bd. 6, enthaltend die Jahrgänge 1865 bis 1869, Nr. 55, S. 230.

Reglement für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau vom 26. Weinmonat 1866. Gesetzessammlung Bd. 6, enthaltend die Jahrgänge 1865 bis 1869, S. 174, Nr. 41.

Appenzell-Außerrhoden.

Verordnung über das Schulwesen, vom Kantonsrat genehmigt den 1. und 2. April 1878, Gesetzbuch für den Kanton Appenzell-Außerrhoden, Bd. 4, S. 33 ff. Amtliche Ausgabe, Heiden 1882.

Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor, vom Regierungsrat genehmigt am 18. Juli 1914, Gesetzbuch für den Kanton Appenzell-Außerrhoden, Heiden 1915, Bd. II, S. 189, amtliche Ausgabe.

Appenzell-Innerrhoden.

Schulordnung, vom Großen Rat genehmigt den 29. Oktober 1896. Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell-Innerrhoden, Jahrgänge 1892 bis 1910, Nr. 15.

Bern.

Verfassung vom 4. Juni 1893, Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 32 der neuen Folge S. 105.

Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856, Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bd. 11, S. 187, Jahrgang 1856.

Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Bd. II, S. 447, Jahrg. 1832.

Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bd. 33 der neuen Folge, S. 164 ff.

Basel-Land.

Schulgesetz vom 8. Mai 1911, Amtsblatt vom 25. Mai 1911, S. 527.

Basel-Stadt.

Verfassung vom 2. Dezember 1889, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen für den Kanton Basel-Stadt, Bd. 15 (als Fortsetzung der früheren Gesetzessammlung, Bd. 22), S. 100.

Schulgesetz vom 4. April 1929, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnung für den Kanton Basel-Stadt, Jahrg. 1929, S. 1 ff.

Ordnung betr. die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Privatlehrer und -Lehrerinnen, vom Regierungsrat genehmigt am 20. Aktober 1883, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, sowie auch der Polizeiverordnungen für den Kanton Basel-Stadt, Bd. 14 (als Fortsetzung der früheren Gesetzessammlung, Bd. 22), S. 181.

Freiburg.

Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, Bulletin officiel des lois, decrèts, Arrêtés et autres actes publiques du gouvernement du canton de Fribourg, Bd. 53, S. 53.

Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899.

St. Gallen.

Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862, Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Kantons St. Gallen, Bd. 15, S. 315.

Genf.

Loi sur l'instruction publique vom 20. Dez. 1913, Recueile authentique des lois et actes du gouvernement Bd. 99, S. 1079, abgeändert am 5. Nov. 1919. Bd. 105, S. 849.

Règlement prévu par l'article 13 de la loi sur l'instruction publique vom 31. Mai 1887, Recueile authentique Bd. 73, S. 226.

Glarus.

Gesetz betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873, amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Glarus, Heft 4, enthaltend die Jahrgänge 1873 bis 1876, Seite 1.

Gesetz über die Bergschulen vom 8. Juni 1879, Nachträge zum Landbuch des Kantons Glarus Heft 1, 1879, S. 32.

Graubünden.

Gesetz betr. die Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904, amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Bd. 6, S. 326. Chur 1911.

Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahre 1859, amtliche Gesetzessammlung, Bd. 1, S. 377, Chur 1860.

Luzern.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, Bd. 4, Seite 314.

Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, Bd. 9, S. 103 ff.

Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 4. März 1922.

Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates des Kantons Luzern, Bd. 9, S. 557.

Neuenburg.

Loi sur l'enseignement primaire vom 18. Nov. 1908, nouveau recueil officiel des lois decrèts et autres actes de gouvernement, Bd. 13, S. 149.

Nidwalden.

Schulgesetz vom 10. September 1879, Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden nid dem Wald, 1868 bis 1883, Nr. 66.

Obwalden.

Gesetz über das Schulwesen vom 1. Dezember 1875, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald, Bd. 4, S. 87 ff.

Schaffhausen.

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925, offizielle Sammlung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge für den eidgen. Stand Schaffhausen, Bd. 14 der neuen Folge, S. 229.

Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates u. der Erziehungsdirektion (Schuldekret) v. 25. April 1926, in demselben Band, S. 351.

Schwyz.

Gesetz betr. die Organisation des Volksschulwesens vom 26. Okt. 1877 und 18. Juli 1878, amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, Bd. 8, umfassend die Jahrgänge 1876 bis 1881, S. 168

Solothurn.

Verfassung vom 23. Oktober 1887, amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, Bd. 60, S. 47.

Gesetz betr. die Primarschulen vom 3. Mai 1873, amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, Bd. 57, S. 241.

Thurgau.

Verfassung vom 28. Februar 1869, neue Gesetzessammlung, Bd. 1, enthaltend die Jahrgänge 1869 bis 1874, S. 1 ff.

Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, neue Gesetzessammlung, Bd. 2, enthaltend die Jahrgänge 1875 und 1876, S. 142 ff.

Uri.

Verfassung vom 6. Mai 1888, Gesetze und Verordnungen des Kanton Uri, enthaltend die Jahrgänge 1884 bis 1889, Nr. 55.

Schulordnung vom 26. November 1906, Landbuch des Kanton Uri, Bd. 6, S. 274.

Waadt.

Unterrichtsgesetz vom 15. Mai 1906, Recueil des lois, decrèts arrêtés et autres actes du gouvernement Bd. 103, S. 84.

Règlements pour les écoles primaires vom 15. Feb. 1907, recueil des lois usw. Bd. 104, S. 40.

Wallis.

Gesetz betr. den Volksunterricht und die Normalschulen v. 1. Juli 1907, recueil des lois, decrèts arrêtés du canton du Vallais Bd. 21, S. 119.

Règlements für die Volksschulen des Kantons Wallis vom 5. Nov. 1910, recueil des lois usw. Bd. 23, S. 213.

Gesetz betr. das Mittelschulwesen vom 25. November 1910, recueil des lois usw. Bd. 23, S. 336.

Zug.

Verordnung betr. den Privatunterricht vom 12. Mai 1881, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug. Bd. 6, S. 399.

Schulgesetz vom 7. November 1898, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Bd. 8, S. 189, Nr. 19.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Bd. 8, S. 270, Nr. 27.

Zürich.

Verfassung vom 18. April 1869, offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgen. Standes Zürich. Bd. 14, S. 549.

Unterrichtsgesetz vom 23. September 1859, offizielle Sammlung usw., Bd. 12, S. 243.

Verordnung betr. das Volksschulwesen vom 7. April 1900, offizielle Sammlung usw. Bd. 26, S. 32.

Die rechtlichen Beschränkungen der Erteilung von Privatunterricht nach deutschem und schweizerischem Recht

1. Kapitel
Allgemeines.

§ 1.
Begriff und Arten des Unterrichts.

I. Unterricht ist die Tätigkeit eines Lehrenden zum Zwecke des Erwerbes von Kenntnissen und Fertigkeiten durch einen oder mehrere Lernende.

Die Unterrichtstätigkeit kann auf eine bestimmte Dauer berechnet sein oder nur gelegentlich ausgeübt werden, z. B. Vorträge belehrenden Inhalts bei bestimmten Anlässen. Die Beziehung zwischen dem Schüler und dem Lehrer ist entweder eine unmittelbar durch die Rede vermittelte oder eine mittelbare. Im letzteren Falle schiebt sich zwischen die beiden Unterrichtsbeteiligten (Lehrer und Schüler) regelmäßig das geschriebene Wort, z. B. Fernunterricht mittelst Unterrichtsbriefen.[1]) Vorliegende Abhandlung betrachtet die rechtlichen Beschränkungen nur der auf eine bestimmte Dauer berechneten, unmittelbar zwischen Lehrer und Schüler stattfindenden Lehrtätigkeit.

II. Nach der Natur des zwischen Lehrer und Schüler bestehenden Rechtsverhältnisses wird unterschieden zwischen öffentlichem und privatem Unterricht. Beim öffentlichen Unterricht ist das Verhältnis ein den Regeln des öffentlichen Rechtes unterliegendes Verhältnis der rechtlichen Über- und Unterordnung. Hier stehen sich Staat (oder von diesem mit Hoheitsmacht beliehene, vom Staat ver-

[1]) Ein anderer Fall mittelbaren Unterrichtes ist z. B. die Unterweisung durch den Rundfunk. Hier geschieht zwar die Unterrichtung mittelst des gesprochenen Wortes, es fehlt aber an der unmittelbaren räumlichen Beziehung zwischen Lehrer und Schüler.

schiedene Rechtssubjekte) und Untertan als Unterrichtsbeteiligte gegenüber. Der nicht öffentliche Unterricht, Privatunterricht i. w. Sinne charakterisiert sich durch die rechtliche Gleichordnung von Lehrer und Schüler. Die Rechtsbeziehungen zwischen beiden regeln sich nach den Normen des Privatrechtes. Unwesentlich für den Rechtscharakter des Unterrichtes ist die rechtliche Eigenschaft des Unterrichtsgebers als Subjekt des öffentlichen oder privaten Rechtes. Es gibt öffentlichrechtliche Körperschaften, deren Unterricht privatrechtlicher Natur ist. Selbstverwaltungskörper treten z. B. häufig auch als Unternehmer **privater** Unterrichtstätigkeit auf. Ebenso ist der von religiösen Gemeinschaften oder geistlichen Orden ausgehende Unterricht regelmäßig privater Natur, auch wenn die Gemeinschaft als solche ein Subjekt des öffentlichen Rechtes ist. Anderseits kann nach dem Rechte des Kantons Freiburg privaten Primarschulen unter gewissen Voraussetzungen durch staatlichen Hoheitsakt die Eigenschaft öffentlicher Schulen verliehen werden.[1])

Die rechtliche Beurteilung des vom Staat und von Subjekten des Privatrechts ausgehenden Unterrichts bereitet im Allgemeinen keine Schwierigkeiten. Der Unterricht des Staates ist regelmäßig öffentlich, der des Privatmannes privatrechtlich. Verwickelter liegen die Verhältnisse mancherorts bei den Gemeinden, namentlich hinsichtlich solcher Schulen, die nicht die Vermittlung von Allgemeinbildung bezwecken.[2]) Die Entscheidung kann häufig nur von Fall zu Fall und erst nach eingehenden Untersuchungen getroffen werden. Es ist nicht möglich, hierfür allgemein gültige Richtlinien anzugeben. Beachtenswerte Gesichtspunkte sind in einem preußischen Ministerialerlaß vom 22. Mai 1865[3]) enthalten. — Für den Rechtscharakter einer Schule können hiernach besonders entscheidend sein: die Verhältnisse, unter denen sich die Schule entwickelt hat, die Stellung, welche die Schulaufsichtsbehörde ihr gegenüber einnimmt, die Feststellung darüber, ob die Lehrer in Beziehung auf Anstellung, Disziplin und Entlassung als öffentliche Lehrer behandelt sind, ob ein Zwang zum Besuch der Schule besteht und ob die Schule die ihr zu entrichtenden Leistungen in einem für die Betreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren einzuziehen befugt ist, oder ob ihre Ansprüche vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend gemacht und nach zivilprozessualen Grundsätzen vollstreckt werden müssen.

---

[1]) Vergl. Art. 118, Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884 und unten S. 84.

[2]) Z. B. Gemeinde-Handelsschulen, Stickschulen, Gesangsschulen usw.

[3]) Zentralblatt f. die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrg. 1865, S. 363.

III. Die äußere Gestaltung des Unterrichtsbetriebes führt zur Unterscheidung zwischen **Schulunterricht** und **nicht schulmäßig erteiltem Unterricht.**[1]) Unter Schule verstehen wir eine anstaltsmäßige Einrichtung zur Erteilung von Unterricht. Die Gesetzessprache nennt deshalb die Schulen häufig kurzweg Lehranstalten. Dem **Schul**unterricht ist eine gewisse äußere Gebundenheit der Schüler und ein bestimmtes Maß äußeren Zwanges wesentlich.[2])

Beim schulmäßig erteilten Unterricht sind drei rechtlich erhebliche, in ihren rechtlichen Beschränkungen häufig verschieden behandelte Tatbestände zu unterscheiden. Es sind dies: Die Errichtung einer Schule, die Leitung dieser und die Ausübung der Lehrtätigkeit an einer solchen. Die Errichtung steht beim Wechsel des Unternehmers die Übernahme der Schule durch einen anderen Unternehmer rechtlich gleich. Ich werde im Verlaufe der Ausführungen noch darzutun haben, daß nicht alle Privatunterrichtsgesetzgebungen zwischen diesen drei Tatbeständen rechtliche Unterschiede machen. Häufig ist nur an den einen oder den anderen von diesen eine rechtliche Beschränkung geknüpft, während hinsichtlich der anderen

---

[1]) Wegen der rechtlichen Bedeutung des Unterschiedes siehe § 3, II, Ziffer 1. Vgl. unten S. 9.

[2]) Hierüber enthält eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 24. Oktober 1921 (s. Ent. St. Bd. 21, S. 294 ff.) treffende Ausführungen: Ein von einem Verein für Stenographie ins Leben gerufenes Unternehmen erteilte in gemieteten Räumen durch Mitglieder des Vereins an andere, die, oder deren gesetzliche Vertreter gleichfalls dem Verein als Mitglieder beigetreten sein mußten, Unterricht in Kurzschrift, in Maschinen-, Schön- und Rechtschreiben und in kaufmännischer Buchführung. Die Räume waren an den Nachmittagen und Abenden bis 9 Uhr geöffnet. Bestimmte Zeiten für die Unterrichtserteilung waren nicht vorgeschrieben. Die Schüler kamen und gingen zwanglos zu der jedem gelegenen Zeit. Die Lehrkräfte wechselten. Eine Zuteilung bestimmter Schüler an bestimmte Lehrer fand nicht statt. Von Ausnahmefällen abgesehen, wurde kein gemeinschaftlicher Unterricht in Klassen oder Kursen, sondern nur Einzelunterricht erteilt in der Form, daß sich der Lehrer regelmäßig bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer, meist 6—8 Schüler, in dem Unterrichtsraum nacheinander mit jedem einzelnen beschäftigte, ihm Aufgaben stellte und diese hernach durchsah und mit ihm besprach. Der Eintritt konnte zu jeder Zeit des Jahres erfolgen. — Das Gericht hat den schulartigen Charakter dieses Unternehmens mit Recht verneint. Es führt unter anderem aus: „Gegen den schulmäßigen Charakter des Unternehmens spräche zwar nicht notwendig der Umstand, daß ein gleichzeitiger gemeinschaftlicher Unterricht nicht stattgefunden hat, vielmehr nur eine Art sukzessiven Einzelunterrichtes, da dies je nach der Art des Lehrstoffes — z. B. beim Zeichen- oder Musikunterricht —, wenn nicht durchwegs, so doch zum Teil die sachgemäßeste Form der Unterweisung auch bei ausgesprochen schulmäßigem Betrieb sein wird. Wesentlich für einen solchen ist aber unter allen Umständen *eine gewisse Ordnung, ohne welche die Einhaltung und Durchführung eines planmäßigen, für eine Mehrzahl von Teilnehmern bestimmten Unterrichtsganges nicht zu er-*

völlige Freiheit besteht. Nach preußischem Recht z. B. ist lediglich die Person des Schulleiters und Schullehrers erheblich, während es hinsichtlich des Unternehmers davon auszugehen scheint, daß zwischen letzterem und dem Leiter der Schule Personengleichheit besteht. Am weitesten geht das bayerische Recht, wo auch an die Aufsichtspersonen und Bediensteten einer Privatschule Anforderungen gestellt werden.[1])

Der **nicht schulmäßig** erteilte Unterricht wird in der Arbeit Privatunterricht im engeren Sinne genannt.

In der Praxis ist die begriffliche Zuteilung der Unterrichtstätigkeit zu der einen oder anderen Form nicht selten schwierig und je nach der Gestaltung des Unterrichtsbetriebes, dem Aufbau des Unternehmens und der Absicht des Unternehmenden vorzunehmen. Auf keinen Fall ist die Anzahl der Schüler alleiniges Kriterium. Die gleichzeitige Unterrichtung mehrerer Schüler ist kein unerläßliches Erfordernis des Schulbegriffes.[2])

Eine besondere Art des Privatunterrichts im engeren Sinne ist die **Hauslehrertätigkeit.** Diese wird in der Wohnung des Schülers ausgeübt. Der Lehrer ist Mitglied des Hausstandes der Familie des Schülers.

IV. **Familienschulen** sind Einrichtungen für die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammengeschlossen haben.[3]) Die Unterrichtspraxis neigt dazu, die Familienschulen rechtlich als Privatunterricht i. e. S. zu behandeln. Ist jedoch nach den erörterten Grundsätzen der in ihnen erteilte Unterricht als Schulunterricht anzusehen, so gelten für sie die für Privatschulen aufgestellten Bestimmungen. Im letzteren Falle spricht man von konzessionierten Familienschulen.

---

möglichen wäre und — dadurch bedingt — ein gewisser äußerer Zwang, dem sich der Schüler zu unterwerfen hat. Hieher gehört vor allem ein fester Lehrplan, Verteilung des Lehrstoffes auf eine bestimmte Zeit, Verpflichtung der Schüler, sich während dieser Zeit zu bestimmten Stunden zum Unterricht einzufinden und anwesend zu bleiben, das heißt Bildung von Klassen oder wenigstens Kursen, innerhalb deren in planmäßigem, allmählichem Fortschreiten eine möglichst gleichmäßige Vermittlung des Wissensstoffes an die sämtlichen Teilnehmer erreicht oder wenigstens angestrebt werden soll, ohne daß dabei, wie erwähnt, die durchgängige gemeinschaftliche Unterweisung sämtlicher anwesender Schüler unerläßlich wäre."

[1]) Vergl. unten S. 54.

[2]) Vergl. die oben angeführte Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 24. Oktober 1921.

[3]) Solche sind besonders in Preußen sehr verbreitet.

V. Die Arbeit setzt sich zum Ziel, die rechtlichen Beschränkungen der von Subjekten des Privatrechtes (oder der hinsichtlich der Unterrichtserteilung als Privatrechtssubjekte auftretenden öffentlichen Körperschaften) ausgehenden privatrechtlichen d. h. im Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler auf dem Grundsatz rechtlicher Gleichordnung beruhenden, auf eine gewisse Dauer berechneten, unmittelbar zwischen Lehrer und Schüler stattfindenden Unterrichtstätigkeit, (Schulunterricht und Privatunterricht i. e. S.) darzustellen. Die Beschränkungen des Unterrichtes privater Rechtssubjekte, deren Unterricht aber mit öffentlich rechtlichem Charakter ausgestattet ist, gehören systematisch nicht in den Rahmen der Arbeit. Das besondere rechtliche Interesse aber gerade dieser Art des Unterrichts rechtfertigt es, auch die für diese geltenden Beschränkungen zu erläutern.

VI. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen wird indessen in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt werden. Die rechtliche Beziehung zwischen Lehrling und Lehrherr hat einen anderen Inhalt, als das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler. Beim Lehrverhältnis hat der Lehrling für die ihm zuteil werdende Unterweisung im Betrieb des Lehrherrn Arbeit zu leisten. Das Verhältnis zwischen Lehrling und Lehrherr ist ein den Normen des Arbeitsrechtes unterliegendes Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Desgleichen begnügt sich die Arbeit mit der Darstellung der für die Ausübung der Unterrichtstätigkeit als solcher geltenden Beschränkungen. Bestimmungen, die z. B. die Voraussetzungen regeln, unter denen ein Privatlehrer oder eine Privatschule sich eine besondere Bezeichnung beilegen darf, wie „staatlich diplomiert“, „unter staatlicher Aufsicht stehend“ usw., die sich aber nicht auf die Voraussetzungen der Lehrtätigkeit als solche beziehen, bleiben in der Arbeit außer Betracht.

Soweit aber Beschränkungen erster Art in Frage kommen, will die Arbeit die Beschränkungen sowohl jenes Unterrichts darstellen, der die Vermittlung von Kenntnissen allgemein bildender Art bezweckt, als auch des Unterrichts, durch den Spezialkenntnisse oder bloße Fertigkeiten vermittelt werden sollen.[1])

[1]) Vergleiche z. B. die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht; unten S. 24 und 41. § 35, Gew.-Ord. über den Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, siehe S. 24 und 43.

§ 2.

Die Unterrichtstätigkeit als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

I. Nach dem geltenden geschriebenen oder ungeschriebenen Recht ist das Unterrichtswesen grundsätzlich eine Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung. Der Staat betrachtet namentlich die Unterrichtung der Jugend als eine ihm zustehende Aufgabe.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Unterrichtswesens hat durch die Schaffung des braunschweigischen Schuldirektoriums im Jahre 1786 und des preußischen Oberschulkollegiums im Jahre 1787 zum ersten Mal praktische Verwirklichung gefunden. Im Jahre 1794 stellte das Allgemeine Preußische Landrecht in Teil II, Titel 12, § 1 die Forderung auf: Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Dem Beispiele Preußens folgten auch die übrigen deutschen Bundesstaaten.

1. Für das geltende deutsche Recht ist der Grundsatz der Öffentlichkeit des Unterrichtswesens in Art. 143 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ausgesprochen: Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Art. 143 R. V. brachte kein Novum in das deutsche Schulrecht. Der Grundsatz, daß die Unterrichtung der Jugend in öffentlichen Anstalten zu erfolgen habe, und daß niemand gezwungen sein solle, infolge mangels genügender öffentlicher Schulen Privatunterricht zu nehmen, beherrschte schon seit langem die Unterrichtsgesetzgebungen der Länder.

2. In der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist dieser Grundsatz nicht in der scharfen Form des Art. 143 der deutschen Reichsverfassung zum Ausdruck gekommen. Für das schweizerische Recht sind die Rechte der Kantone maßgebend.

a) Abgesehen von dem Recht des Bundes, neben der bestehenden polytechnischen Hochschule eine Universität zu unterhalten, (von diesem Recht hat der Bund bisher noch keinen Gebrauch gemacht) befaßt sich die Bundesverfassung nur insoweit mit dem Unterrichtswesen, als sie den Kantonen die Sorge für einen genügenden und unter ausschließlich staatlicher Leitung stehenden Primarunterricht zur Pflicht macht. (Art. 27 B. V.) Damit ist aber noch keine Rechtspflicht der Kantone zur Unterhaltung eines öffent-

lichen Primarschulwesens begründet. Es wird in § 4 der Arbeit darzutun sein, daß die staatliche Leitung des Unterrichts nicht begriffsnotwendig Betrieb des Unterrichts durch den Staat bedeutet. Den Kantonen liegt es lediglich ob, für einen den Normen der Bundesverfassung entsprechenden Primarunterricht zu sorgen, und es wäre dem Art. 27 B. V. durch die Kantone nach der herrschenden Auslegung des Wortes „Leitung" in Art. 27, Absatz 2 auch dann schon Genüge getan, wenn, das Vorhandensein eines leistungsfähigen Privatschulwesens vorausgesetzt, durch entsprechende staatliche Maßnahmen, z. B. staatliche Unterstützung, Abhaltung von Prüfungen durch staatliche Organe, für die Erreichung eines genügenden Unterrichtsergebnisses durch die Privatschulen gesorgt würde. Eine Pflicht der Kantone für die Unterhaltung eines **höheren** Unterrichtswesens besorgt zu sein, besteht bundesrechtlich überhaupt nicht.

b) Der Vergleich der kantonalen Unterrichtsrechte zeigt indessen, daß auch nach schweizerischem Recht das Unterrichtswesen nicht minder als eine öffentliche Angelegenheit angesehen wird. Ich verweise z. B. auf Art. 12 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, abgeändert im Jahre 1891: Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Staat errichtet und unterhält die öffentlichen Unterrichtsanstalten für die allgemeine und berufliche Bildung. Desgleichen normiert Ar. 62 der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869, abgeändert in den Jahren 1891 und 1893: Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates. Für den Kanton Aargau gilt Art. 63 der Verfassung vom 23. April 1865: Der Staat fördert nach Kräften die allgemeine Volksbildung. Die allgemeine Sorge für den Schulunterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden. Nach Art. 24 der Verfassung des Kantons Thurgau vom 28. Februar 1869 hat der Staat für die Vervollkommnung des Schulunterrichtes in allen seinen Beziehungen zu sorgen.

Es muß indessen darauf hingewiesen werden, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit des Bildungswesens nicht in allen Kantonen gleich weitgehend zur Durchführung gelangt ist. Nur das Primarschulwesen ist in allen Kantonen öffentlich. Bezüglich des höheren und Fachschulwesens zeigt sich unter den Kantonen eine Verschiedenheit. In einzelnen Kantonen, namentlich in der Innerschweiz, z. B. im Kanton Schwyz, fehlen höhere öffentliche Bildungs-

anstalten fast gänzlich. An ihre Stelle treten nicht minder leistungsfähige, meistens in den Händen religiöser Orden ruhende Privatlehranstalten. Doch dieses sind Ausnahmeerscheinungen. Es kann behauptet werden, daß in der Schweiz auch das höhere Unterrichtswesen überwiegend öffentlichen Charakter hat. Wie sehr sich die Schweiz die durch öffentliche Anstalten zu vermittelnde höhere Bildung angelegen sein läßt, mag auch aus der Tatsache hervorgehen, daß die Schweiz 7 staatliche Universitäten besitzt. In diesem Zusammenhang sei auch die dem öffentlichen kantonalen Primarschulwesen jährlich aus Mitteln des Bundes gewährte Subvention erwähnt.

II. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Unterrichtswesens hat aber weder in Deutschland noch in der Schweiz dahin geführt, daß jede von Privatpersonen ausgehende Unterrichtstätigkeit unterbunden und ein staatliches Schulmonopol geschaffen worden wäre. Abgesehen davon, daß der Staat in erster Linie nur die Unterrichtung der Jugend als seine Aufgabe betrachtet und in manchen innerschweizerischen Kantonen überhaupt nur das Volksschulwesen eine Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung darstellt, vermöchte selbst die vielseitigste staatliche Schulorganisation niemals sämtliche Unterrichtsbedürfnisse des modernen Lebens zu befriedigen. Ein Staatswesen wird deshalb schon aus diesen praktischen Erwägungen der Unterrichtstätigkeit Privater nicht entraten können. Die Tätigkeit des Privatmannes auf dem Gebiete des Unterrichts, der dem Grundsatz nach ein Zweig der öffentlichen Verwaltung ist, wird der Staat indessen nicht voraussetzungslos zulassen. Er wird vielmehr durch die Aufstellung rechtlicher Schranken dafür sorgen, daß die Unterrichtstätigkeit Privater nicht auf eine dem staatlichen Unterrichtsinteresse zuwider laufende Weise ausgeübt werde.

Wie weit und worin diese Beschränkungen im einzelnen bestehen, haben die folgenden Ausführungen darzutun.

2. Kapitel.

Die rechtlichen Beschränkungen der Erteilung von Privatunterricht im Allgemeinen.

§ 3.

Allgemeiner Überblick.

I. Nach einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechtes bedarf jeder Eingriff der Verwaltungsbehörden in die Freiheit und das Eigentum der Untertanen einer die Behörden zu dem Eingriff ermächtigenden formell-gesetzlichen Grundlage. Dieser Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt auch für das Recht des Privatunterrichts. Für die wissenschaftliche Erfassung vorliegender Rechtsmaterie ist daher von der Vermutung der Freiheit des Einzelnen von staatlicher Beschränkung auszugehen.

II. Welches sind nun die rechtlichen Gesichtspunkte, nach denen sich der Kreis des staatlich beschränkten Unterrichts abgrenzt?

1. Vor allem ist die äußere Gestaltung des Unterrichtsbetriebes für die der Unterrichtstätigkeit aufzuerlegenden Beschränkungen rechtlich erheblich. Der Privatunterricht i. e. S. erfreut sich im Allgemeinen einer viel größeren Freiheit, als der schulmäßig erteilte Privatunterricht.[1]) In Deutschland wie in der Schweiz sind die **Schulen** die Bildungsstätten des Volkes; sie sind die eigentlichen Pflanzstätten der Bildung und Gesittung. Der Privatunterricht i. e. S. tritt gegenüber dem Schulunterricht an Bedeutung weit zurück. Es ist daher selbstverständlich, daß die Unterrichtsgesetzgebungen ihr Augenmerk überwiegend auf den durch Schulen zu vermittelnden Unterricht gerichtet haben und eine staatliche Beschränkung des Privatunterrichts i. e. S. nicht in diesem Maße erforderlich schien.

2. Die dem Privatunterricht auferlegten Beschränkungen richten sich ferner nach dem durch ihn zu übermittelnden Lehrstoffe. Die Schranken sind verschieden, je nachdem sich der Privatunterricht mit Lehrgegenständen befaßt, die auch in öffentlichen Schulen gelehrt werden, oder die Privat-

---

[1]) Wegen des Nähern vergl. Kap. 3 und 4 der Arbeit.

unterrichtstätigkeit Lehrstoffe öffentlicher Schulen nicht beschlägt.[1]) Besonders eingehend beschränkt pflegt der Privatunterricht dann zu sein, wenn er ganz oder teilweise der Erfüllung der Schulpflicht zu dienen bestimmt ist.[2])

3. Auch entscheidet zuweilen das Alter des Schülers, indem das schulpflichtige Alter oder die Jugendlichkeit des Schülers der Tatbestand ist, an dem sich beschränkende Maßnahmen des Staates knüpfen.[3])

4. Hin und wieder sind auch persönliche Verhältnisse des Lehrers, wie z. B. die Zugehörigkeit zu einem religiösen Orden, zu einer bestimmten Unterrichtsanstalt oder die Nationalität rechtlich erheblich.[4])

5. Manchmal kommt es auch auf die Absicht der zu unterrichtenden Personen an, indem der Unterricht dann beschränkt wird, wenn die Schüler die durch den Unterricht zu erwerbenden Kenntnisse auf eine bestimmte Art und Weise zu verwerten gedenken.[5])

6. Nach deutschem Recht ist die Privatunterrichtstätigkeit manchmal auch dann beschränkt, wenn seitens des Lehrers Gewerbsmäßigkeit der Unterrichtserteilung vorliegt.[6])

---

[1]) Vergl. z. B. Art. 147, Abs. 1, Satz 1 der R. V. vom 11. Aug. 1919; § 133 im Gegensatz zu § 134 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910; §§ 32 und 39 des Gesetzes für den Kanton Glarus betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und das Gesetz über die Bergschulen vom 8. Juni 1879; Art. 6 der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 und Art. 26 der kantonalen Schulordnung vom 24. Februar 1875.

[2]) So z. B. im Kanton Luzern; vergl. §§ 73, 74, 76, Abs. 1 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910. Die staatliche Aufsicht ist gewöhnlich schärfer; vergl. z. B. § 13 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. Ebenso werden an die Befähigung der Lehrkräfte häufig höhere Anforderungen gestellt; vergl. ebenfalls § 13 des badischen Schulgesetzes. Siehe ferner Art. 28, Abs. 1 des hessischen Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. Oktober 1921.

[3]) Z. B. § 136 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910; § 1 der preußischen Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 und unten Seite 26; § 6, Abs. 1 des thüring. Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[4]) So z. B. das in Art. 51 B. V. enthaltene Jesuitenverbot. Vergl. ferner Art. 13 der Verfassung für den Kanton Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889; Art. 88 der Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893.

[5]) Siehe § 1, Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. Aug. 1917; § 2 der thüring. Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

[6]) So ist nach § 35 Gew.-Ordnung die gewerbsmäßige Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht anzeigepflichtig. Vergl. auch Art. 28, Abs. 4 des hess. Ges. betr. das Volksschulwesen vom 25. Okt. 1921; §§ 2 und 8 der thüring. V. O. über private Berufsschulen und priv. Berufsunterricht vom 1. Mai 1925. Wegen Baden vergl. § 136 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

III. Doch worin bestehen im einzelnen die dem Privatunterricht auferlegten staatlichen Beschränkungen?

In erster Linie ist hier die staatliche Aufsicht über die Privatunterrichtstätigkeit und das Erfordernis der staatlichen Unterrichtserlaubnis zu nennen.

1. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die staatliche Aufsicht eine an den Tatbestand der Unterrichtstätigkeit sich anknüpfende, besondere Aufsicht des Staates. Von der allgemeinen, auf Grund des bloßen Untertanenverhältnisses bestehenden, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienenden polizeilichen Aufsicht ist sie rechtlich verschieden. Die staatliche Aufsicht über den Privatunterricht ist ein Ausfluß eines durch die Unterrichtstätigkeit begründeten, besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses zwischen dem Staat und dem sich mit dem Unterricht befassenden Untertanen. In der Verwaltungsrechtssprache bedeutet daher die Freiheit des Unterrichts von staatlicher Aufsicht nur so viel, daß an die staatlich nicht beaufsichtigte Unterrichtstätigkeit sich ein besonderes öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis nicht anknüpft. Dagegen ist es selbstverständlich, daß auch beim Fehlen dieses besonderen Gewaltverhältnisses die Unterrichtstätigkeit den Normen des Polizeirechtes nicht entzogen ist.[1])

a) Es ist nicht möglich, die Zwangsbefugnisse erschöpfend aufzuzählen, die auf Grund des Aufsichtsrechtes den Behörden gegenüber den sich mit dem Privatunterricht befassenden Personen zustehen. Und doch fällt eine Umschreibung des Kreises dieser Befugnisse um so nötiger, als die Gesetze häufig lediglich bestimmen, daß der Privatunterricht unter der Aufsicht des Staates stehe, eine nähere Aufzählung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse aber vermissen lassen. Sofern die Gesetze hierüber keine Bestimmungen enthalten, ist davon auszugehen, daß den mit der Aufsicht betrauten Behörden alle jene Rechte zustehen, die zur Sicherstellung der an den Privatunterricht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu stellenden Anforderungen nötig sind. Doch dürfen die Schulbehörden nicht solche Zwangsmittel zur Anwendung bringen, die hinsichtlich ihrer Schärfe zu dem abzustellenden Mißstande in keinem Verhältnis stehen. Sie dürfen z. B., wenn ein Lehrer einer Privatschule einmal betrunken zum Unterricht erscheint, hierwegen nicht sofort die Aufhebung der Schule

---

[1]) Für Hauslehrer, die nicht Kandidaten des Predigt- und Schulamtes sind, hat dies die preußische Staatsministerialinstruktion vom 31. Dez. 1839 ausdrücklich hervorgehoben: „Hauslehrer usw. stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht —". Vergl. § 23 der Staatsministerialinstruktion.

mit der Begründung verfügen, daß durch die Trunkenheit des Lehrers der Unterricht mit dem in den öffentlichen Schulen erteilten Unterricht nicht gleichwertig sei. Dieses Vorgehen widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In einem solchen Falle kann vielmehr von der Schulleitung nur verlangt werden, daß sie durch Verwarnung und eventuell Entlassung des fehlbaren Lehrers für die Behebung des Mangels Sorge trage, und erst, wenn die Schulleitung trotz Vorstellungen seitens der Aufsichtsbehörde diesem Verlangen nicht nachkommt, darf zur Schließung der Schule als äußerstes Mittel geschritten werden.

b) **Der Privatunterricht i. e. S.** untersteht im Allgemeinen nur insoweit staatlicher Aufsicht, als er der Erfüllung der Schulpflicht dient. In der **Schweiz** gilt dieser Grundsatz ausnahmslos.[1]) Weiter gehen einige **deutsche** Länder. Nach thüringischem Recht steht unter staatlicher Aufsicht jeder an schulpflichtige Kinder erteilte Unterricht ohne Rücksicht darauf, ob durch ihn der Schulpflicht genügt werden soll oder nicht,[2]) und jeder Privatunterricht in gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen, künstlerischen und technischen Fächern, sofern er gewerbsmäßig an solche Personen erteilt wird, die ihre Kenntnisse beruflich verwerten wollen.[3]) In Hessen unterliegt jeder gewerbsmäßig erteilte Unterricht und jeder Unterricht, der den Besuch der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen ganz oder teilweise ersetzen soll einer besonderen staatlichen Aufsicht.[4]) Im Gegensatz hierzu ist dem badischen, württembergischen und bayerischen Recht eine besondere staatliche Aufsicht über den Privatunterricht i. e. S. unbekannt.[5])

c) Größer dagegen ist der Kreis des staatlicher Aufsicht unterworfenen **Schulunterrichtes.** Nach Art. 145 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 unterstehen ihr sämtliche Privatschulen. In der Schweiz ist nach Bundesrecht nur der in privaten Primarschulen erteilte Unterricht staatlich beaufsichtigt. Dieser steht nämlich nach Art. 27 der B. V. unter ausschließlich staatlicher Leitung. In § 4 der Arbeit wird darzutun sein, daß die staatliche Leitung im Sinne des Art. 27 B. V. nichts anderes bedeutet, als

---

[1]) Näheres siehe § 6 der Arbeit, unten S. 32 ff.

[2]) § 6 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[3]) §§ 2 und 8 der V. O. über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

[4]) Vergl. Art. 28, Abs. 1 und 4 des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 15. Oktober 1921.

[5]) Näheres siehe unten Seite 31.

eine besonders weitgehende Aufsicht des Staates über den Primarunterricht.[1]) Nach zahlreichen kantonalen Rechten ist indessen der Umfang der unter staatlicher Aufsicht stehenden Privatschulen erweitert, indem bald sämtliche Privatschulen[2]) oder alle als Ersatz für öffentliche Schulen dienende Privatschulen[3]) der staatlichen Aufsicht unterworfen sind.

2. Neben der Aufsicht des Staates über den Privatunterricht ist die Ausübung der Unterrichtstätigkeit häufig an das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung (Unterrichtserlaubnis, Konzession) gebunden.

Das durch die Genehmigung zwischen dem Staate und dem Inhaber der Erlaubnis begründete Rechtsverhältnis ist ein solches des öffentlichen Rechtes. Es finden auf dieses die allgemein für öffentliche Rechtsverhältnisse geltenden Rechtsgrundsätze Anwendung. Vor allem ist also das Rechtsverhältnis auf Seiten des Inhabers der Erlaubnis höchst persönlich.[4]) Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses ergibt sich ferner das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörden zum Entzug der Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen, von denen die Erteilung der Genehmigung abhängt, nachträglich wegfallen.

a) In Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen die staatliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen ist, unterscheiden wir zwei Systeme. Vom System der **Normativbestimmungen** ist dann die Rede, wenn bei Erfüllung bestimmter gesetzlich genau festgelegter Bedingungen dem Bewerber ein Anspruch auf die Erlaubnis zusteht, während das **Konzessionssystem**

[1]) Siehe unten Seite 21 und 22.

[2]) So z. B. in den Kantonen Zürich; § 272 des Unterrichsgesetzes vom 23. Dezember 1859, unten Seite 77. Solothurn; Art. 47 der Verfassung vom 23. Oktober 1887, unten Seite 77. Uri; Art. 8 der Verfassung vom 6. Mai 1888, unten Seite 77.

[3]) So z. B. im Kanton Schaffhausen Art. 3 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, unten Seite 77.

[4]) Dies ergibt sich aus der Natur des durch die Erlaubnis zwischen Staat und Untertan begründeten Rechtsverhältnisses. Die Individualität des Berechtigten ist wesentlich; zur Erlangung der Erlaubnis müssen bestimmte Voraussetzungen in der Person des Nachsuchenden gegeben sein und das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß durch das der Erteilung der Erlaubnis vorausgehende Verfahren nachgeprüft werden. — Der in § 5 der Arbeit bereits mehrfach genannten preußischen Staatsministerialinstruktion ausgesprochene Rechtssatz, daß die Unterrichtserlaubnis nur für den gültig sei, auf dessen Namen sie lautet, ist daher lediglich die Wiederholung dieses Grundsatzes und wäre auch rechtens, ohne daß es ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen wäre. — Näheres über diese Frage im Allgemeinen siehe: Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 7. und 8. Auflage, § 10, besonders Seite 146 folgende.

dann vorliegt, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden hat. Beim System der Normativbestimmungen ist also jede andere Beschränkung, als die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene unzulässig.

b) Hinsichtlich des Privatunterrichtes i. e. S. ist nach schweizerischem Recht nur in wenigen Kantonen eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im **Kanton Bern** ist genehmigungspflichtig der auf öffentliche Ankündigung hin stundenweise erteilte Unterricht[1]) und der von Angehörigen sämtlicher dem Kanton Bern fremder religiöser Korporationen oder Orden erteilte Unterricht.[2]) Im Kanton **Genf** ist vorgeschrieben, daß alle Ausländer nur mit Genehmigung des Staates sich mit der Erteilung von Privatunterricht befassen dürfen.[3]) Nach dem Rechte des Kantons **Basel-land** ist aller Privatunterricht i. e. S. von einer staatlichen Erlaubnis abhängig, wenn er für den Besuch der im Kanton bestehenden öffentlichen Schulen Ersatz bieten soll.[4])

Nach deutschem Recht hingegen ist der Kreis des erlaubnispflichtigen Privatunterrichts i. e. S. erheblich größer. Nach **Reichsrecht** unterliegt der Erlaubnis der gewerbsmäßige Privatunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern, sofern er solchen Personen erteilt wird, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.[5]) Die **Länder** verlangen staatliche Erlaubnis bald für jeden Unterricht, der an jugendliche Personen erteilt wird (Preußen[6]) bald nur für solchen, der Ersatz für den Besuch der öffentlichen Volksschulen bieten soll. (Thüringen).[7])

c) Häufiger unterliegt der private Schulunterricht der Genehmigungspflicht.

Wir haben bereits in § 1 der Arbeit gesehen, daß hinsichtlich des schulmäßig erteilten Unterrichts drei rechtlich erhebliche Tatbestände zu unterscheiden sind. Regelmäßig ist, sofern staatliche Erlaubnis verlangt wird, die Gründung, beziehungsweise Unterhaltung einer Privatschule von der staatlichen Genehmigung abhängig. Neben dieser ist in zahl-

---

[1]) Vergl. Ziffer 1b des Gesetzes über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832.

[2]) Art. 88 der Verfassung vom 4. Juni 1893.

[3]) Art. 13, Abs. 2, de la loi sur l'instruction publique v. 20. Dez 1913.

[4]) § 14, Abs. 2 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911.

[5]) § 1, Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917.

[6]) § 14 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839.

[7]) § 6, Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

reichen Fällen auch die Ausübung der Lehrtätigkeit an einer solchen und zuweilen auch die Leitung dieser genehmigungspflichtig. Vereinzelt bedarf lediglich der Lehrer der Unterrichtserlaubnis, während die Gründung, bezw. der Betrieb der Schule genehmigungsfrei ist.

In der **Schweiz** ist im Allgemeinen lediglich die Errichtung bezw. Fortsetzung von Privatschulen erlaubnispflichtig. Ausnahmen[1]) bestehen in den Kantonen **Glarus, Bern, Basel-land, Aargau, Genf,** und nach dem Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes vom Frühjahr 1928 im Kanton **Waadt.** Der Kanton Glarus verlangt unabhängig von der zur Errichtung von Privatschulen nötigen Erlaubnis auch eine solche für die Leitung von Privatschulen und für die Tätigkeit als Privatlehrer an diesen.[2]) Im Kanton **Bern** ist für gewisse Arten von Schulen statt der Genehmigung zur Errichtung bezw. Fortsetzung lediglich die Lehrtätigkeit an gewissen Privatschulen erlaubnispflichtig.[3]) In den übrigen als Ausnahmen aufgezählten Kantonen Aargau, Baselland, Genf und Waadt) ist die Errichtung jeder Art von Privatschulen genehmigungsfrei. Indessen ist genehmigungspflichtig: Im Kanton **Aargau** der den Unterricht der öffentlichen Volksschulen,[4]) im Kanton **Baselland** der den Unterricht im Kanton bestehender öffentlicher Schulen jeder Art vertretende Schulunterricht.[5]) Der Kanton **Genf** schreibt für sämtliche ausländische Privatschullehrer (wie übrigens auch für Privatlehrer i. e. S.)[6]) und der Entwurf eines neuen Schulgesetzes für den Kanton **Waadt** vom Frühjahr 1929 für sämtliche ausländische, an privaten Volksschulen und Kleinkinderschulen tätige Lehrer eine besondere staatliche Erlaubnis vor.[7])

Auch die **deutsche** Reichsverfassung vom 11. August 1919 verlangt staatliche Genehmigung nur für die Errichtung, beziehungsweise Unterhaltung einer Privatschule und beschränkt die Erlaubnispflicht auf solche Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen anzusehen sind.[8]). In **Preußen** wird für die Errichtung, beziehungsweise Unterhaltung aller jener Privatschulen eine staatliche Geneh-

[1]) Siehe unten S. 73 ff.

[2]) Vergl. § 32 des Gesetzes betreffend das Schulwesen v. 11. Mai 1873.

[3]) Vergl. § 24 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und § 84 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

[4]) Vergl. § 67, Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 1. Juni 1865.

[5]) § 14, Absatz 2 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911.

[6]) Art 13, Abs. 2 de la loi sur l'instrction publique v. 20. Dez. 1913.

[7]) Art. 15, Absatz 2 des Entwurfes.

[8]) Art. 147, Abs. 1, R. V.

migung verlangt, die der Unterrichtung jugendlicher Personen dienen und überdies ist auch die Leitung und Lehrtätigkeit an solchen Schulen erlaubnispflichtig.[1]) In **Thüringen,**[2]) **Hessen**[3]) und **Bayern**[4]) hängt die Errichtung sämtlicher Privatschulen von einer staatlichen Genehmigung ab, in Thüringen[5]) auch die Leitung und Lehrtätigkeit an Privatschulen. In **Bayern** unterliegt neben der Gründung bezw. Unterhaltung auch die Leitung einer Privatschule der Genehmigungspflicht, während die Lehrtätigkeit keiner Erlaubnis bedarf.[6])

3. Abgesehen von dem Erfordnis der staatlichen Unterrichtserlaubnis und von der besonderen staatlichen Aufsicht über den Privatunterricht, stellt das deutsche und schweizerische Privatunterrichtsrecht auch noch weitere Beschränkungen der Privatunterrichtstätigkeit besonders dadurch auf, daß es von Privatlehrern, Schulleitern oder Schulunternehmern die Erfüllung besonderer persönlicher Voraussetzungen in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht verlangt. Nach den meisten Unterrichtsrechten müssen die mit der Unterrichtstätigkeit sich befassenden Personen gut beleumundet sein[7]) und die für den Unterricht nötigen Kenntnisse besitzen, sei es, daß der Besitz derselben Zeugnisse, wie für Lehrer an öffentlichen Schulen vorgeschrieben wird,[8]) sei es, daß sonst ein genügender Ausweis über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse erbracht werden muß.[9]) Im letzteren Falle entscheidet über die zu stellenden Anforderungen die zuständige Verwaltungsbehörde, wobei jedoch die an die entsprechenden öffentlichen Lehrer gestellten Anforderungen das Maximum für die an die

---

[1]) §§ 1 und 14 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dez. 1839.

[2]) § 5, Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[3]) § 28, Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 25. Oktober 1921.

[4]) § 1 der V. O. betr. die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905.

[5]) § 1 der V. O. über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925; § 6 Schulpflichtgesetz vom 12. Juni 1925.

[6]) § 1 der V. O. betr. die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905.

[7]) So z. B. nach § 2 der Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. Aug. 1917; für Preußen siehe § 3 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dez. 1839; für Sachsen § 15, Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873; für Thüringen § 5, Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[8]) Z. B. in Baden: § 133 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910; in Preußen: § 2 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839.

[9]) Z. B. im Kanton Aargau: § 67, Abs. 4 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865.

Privatlehrer zu stellenden sind. Zuweilen, namentlich, wenn der sich mit der Unterrichtstätigkeit Befassende keinen staatlichen Befähigungsausweis besitzt, wird die Wirksamkeit von dem Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig gemacht.[1]) Neben gutem Leumund fordern einzelne schweizerische Kantone auch den Besitz der bürgerlichen Rechte.[2]) Unter bürgerlichen Rechten versteht man einen Inbegriff von Rechten und rechtlichen Fähigkeiten, die durch strafrichterliches Urteil entzogen werden können. In den einzelnen Kantonen sind die hierunter fallenden Rechte und Fähigkeiten verschieden. Genannt seien z. B. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, das Stimm- und Wahlrecht. Hat eine strafrichterliche Aberkennung dieser Rechte nicht stattgefunden, so spricht man vom Besitz der bürgerlichen Rechte.

4. Der leichten Handhabung der Unterrichtsaufsicht und der Kontrolle über die Einhaltung der sonst an Lehrer und Unterricht zu stellenden Anforderungen dient auch häufig die Pflicht, die Errichtung einer Schule, das Vorhaben, sich als Privatlehrer oder Schulleiter zu betätigen, bei der zuständigen Staatsbehörde anzuzeigen.[3])

§ 4.

Die rechtlichen Beschränkungen der Erteilung von Privatunterricht nach der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Da der Privatunterricht im engeren Sinne und der schulmäßig erteilte Privatunterricht im Allgemeinen eine verschiedenartige rechtliche Behandlung erfährt, werde ich im 3. und 4. Kapitel der Arbeit die rechtlichen Beschränkungen dieser beiden Unterrichtsformen getrennt erläutern. Die schweizerische Bundesverfassung aber regelt in Art. 27 den Privatprimarunterricht, ohne zwischen Privatunterricht i. e. S. und Schulunterricht zu unterscheiden. Für beide Formen gelten die in Art. 27 festgelegten Erfordernisse in gleicher Weise. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die für den Privat-

---

[1]) So z. B. in den Kantonen: Bern, Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832. Genf, Reglement prévu par l'art. 13 de la loi sur l'instruction publique vom 31. Mai 1887. St. Gallen, Art. 72 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 19. März 1862.

[2]) So z. B. im Kanton Solothurn, § 104 des Gesetzes über die Primarschulen vom 3. Mai 1873.

[3]) Vergl. z. B. § 35, Abs. 7 Gew.-Ord., § 136 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, Art. 30 des Reglements für die Volksschulen des Kantons Wallis vom 5. Nov. 1910; § 76 des Erziehungsgesetzes für den Kanton Luzern vom 13. Oktober 1910.

primarunterricht durch die Bundesverfassung aufgestellten Beschränkungen an dieser Stelle vorauszunehmen.

I. In der Frage der Zulässigkeit von Privatunterricht überhaupt sind die Kantone unbeschränkt zuständig. Das Bundesrecht sieht diesen weder vor, noch schließt es ihn aus. Nur insofern befaßt sich das Bundesrecht mit ihm, als es in Art. 27, Abs. 2 B. V. bestimmt, daß der Primarunterricht genügend sein und unter ausschließlicher staatlicher Leitung stehen müsse. Dieser Verfassungsartikel regelt nicht nur den öffentlichen Primarunterricht, sondern umfaßt auch den von den Kantonen im Hinblick auf ihre Selbständigkeit zugelassenen Privatunterricht, sofern dieser den öffentlichen Primarunterricht ersetzen will.

1. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, aus anderen in der Bundesverfassung gewährleisteten Rechten eine Garantie der Lehrfreiheit, das heißt, des Rechtes zur Erteilung von Privatunterricht herzuleiten. Die Einen halten dafür, daß durch die bundesverfassungsrechtlich garantierte Gewerbefreiheit auch die Lehrfreiheit gewährleistet sei.[1]) Die Anderen betrachten die Lehrfreiheit als Unterbegriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit und folgern daraus, daß in der Garantie der letzteren eine Gewährleistung der ersteren erblickt werden müsse.[2])

2. Aus der G l a u b e n s - und G e w i s s e n s f r e i h e i t kann eine Gewährleistung der Lehrfreiheit nicht hergeleitet werden. Für die Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in den öffentlichen Schulen sorgt nämlich bereits Art. 27 der Bundesverfassung, wonach die öffentlichen Schulen so eingerichtet werden müssen, daß sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Nachdem aber auf diese Weise durch Art. 27 für die Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gesorgt wird, kann nicht ein Recht auf Privatunterricht aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit hergeleitet werden. Mit dieser Begründung hat der schweizerische Bundesrat eine Rekursbeschwerde der katholischen Gemeinde Basels gegen einen Beschluß des Regierungsrates des Kantons Baselstadt v. 22. Januar 1883 über die Schließung einer katholischen Privatschule in Basel abschlägig verbeschieden.[3]) Der Entscheid führt aus, daß auf

---

[1]) So z. B. Lorenz von Stein, vergl. Verwaltungslehre III, S. 122, Stuttgart 1883/84.

[2]) Siehe z. B. Schollenberger, die schweizerischen Freiheitsrechte S. 11, Zürich 1888.

[3]) Siehe Bundesblatt, Jahrgang 1884, III, S. 477 und Jahrgang 1885, II, Seite 10.

den die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierenden Art. 49 der B. V. ein Rechtsanspruch auf die Gestattung konfessioneller Privatschulen nur dann gegründet werden könnte, wenn die Erziehung in solchen Schulen zu den wesentlichen Bedingungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit gehören würde. Nachdem aber, so führt der Bundesrat weiter aus, nach der B. V. in den öffentlichen Schulen die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt werden müsse, könne ein Anspruch auf die Unterhaltung von Privatschulen nicht auf Art. 49 B. V. gestützt werden.

3. Auch in der Gewährleistung der Gewerbefreiheit (Art. 31 B. V.) kann kein durch die Bundesverfassung garantiertes Recht auf die private Unterrichtstätigkeit gesehen werden. Unterricht und Gewerbe decken sich begrifflich nicht. Zwar wurde diese Ansicht verschiedentlich vertreten. Kein Geringerer als Lorenz von Stein sagt: „Jede gegen Geldlohn geöffnete Bildungsanstalt ist in der Tat nichts als eine gewerbliche Unternehmung, deren Kapital die Kenntnis, deren Arbeit Unterricht und Lehre und deren Erzeugnis Bildung ist.“[1]) Die systematische Stellung des Unterrichtsrechtes scheint zuweilen eine solche Auffassung wenigstens für die Vergangenheit nahezulegen. In früheren Gesetzen wurde das Unterrichtswesen häufig in den Gewerbeordnungen geregelt. Und doch, Unterricht ist nicht bloßes Gewerbe, die Unterrichtstätigkeit ist eine Tätigkeit höherer Art. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß es viele Unterrichtsanstalten gibt, die keineswegs des Erwerbes wegen sich mit dem Unterricht befassen, deren Ziel vielmehr die Heranbildung der Jugend aus idealen Beweggründen ist. Auch in jenen Staaten, wo das Erziehungswesen seine gesetzliche Regelung in der Gewerbeordnung gefunden hatte, wurde übrigens eine etwa erforderliche Unterrichtserlaubnis gewöhnlich nicht von den für die Erteilung der Gewerbekonzession zuständigen Polizeibehörden erteilt, sondern von den Unterrichtsbehörden.[2]) Mit Recht bemerkt daher schon v. Mohl: „Höchst

---

[1]) Vergl Verwaltungslehre, Stuttgart 1883/84, III, S. 122.

[2]) Dagegen vermag ich, wie dies zuweilen geschieht, in der Tatsache, daß das Unterrichtswesen den Normen der deutschen Reichsgewerbeordnung durch die ausdrückliche Bestimmung des § 6 Gew.-Ord. entzogen ist, keinen Beweis dafür zu erblicken, daß die private Unterrichtstätigkeit von der Gewerbeordnung nicht als Gewerbe angesehen worden sei. — Nach § 6 Gew.-Ord. finden deren Normen z. B. auch auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Anwendung, obgleich an der gewerblichen Natur obiger Unternehmungen kein Zweifel besteht und die Unternehmen in § 6 Gew.-Ord. selbst als Gewerbebetriebe bezeichnet werden. Der § 6 Gew.-Ord. bezweckt nicht eine Umschreibung des Gewerbebegriffes, sondern lediglich die gesetzliche Festlegung jener Tätig-

verkehrt ist die z. B. in Belgien behauptete Forderung einer absoluten Lehrfreiheit, gestützt auf die Gewerbefreiheit."[1]) — Denselben Standpunkt vertritt auch die schweizerische Rechtspraxis. Anläßlich der Gewährleistungserklärung der solothurnischen Kantonsverfassung vom 12. Dezember 1875, die in Art. 12 unter anderem lautet: „Wer eine nicht vom Staat geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hierfür die staatliche Bewilligung einzuholen", hat der Bundesrat auf den Einwand, diese Bestimmung widerstreite der in der Bundesverfassung durch Art. 31 garantierten Gewerbefreiheit, indem nach jenen Vorschriften jedes Privatinstitut willkürlich unterdrückt und jedem Privatlehrer seine Tätigkeit ohne Angabe des Grundes verboten werden könne, erklärt, daß die Unterrichtstätigkeit nicht als Gewerbe im eigentlichen Sinne des Wortes aufgefaßt werden dürfe. Die Erziehung der Jugend betrachtet der Staat aus einem besonderen Bedürfnis Aller heraus als seine Aufgabe, und wer als Privatperson sich auf diesem Gebiete betätige, müsse der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterworfen sein.[2])

II. Doch, unter welchen Voraussetzungen ist der Privatprimarunterricht[3]) genügend im Sinne des Art. 27, Abs. 2 der B. V. und worin besteht das Erfordernis der ausschließlich staatlichen Leitung?

1. Wann der Primarunterricht als genügend im Sinne des Art. 27 angesehen werden kann, ist nicht unbestritten. Nach gewöhnlicher Auffassung geht die obige Forderung dahin, daß in allen Schulen der Schweiz ein gewisses Minimum von Kenntnissen und Fertigkeiten gelehrt werden müsse.[4])

---

keiten, die den Normen der Gewerbeordnung unterworfen sind. Aus den Motiven der Gewerbeordnung ergibt sich, daß man den Vorbehalt in § 6 aufnehmen zu sollen glaubte, weil z. Zt. des Inkrafttretens der Gew.-Ord. das Unterrichtswesen der Gesetzgebung des Bundes nicht unterlag, sondern den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten blieb. Da aber durch die Reichsgewerbeordnung die Landesgewerbeordnungen, sofern sie mit ersterer in Widerspruch standen, aufgehoben wurden, die Landesgewerbeordnungen jedoch häufig das Unterrichtswesen regelnde Normen enthielten, erschien, um allen Zweifeln vorzubeugen, dieser Vorbehalt ratsam. Vergl. Landmann-Kommentar zur Gewerbeordnung 8. Aufl. zu § 6, Ziffer 6, S. 116.

[1]) Vergl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Jahrgang 1866, I, Seite 525, Anmerkung.

[2]) Siehe Bundesblatt, Jahrgang 1876, Bd. 1, S 497 und Jahrg. 1877, Bd. 2, Seite 506.

[3]) Primarschulen im Sinne des Art. 27 B. V. sind die Volksschulen.

[4]) Die Streitfrage ist hinsichtlich des Privatprimarunterrichtes insofern nicht von Bedeutung, als alle kantonalen Unterrichtsrechte vorschreiben, daß der den öffentlichen Primarunterricht ganz oder teilweise vertretende Privatunterricht mit ersterem hinsichtlich seiner Qualität auf derselben Stufe

2. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als wäre durch die staatliche Leitung des Primarunterrichtes, wie diese durch Art. 27 B. V. vorgeschrieben wird, der Privatprimarunterricht auf der Primarschulstufe bundesrechtlich ausgeschlossen. — Dem ist nicht so. Daß der Privatprimarunterricht bundesrechtlich nicht verboten sein soll, ergibt sich aus dem Vergleich von Abs. 2 mit Abs. 3 des Art. 27 B. V., wo Unentgeltlichkeit und Konfessionslosigkeit des Unterrichts ausdrücklich nur für den **öffentlichen** Primarunterricht vorgeschrieben ist, während das Erfordernis eines genügenden und unter ausschließlich staatlicher Leitung stehenden Primarunterrichts ohne Rücksicht darauf, ob es sich um öffentlichen oder privaten Unterricht handelt, ausgesprochen wird. Leitung des Unterrichts bedeutet richtunggebende Einflußnahme auf diesen zum Zwecke der Erreichung eines gewissen Unterrichtserfolges mit der Befugnis, jeder Zeit in den Gang des Unterrichtes einzugreifen. Unterrichtsleitung ist nicht Unterrichtsbetrieb und darum ist trotz des Erfordernisses der ausschließlich staatlichen Leitung der Privatunterricht auf der Primarschulstufe nicht ausgeschlossen.[1]) Die staatliche Leitung ist verschiedener Intensität fähig. Nach bundesrechtlicher Praxis bedeutet Leitung jedenfalls mehr als bloße Aufsicht, die sich auf das Beobachten der Unterrichtstätigkeit beschränkt und nur beim Hervortreten von Ordnungswidrigkeiten in den Gang des Unterrichtes einzugreifen die Befugnis gibt. Die Leitung ist ein Tätigsein des Leitenden auch beim normalen Gang des Unterrichtes. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf die Gewährleistungserklärung des Bundes hinsichtlich der Verfassung des Kantons Luzern vom 23. Februar 1873.[2]) In Art. 3 dieser Verfassung wird bestimmt: „Die Freiheit des Privatunterrichtes wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über die Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt." In der Gewährleistungserklärung wird darauf hingewiesen, daß das Erfordernis der Wahrung der gesetzlichen Aufsicht

---

stehen müsse. Ist dieses aber der Fall, so ist der Privatprimarunterricht auch für genügend im Sinne der Bundesverfassung zu halten. Näheres über diese Frage vergl. L. R. v. Salis, schweiz. Bundesrecht, Bern 1904, 2. Auflage, Band 5, Seite 563.

[1]) Vergl. über diese Frage P. von Moos, die Stellung des Bundes zur Volksschule, Stans 1913; besonders S. 25 und Lampert, zur bundesrechtlichen Stellung der Schule, Ostern 1918; besonders S. 21 ff.

[2]) Bundesblatt Jahrg. 1875, Bd. III, S. 282, 284. 469, 737, 944. Jahrg. 1876, Bd. II, S. 240 ff.

der Staatsbehörde zu wenig besage, da Art. 27 der Bundesverfassung von staatlicher Leitung und nicht von bloßer Aufsicht spreche. Ähnliche Ausführungen enthalten auch die Gewährleistungserklärungen der Verfassungen der Kantone Schwyz[1]) und Wallis.[2])

Die Bundesverfassung umschreibt nicht näher, welche Zwangsbefugnisse den mit der Leitung des Unterrichts betrauten Behörden im Einzelnen zustehen. Es ist Sache der kantonalen Gesetzgebungen, das Rechtsinstitut der staatlichen Leitung durch Normierung einzelner Zwangsbefugnisse auszugestalten. Sofern dieses aber durch die Kantone nicht oder nicht erschöpfend geschieht, gelten in dieser Hinsicht die in § 3 der Arbeit erläuterten Grundsätze.[3])

Ausschließlich staatliche Leitung bedeutet des ferneren, daß die Leitung nur vom Staate und nicht von anderen Mächten, wie zum Beispiel der Kirche ausgeübt werden darf. Anerkanntermaßen sind jedoch Geistliche nicht schon wegen ihrer geistlichen Eigenschaft als Schulaufsichtsorgane ausgeschlossen. Art. 27 B. V. will vielmehr nur besagen, daß kirchlichen Organen als solchen keine Stellung in den mit der Schulaufsicht betrauten Behörden eingeräumt werden dürfe. Soweit Geistliche mit aufsichtsrechtlichen Befugnissen betraut sind, üben sie ihre Funktionen nicht als Organe der Kirche, sondern als Staatsbürger aus.[4]) Es steht dem Erfordernis der ausschließlich staatlichen Leitung auch nicht entgegen, wenn Geistliche oder Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften Privatunterricht erteilen, Privatschulen unterhalten, oder an solchen als Leiter oder Lehrer tätig sind. Dasselbe gilt auch wie in § 6 der Arbeit noch zu zeigen sein wird, von Mitgliedern des Jesuitenordens oder anderen unter Art. 51 B. V. fallenden Personen.[5]) Ob durch die Unterrichtstätigkeit von Ordenspersonen die ausschließlich staatliche Leitung als gewährleistet angesehen werden kann, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Dieser Grundsatz wird in den Ausführungen des Bundesrates auf den Rekurs der katholischen Gemeinde Basels gegen die verfügte Aufhebung einer dortigen katholischen Privatschule

---

[1]) Bundesblatt Jahrg. 1876, Bd. III, S. 639, 372, Jahrg. 1877, Bd. I, S. 69, 521, Jahrg. 1878, Bd. II, S. 507, Jahrg. 1879, Bd. II, S. 170.

[2]) Bundesblatt Jahrg. 1876, Bd. I, S. 708 ff.

[3]) Siehe oben S. 11.

[4]) Anders nach Art. 144 der deutschen Reichsverfassung. Nach diesem wird die Schulaufsicht durch hauptamtlich tätige, fachmännische vorgebildete Beamte ausgeübt. Vergl. unten S. 38.

[5]) Siehe unten S. 36.

ausdrücklich hervorgehoben.[1]) In jenem Falle handelte es sich nämlich um ungefähr 40 Lehrschwestern der Kongregationen des frères de Marie und des sœurs de la providence, die an der in Frage kommenden Privatschule tätig waren. Der bundesrätliche Entscheid ging auf Ablehnung der Beschwerde mit der Begründung, daß durch die Tätigkeit der Lehrschwestern, die ihren geistlichen Obern zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet seien, die ausschließlich staatliche Leitung gefährdet sei. Aus den Ausführungen des Bundesrates ergibt sich aber, daß dieser Entscheid sich nicht auf die Ordenszugehörigkeit der Lehrschwestern als solche gründete, sondern daß im Einzelfall geprüft werden muß, ob nach den Satzungen, nach denen die in Frage kommenden Ordenspersonen zu leben verpflichtet sind, eine staatliche Leitung der Lehrtätigkeit möglich ist.

Von diesen in der Bundesverfassung enthaltenen, den Privatprimarunterricht regelnden Rechtsgrundsätzen abgesehen, sind die rechtlichen Beschränkungen der privaten Unterrichtstätigkeit durch die Kantone geregelt.

---

[1]) Bundesblatt Jahrg. 1884, Bd. III, S. 477 ff., Jahrg. 1885, Bd. II, Seite 10 ff.

3. Kapitel.

Die rechtlichen Beschränkungen der Erteilung von Privatunterricht im engeren Sinne.

§ 5.

Nach deutschem Recht.

Durch die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurde lediglich hinsichtlich der Rechtslage des privaten Schulwesens eine Änderung geschaffen. In Bezug auf die rechtlichen Beschränkungen der Erteilung von Privatunterricht i. e. S. ist es beim bisher geltenden Rechtszustand geblieben.

I. Die Regelung des Privatunterrichtes i. e. S. ist überwiegend eine Angelegenheit der Länder. Durch das Reichsrecht sind nur für gewisse Arten von **gewerbsmäßig** erteiltem Unterricht Beschränkungen aufgestellt.

1. Nach § 35 der Gew.=Ord. ist die gewerbsmäßige Erteilung von Tanz=, Turn= und Schwimmunterricht bei der durch die Landesgesetzgebung zu bestimmenden Behörde anzuzeigen. Die Erteilung des Unterrichtes kann bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden untersagt werden mit der Wirkung, daß die Wiederaufnahme der untersagten Unterrichtstätigkeit nur mit staatlicher Genehmigung und frühestens nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Untersagung zulässig ist.[1]) Es ist jedoch besonders hervorzuheben, daß § 35 der Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung findet, als der Tanz=, Turn= und Schwimmunterricht landesrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Unterrichtswesens nicht geregelt ist.[2])

2. Die Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten gewerblichen und fachmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 unterwirft die **gewerbsmäßige** Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fä=

---

[1]) Eine ähnliche Regelung besteht in Thüringen; vergl. unten S. 29.

[2]) Vergl. hierzu R. G. St. Bd. 44, S. 20 und Bd. 46, S. 312.

chern[1]) an solche Personen, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen, der Genehmigungspflicht. Der Bewerber hat einen Rechtsanspruch auf die Erlaubnis, wenn er seine sittliche und sachliche Befähigung und das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Unterrichtserteilung nachzuweisen vermag. Es gilt also insoweit das Konzessionssystem. Ist ein Bedürfnis nicht vorhanden oder der Nachweis eines solchen nicht erbracht, so **kann**, beim Fehlen der sittlichen oder sachlichen Befähigung **muß** die Erlaubnis versagt werden.[2]) Die Genehmigung gilt nur für einen bestimmt zu verzeichnenden Ort oder Bezirk und kann auf Widerruf oder unter Bedingungen erteilt werden.[3]) Die Landeszentralbehörden können die Bestimmungen der Bekanntmachung auch auf den gewerbsmäßigen Unterricht in andern als gewerblichen und kaufmännischen Fächern ausdehnen.[4]) Doch galt diese Ausdehnungsbefugnis nur bis zum Ende des Krieges, d. i. dem Tage der Ratifikation des Friedensvertrages von Versailles (10. Januar 1920). Die Bundesratsbekanntmachung beruht nämlich rechtlich auf § 3, Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes vom 4. August 1914. Dieses Gesetz enthält jedoch eine Ermächtigung des Bundesrates nur für die Dauer des Krieges.[5]) Nach Beendigung desselben hätte die Bundesratsbekanntmachung daher nicht mehr erlassen werden dürfen. Es folgt daraus, daß auch eine Ausdehnung der Bekanntmachung auf andere, nicht gewerbliche und kaufmännische Fächer durch die Landeszentralbehörden auf Grund der Bekanntmachung nur so lange zulässig sein konnte, als die formell-gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß der Bekanntmachung selbst bestanden hat; den die Ausdehnung der Bekanntmachung auf andere Fächer durch die Landeszentralbehörden bedeutet einen Eingriff in die Freiheit der Untertanen durch Verwaltungsbehörden, der nur mit gesetzlicher Ermächtigung zulässig ist.[6]) Die Bundesratsbekanntmachung

[1]) Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern anzusehen ist, wird in Zweifelsfällen von den Landeszentralbehörden bestimmt; vergl. § 1, Abs. 3 der Bekanntmachung.

[2]) § 2 der Bekanntmachung.

[3]) § 3 der Bekanntmachung.

[4]) § 1, Absatz 3, Satz 2 der Bekanntmachung.

[5]) Dieses Gesetz selbst ist nur von vorübergehender Dauer. § 4 des Gesetzes lautet nämlich: „Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.". Eine solche Verordnung ist bisher nicht ergangen.

[6]) Vergl. die Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 1925. Sammlung Jahrg. 1925, Bd. 79, Seite 336.

selbst ist nur von vorübergehender Dauer. Nach § 9 der Bekanntmachung bestimmt der Reichskanzler die Zeit des Außerkrafttretens.[1] Aus diesem Grunde wird in der Arbeit die durch die Landesgesetzgebungen erfolgte Ausführung der Bekanntmachung hinsichtlich des Privatunterrichts i. e. S. nicht und hinsichtlich des Schulunterrichtes nur insoweit erörtert, als das badische Recht in Frage kommt.

II. Unter sämtlichen Rechten der Länder findet sich das Maximum staatlicher Beschränkungen des Privatunterrichts i. e. S. wohl im **preußischen** Recht.[2] In Preußen ist jeder an jugendliche Personen erteilte Privatunterricht erlaubnispflichtig.[3] Der Begriff jugendliche Personen im Sinne der Staatsministerialinstruktion ist durch diese nicht umschrieben. Die Fassung des § 1 der Instruktion, der von der schulpflichtigen Jugend spricht, könnte die Auffassung nahe legen, daß nur der an schulpflichtige Personen

---

[1]) Dies ist bisher noch nicht geschehen.

[2]) Das Privatunterrichtswesen Preußens ist geregelt durch die heute noch gültige (vergl. R. G. St. Band 46, S. 312) Instruktion des Staatsministeriums zur Ausführung der allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, vom 31. Dezember 1839 betr. die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigen. (Staatsministerialinstruktion). Die Instruktion ist vorkonstitutionelles Recht. Ihre strengen, in mancher Beziehung durch die Zeitverhältnisse überholten Bestimmungen wurden im Laufe der Zeit durch die Unterrichtspraxis vielfach abgemildert. Rechtlich ist die Instruktion auch insofern von Interesse, als sie zum ersten Mal eine scharfe Scheidung zwischen schulmäßig erteiltem Privatunterricht und Privatunterricht i. e. S. enthält und aus dem Privatunterricht i. e. S. die Täigkeit des Hauslehrers besonders hervorhebt.

In Bezug auf die territoriale Gültigkeit der Instruktion ist zu bemerken, daß sie in einer Zeit erlassen wurde, als die neuen Provinzen noch nicht zu Preußen gehörten. Wie aus zahlreichen Gerichtsurteilen aus den neu zu Preußen gekommenen Provinzen zu entnehmen ist, wird die Instruktion auch in diesem als geltendes Recht angewendet, ohne daß über deren Rechtsgültigkeit Erörterungen angestellt würden. Ein Akt der Gesetzgebung, durch den die Geltung der Instruktion auch auf die neuen Gebiete ausgedehnt wird, liegt jedoch nicht vor. Vergl. Ministerialerlaß vom 18. Februar 1887; Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 397.

[3]) Vergl. §§ 14 und 15 der Staatsministerialinstruktion Nach dem strengen Wortlaut des § 14 der Staatsministerialinstruktion unterliegt der Erlaubnispflicht zwar nur die Tätigkeit als Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen. Indessen wird § 14 in ständiger Praxis auf sämtliche Privatlehrkräfte, also auch auf solche, die in ihrem eigenen Hause Privatunterricht erteilen, angewendet. In einer Entscheidung vom 30. Januar 1886 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 729) bemerkt hierüber das Landgericht Düsseldorf mit Recht, daß es unerfindlich wäre, wie der Gesetzgeber dazu kommen sollte, den Unterricht, welchen Privatlehrer in ihrem eigenen Hause geben für weniger bedenklich zu halten und seine Fürsorge nur auf denjenigen Unterricht zu erstrecken, welchen die Kinder im Hause ihrer Eltern erhalten. (Vergl. Hubrich, Privatschule und Privatunterricht Seite 159.)

erteilte Unterricht der Instruktion unterworfen sein solle. Gegen diese Ansicht wendet sich bereits ein preußischer Ministerialerlaß vom 19. Oktober 1880.[1]) Denselben Standpunkt vertritt ein Ministerialerlaß vom 26. März 1913,[2]) der im einzelnen ausführt: „Die Unterrichtsverwaltung hat in andauernder Praxis den Standpunkt vertreten, daß der Begriff des jugendlichen Alters im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juli 1834 bezw. der Staatsministerialinstruktion nicht mit einem bestimmten Lebensjahre seinen Abschluß findet, sondern, daß darunter jedenfalls alle diejenigen Personen zu begreifen sind, welche eine zum Zwecke der Ausbildung zu einem bestimmten Lebensberuf gegründete Anstalt besuchen, da mit ihrer Ausbildung in der Regel zugleich eine erzieherische Einwirkung verbunden ist, selbst wenn unter den Schülern sich eine mehr oder minder große Anzahl junger Leute befindet, welche das Alter der Minderjährigkeit bereits überschritten haben. Das Allgemeine Landrecht rechnet zu den Unterrichtsanstalten der Jugend auch die Universitäten, die von einer großen Anzahl von Personen besucht werden, die das 21. Lebensjahr überschritten haben.“ Auch das Reichsgericht hat sich in der Entscheidung vom 7. Dezember 1912[3]) mit dieser Frage auseinander gesetzt und sich dem preußischen Standpunkt angeschlossen. Das Kriterium ob jugendliches Alter im Sinne der Staatsministerialinstruktion anzunehmen sei, sieht das Reichsgericht darin, daß die zu unterrichtenden Personen in einem noch schutzbedürftigen Alter stehen ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge eine öffentliche Schule besuchen würden und als Ersatz hierfür sich Privatunterricht erteilen lassen.[4])

1. Die Erlaubnis wird bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen[5]) in der Form eines für ein Jahr gültigen Unterrichtserlaubnisscheines erteilt. Der Schein berechtigt zur Lehrtätigkeit in ganz Preußen. Ein subjektives Recht auf die Erlaubnis oder Verlängerung dieser besteht nicht, hierüber entscheidet vielmehr das freie Ermessen der zuständigen Behörde.

---

[1]) Zentralblatt f. die gesamte Unterrichtsverwaltung Jahrg. 1881, S. 120.

[2]) Vergl. Hubrich, Privatschule und Privatunterricht S. 55, Berlin 1927.

[3]) R. G. St. Bd. 46, Seite 312.

[4]) So auch das preußische Ministerialreskript vom 27. Februar 1862 (Zentralblatt Seite 170) das besagt, daß an Erwachsene Unterricht zu erteilen jedem frei stehe. Bei der Erteilung von Privatunterricht an jugendliche Personen sei es indessen unerheblich, ob der Unterricht die Haupt- oder Nebenbeschäftigung des Lehrers darstelle.

[5]) Hierwegen siehe Text Ziffer 2.

2. Hinsichtlich der zur Erlangung der Erlaubnis zu erfüllenden Voraussetzungen ist folgendes zu bemerken: Beabsichtigt der Bewerber die Erteilung von Unterricht in Fächern der öffentlichen Schulen, so hat er sich über die gleichen wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaften auszuweisen, wie diese von den Lehrern der entsprechenden öffentlichen Schulen verlangt werden.[1]) Lediglich des Nachweises der sittlichen Befähigung bedarf es, wenn der Bewerber in Fächern Privatunterricht erteilen will, die nicht Gegenstand des Unterrichtspensums der öffentlichen Schulen sind.

3. Zur Erbringung des Nachweises sittlicher Befähigung muß der Bewerber längere Zeit in solchen Verhältnissen gelebt haben, die über seine sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten. Überdies hat er über seine Unbescholtenheit und seinen bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Ortes, wo er sich während der letzten drei Jahre aufgehalten hat, ein Zeugnis beizubringen. Personen, die wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienst ausgeschlossen sind, darf der Erlaubnisschein nicht erteilt werden. Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Ausübung der Privatunterrichtstätigkeit i. e. S. weder der vorgeschriebenen Nachweise, noch eines Erlaubnisscheines, sie haben lediglich ihre Absicht, Privatunterricht zu erteilen der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden der Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der „gelehrten Schulen" erteilt die Schulleitung den Erlaubnisschein. Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes, die die Universität verlassen haben, ohne ein Examen abzulegen, ist innert eines Jahres nach Abgang von der Universität gestattet, ohne Erlaubnisschein Privatunterricht zu erteilen.[2])

Der Hauslehrer ist rechtlich gleich behandelt, ob seine Lehrtätigkeit Fächer der öffentlichen Schulen beschlägt oder nicht. Zur Erlangung des Scheines genügt der Nachweis der sittlichen Befähigung.[3])

4. Die staatliche Aufsicht, welcher grundsätzlich jeder Privatunterricht i. e. S. unterliegt, sofern er an jugendliche Personen erteilt wird, wird von der Ortsschulbehörde ausgeübt

---

[1]) Wegen der Hauslehrertätigkeit siehe aber unten Ziffer 3.

[2]) Vergl. Preußischer Ministerialerlaß vom 1. Juni 1926 (siehe Hubrich Privatschule und Privatunterricht S. 177).

[3]) Dieser wird erbracht durch die Vorlage eines genügenden Zeugnisses über die bisherigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und insbesondere über die Fleckenlosigkeit seines sittlichen und politischen Wandels. (§ 20 Staatsministerialinstruktion.)

und ist nach § 17 der Staatsministerialinstruktion den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Beim Hervortreten von Mißständen hat die Ortsschulbehörde der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen, welche ihrerseits bei der zuständigen Schulbehörde eventuell die Entfernung des fehlbaren Lehrers aus dem Lehrerstande zu beantragen hat. (§ 17 der Staatsministerialinstruktion.) Keine staatliche Aufsicht besteht gemäß § 23 der Instruktion über die Wirksamkeit der Hauslehrer. Sind letztere aber zugleich Kandidaten des Predigt- oder Schulamtes, so unterstehen sie der Aufsicht der geistlichen Obern oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde.[1])

III. Nicht soweit wie Preußen geht das Unterrichtsrecht Thüringens in der Beschränkung des Privatunterrichts i. e. S. In Thüringen ist erlaubnispflichtig nur der Privatunterricht i. e. S., durch den der Schulpflicht genügt werden soll.[2]) Weiter als Preußen geht Thüringen aber insofern, als es ohne Rücksicht auf das Alter der zu unterrichtenden Personen auch gewisse Arten gewerbsmäßigen Unterrichts beschränkt: Staatlicher Erlaubnis bedarf nämlich die Erteilung jeden Unterrichts in gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und künstlerischen Fächern, sofern die Erteilung gewerbsmäßig an solche Personen erfolgt, welche ihre durch den Unterricht erworbenen Kenntnisse beruflich verwerten wollen.[3])

Unter staatlicher **Aufsicht** steht in Thüringen jede genehmigungspflichtige Unterrichtstätigkeit und außerdem jeder an schulpflichtige Kinder erteilte Unterricht.[4])

Eine Besonderheit des thüringischen Rechtes ist es, daß jede Unterrichtstätigkeit, also auch die staatlich sonst nicht beschränkte, bei Unzuverlässigkeit oder bei Mangel der fachlichen Eignung durch die Schulbehörde untersagt werden kann mit der Wirkung, daß die erneute Aufnahme des Unterrichts nur mit staatlicher Erlaubnis zulässig ist.[5])

---

[1]) Diese Bestimmung muß auch heute noch trotz Art. 144 R. V. als gültig angesehen werden. Art. 144 erhebt den Grundsatz der **staatlichen** Aufsicht nur hinsichtlich des **schulmäßig** erteilten Unterrichts zum Gesetz. Bezüglich des Privatunterrichts i. e. S. bleibt es beim bisherigen Rechtszustande. Siehe auch oben § 5 vor Ziffer 1, Seite 24.

[2]) § 6, Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[3]) § 2 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

[4]) § 8 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925. § 6, Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[5]) § 6 des Schulpflichtgesetzes und § 12 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925 Vergl. auch oben S. 24.

Die Genehmigung zur Erteilung von Unterricht in gewerblichen, kaufmännischen usw. Fächern wird für einen bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk erteilt,[1]) die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht, der der Erfüllung der Schulpflicht ganz oder teilweise zu dienen bestimmt ist nur für den Einzelfall und nur ausnahmsweise beim Vorliegen ernster erzieherischer oder sonstiger Gründe und nur an solche Personen, die die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, wie sie von den Lehrern an öffentlichen Schulen verlangt werden, oder an Personen, die sonst von der oberen Schulbehörde für befähigt erachtet werden.[2]) Im übrigen gelten für die den Volksschulunterricht ganz oder teilweise vertretende Privatunterrichtstätigkeit dieselben Beschränkungen, wie für den gewerbsmäßigen Unterricht in gewerblichen, kaufmännischen usw. Fächern.[3]) Da diese Beschränkungen im wesentlichen dieselben sind, wie die für die Ausübung der Lehrtätigkeit an einer Privatschule maßgebenden, wird auf sie im Kapitel über den privaten Schulunterricht ausführlich zurückzukommen sein.[4]) Schon hier aber sei bemerkt, daß die Unterrichtsbehörde zur Prüfung der Bedürfnisfrage befugt und bei Verneinung dieser berechtigt ist, die Erlaubnis zu verweigern.[5]) Für den die öffentlichen Volksschulen ganz oder teilweise vertretenden Privatunterricht i. e. S. gilt ferner, daß die Gesamtdauer der Unterbrechung des Privatunterrichts die Gesamtdauer der Ferien an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Laufe des Schuljahres nicht übersteigen darf.[6])

IV. In der Mehrzahl der **übrigen** deutschen Länder ist der Privatunterricht i. e. S. freiheitlicher normiert als in

---

[1]) § 10 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

[2]) § 6 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925. — Ungeprüften Personen, besonders Eltern, darf nur in besonderen Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht i. e. S. an Stelle des öffentlichen, auf Grund der Schulpflicht zu genießenden Unterrichts erteilt werden. § 6 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[3]) § 6, Abs. 5 des Schulpflichtgesetzes.

[4]) Siehe unten S. 61 ff.

[5]) § 6, Abs. 3 der V. O. über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht.

[6]) § 6, Ziffer 5 des Schulpflichtgesetzes. — Das beim Gesuch um die Unterrichtserlaubnis einzuhaltende Verfahren regeln die §§ 5 und 6 der V. O. über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht: Der Antrag hat anzugeben, ob es sich um planmäßigen Unterricht handelt und in welchen Räumlichkeiten der Unterricht stattfinden soll. Ferner hat das Gesuch Angaben zu enthalten über die Vorbildung des Lehrers und das von dem Lehrer verlangte vertragsmäßige Entgelt für den Unterricht.

Preußen und Thüringen. Genehmigungspflichtig ist der Privatunterricht i. e. S. nur in Württemberg und nur insoweit, als er den Besuch der öffentlichen Volksschulen vertreten soll. Voraussetzung der Erlaubnis ist der Nachweis fachlicher und sittlicher Befähigung.[1]) In Baden ist der Privatunterricht i. e. S. der höheren Schulbehörde gegenüber anzeigepflichtig, sofern er gewerbsmäßig an minderjährige Personen und in Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten erteilt werden soll. Beim Fehlen sittlicher Eignung kann dem Lehrer die Tätigkeit untersagt werden. Ein Nachweis fachlicher Eignung wird nicht gefordert.[2]) Eine besondere staatliche Aufsicht über den privaten Unterricht i. e. S. besteht in keinem dieser beiden Länder. Die Kontrolle darüber, daß der Privatunterricht, sofern durch ihn der Erfüllung der Schulpflicht genügt werden soll mit dem in öffentlichen Schulen erteilten Unterricht gleichwertig ist, üben die Schulbehörden lediglich dadurch aus, daß ihnen die Befugnis zusteht, die Schüler einer Prüfung zu unterziehen und sie bei ungenügendem Ergebnis der öffentlichen Schule zuzuweisen.[3]) In Hessen und Sachsen ist der Privatunterricht i. e. S. weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig. Indessen darf nach § 15 des sächsischen Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 Privatunterricht, welcher den Unterricht der öffentlichen Volksschule vertreten soll, nur von Lehrkräften erteilt werden, welche wenigstens eine der beiden für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Dieser Unterricht steht unter besonderer staatlicher Aufsicht. Nach hessischem Recht ist staatlich beaufsichtigt jede gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht, gleichgültig in welchen Fächern und der Privatunterricht, der den Unterricht der Volks- oder Fortbildungsschule ersetzen soll, ohne Rücksicht darauf, ob auf Seiten des Lehrers Gewerbsmäßigkeit vorliegt. Zur Erteilung von Unterricht, der die Volks- oder Fortbildungsschule ersetzen soll, bedarf der Lehrer überdies der Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes und der sittlichen Würdigkeit.[4]) Frei von staatlicher Beschränkung ist der Privatunterricht i. e. S. in Bayern.

---

[1]) Art 25 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909.

[2]) § 136 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

[3]) Art. 25, Abs. 2 des württembergischen Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 und § 1, Abs. 2 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

[4]) Art. 28 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen v. 25. Okt. 1921.

§ 6.

Nach schweizerischem Recht.

I. Im Gegensatz zum deutschen Reichsrecht enthält das schweizerische Bundesrecht in Art. 27, Abs. 2 B. V.[1]) gewisse Beschränkungen jenes Privatunterrichts i. e. S., der die öffentlichen Primarschulen ganz oder teilweise vertreten soll.[2]) Besondere, die **gewerbsmäßige** Unterrichtstätigkeit beschränkende Bestimmungen sind dem schweizerischen Recht unbekannt.[3]) Im Kanton **Bern** aber ist beschränkt, die auf öffentliche Ankündigung hin stundenweise Erteilung von Privatunterricht jeder Art.[4]) Das Unterrichtsrecht des Kantons Bern enthält ferner Normen, die die Unterrichtstätigkeit bestimmter Ordenspersonen beschränken und das Recht des Kantons Genf solche, welche die Privatunterrichtstätigkeit durch Ausländer regeln.[5])

II. Aller Privatprimarunterricht steht nach **Bundesrecht** (Art 27 B. V.) unter ausschließlich staatlicher Leitung. Über dem Begriff der staatlichen Leitung des Unterrichts wurde bereits in § 4 der Arbeit gehandelt. An dieser Stelle ist der weitere Ausbau dieses Rechtsinstitutes durch die **kantonalen** Unterrichtsgesetzgebungen darzulegen.

1. Im Allgemeinen haben die Bundesverfassungsbestimmungen über die ausschließlich staatliche Leitung des Privatprimarunterrichtes i. e. S. in den Kantonen keine weitere Ausgestaltung erfahren.[6]) In vielen Gesetzgebungen hat die staatliche Aufsicht, bezw. Leitung über den auf der Primarschulstufe stehenden Privatunterricht i. e. S. nicht einmal Erwähnung gefunden . Art. 27 der schweizerischen Bundesverfassung ist unmittelbar für die kantonalen Rechte wirksames Recht und gilt daher in den Kantonen, auch ohne daß durch einen besonderen kantonalen Rechtssatz darauf Bezug genommen würde.

---

[1]) Vergl. § 4 der Arbeit, oben S. 17.

[2]) Vergl. hierzu die deutsche Regelung, nach welcher die Normierung des die öffentlichen Volksschulen vertretenden Privatunterricht i. e. S. Sache der Länder ist; siehe oben S. 24 ff.

[3]) Im Gegensatz zum deutschen Recht siehe oben S. 10, 24, 29, 31.

[4]) Siehe unten Seite 44.

[5]) Solche Beschränkungen sind dem gegenwärtig geltenden deutschen Recht unbekannt. Vergl. indessen wegen Preußen unten S. 60.

[6]) Als eine solche Ausgestaltung kann vielleicht die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes für den Kanton Graubünden betreffend die Schuldauer und die Schulpflicht vom 11. September 1904 angesehen werden, wonach dem Privatprimarunterricht der für die öffentlichen Primarschulen geltende Lehrplan zu Grunde zu legen ist.

In der kantonalen Unterrichtspraxis beschränkt sich die staatliche Aufsicht über die Tätigkeit des Privatprimarlehrers regelmäßig auf ein bloßes Beobachten, wobei ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden nur beim Hervortreten von Mißständen erfolgen wird.

2. Die Erzielung eines dem öffentlichen Primarunterricht gleichwertigen, d. h. genügenden (Art. 2 B. V.[1]) Unterrichtsresultates wird durch die in sämtlichen Kantonen getroffene Bestimmung erreicht, daß der Privatprimarunterricht dieselben Lehrziele erreichen müsse, wie der durch die öffentlichen Primarschulen vermittelte Unterricht. Eine staatliche Kontrolle hierüber wird sichergestellt durch die Befugnis der Schulbehörden, die Privatprimarunterricht genießenden Kinder an den Prüfungen der öffentlichen Schulen teilnehmen zu lassen und sie bei ungenügendem Prüfungsergebnis der öffentlichen Primarschule zu überweisen.

Doch diese Befugnis bedeutet nur insofern eine Beschränkung der Lehrtätigkeit, als im Einzelfalle dem Schüler der Besuch des Privatunterrichtes an Stelle des öffentlichen Unterrichtes untersagt werden kann. Die Untersagung hat aber keine dem Lehrer gegenüber unmittelbar wirksame Folge in der Weise, daß dem Privatlehrer die weitere Ausübung der Lehrtätigkeit überhaupt hierdurch verboten wäre.

3. Die Erfüllung besonderer Voraussetzungen zur Erteilung dieses Privatunterrichtes ist nach den Rechten nur weniger Kantone vorgeschrieben. Eine besondere staatliche **Erlaubnis** verlangen die Kantone **Aargau** und **Baselland.** Im Kanton Baselland[2]) wird die Erlaubnis von dem Besitz eines Lehrpatentes, wie es für die öffentlichen Primarlehrer vorgeschrieben ist abhängig gemacht, während sie im Kanton Aargau[3]) schon auf sonstigen gehörigen Ausweis hin erteilt wird. In den Kantonen Uri,[4]) Schwyz[5]) und Graubünden[6]) ist für die Erteilung des Unterrichtes zwar keine staatliche Erlaub-

---

[1]) Diesem Zweck dienen auch die unter 3 und 4 darzustellenden Bestimmungen über die von den Privatlehrern zu erfüllenden Voraussetzungen und über den Unterrichtsbetrieb selbst .

[2]) § 14, Abs. 2 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911. Vergl. aber unten Seite 74 Anmerk. 4.

[3]) § 67, Abs. 4 des Schulgesetzes vom 1. Juli 1865.

[4]) § 26 der Schulordnung vom 26. November 1906.

[5]) § 27, Ziffer 4 des Gesetzes betr. die Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877 und 18. Juni 1878.

[6]) Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes betr. die Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

nis, wohl aber ein zur Anstellung an einer öffentlichen Primarschule berechtigendes **Lehrpatent** erforderlich. Nach § 52 und § 53 des Schulgesetzes für den Kanton Zug vom 7. November 1898 bedarf der Privatlehrer eines staatlichen Lehrpatentes oder er hat einen sonstigen Ausweis über genossene Lehrer- oder höhere Bildung zu erbringen.

4. Eingehende Vorschriften über den Unterrichtsbetrieb selbst, über die bei diesem einzuhaltenden Methoden und Lehrpläne bestehen lediglich im Kanton **Aargau** und **Graubünden.** Nach Art. 5 betr. die Schuldauer und Schulpflicht vom 11. September 1904 ist im Kanton Graubünden dem Privatprimarunterricht der für die öffentlichen Primarschulen geltende Lehrplan zu Grunde zu legen. Im Kanton Aargau muß der Unterricht das ganze Jahr hindurch für die zwei ersten Schuljahre wenigstens neun und für die folgenden Schuljahre wenigstens 12 Wochenstunden betragen.[1])

III. Die Kantone Baselland, Bern und Genf gehen hinsichtlich der staatlichen Beschränkung des Privatunterrichtes i. e. S. über den durch Art. 27, Abs. 2 B. V. umrissenen Kreis des Unterrichts hinaus.

1. In Baselland[2]) ist erlaubnispflichtig aller Privatunterricht, sofern er Ersatz bieten soll für den Besuch der im Kanton bestehenden öffentlichen Schulen.

2. Im Kanton Bern[3]) bedarf staatlicher Erlaubnis jeder Unterricht, sei er an Erwachsene oder jugendliche Personen, gleichgültig ob in Fächern der öffentlichen Schulen oder in Fächern, die in den öffentlichen Schulen nicht gelehrt werden, der auf öffentliche Ankündigung hin in einzelnen Fächern stundenweise erteilt wird.

Voraussetzung der Erlaubnis sind: Unbescholtener Ruf, Billigung des dem Unterricht zu Grunde zu legenden Lehrplanes durch die Schulbehörde und das Bestehen einer die Lehrfähigkeit des Bewerber dartuenden Prüfung. Die Prüfung ist in der Regel öffentlich. Liegen die zur Erlangung der Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vor, so hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erlaubnis. Hat die Prüfung den Nachweis der Lehrbefähigung nicht in ausreichendem Maße zu erbringen vermocht oder bestehen hinsichtlich des Leumundes des Bewerbers Bedenken, so steht

---

[1]) § 91 des Reglements für die Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866.

[2]) § 14, Abs. 2 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911.

[3]) Vergl. Gesetz betr. den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832.

die Versagung bezw. Erteilung der Lehrbewilligung im freien Ermessen der zuständigen Behörde. Für den Privatunterricht, welcher auf öffentliche Ankündigung hin stundenweise in der Instrumentalmusik, im Reiten, Tanzen oder Fechten gegeben werden soll, kann die Erlaubnis erteilt werden, ohne daß der Bewerber die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, sofern die von dem Bewerber vorgelegten Zeugnisse für genügend angesehen werden können. Bekannte Lehrer oder Lehrerinnen oder sonst Leute vom Fach können vom Erziehungsdepartement auf den günstigen Bericht der Bezirksschulbehörde vom Bestehen der Prüfung Nachsicht bewilligt und die Unterrichtserlaubnis sogleich erhalten. Angestellte Lehrer oder Lehrerinnen, die in ihrem Lehrfach auch Privatunterricht i. e. S. erteilen wollen, bedürfen keiner staatlichen Bewilligung und sind von dem Bestehen der Prüfung enthoben, auch wenn sie den Unterricht auf öffentliche Ankündigung hin erteilen.

Die Lehrbewilligung kann vom Erziehungsdepartement nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach fruchtloser Ermahnung und gehöriger Untersuchung zurückgezogen werden, wenn der Privatlehrer sich ordnungswidriger Verstöße gegen die Sittlichkeit in seiner Aufführung oder in seinem Lehrvortrag zu Schulden kommen läßt, oder wenn derselbe hinsichtlich seiner Lehrfähigkeit untauglich wird.

Art. 88 der Verfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 verlangt ferner eine staatliche Erlaubnis für die Lehrtätigkeit durch Angehörige sämtlicher dem Kanton Bern fremder, religiöser Korporationen oder Orden.

3. Ausländer bedürfen zur Unterrichtserteilung jeder Art einer Erlaubnis im Kanton Genf.[1]) Diese wird erteilt vom Staatsrat auf Grund eines bestandenen Examens oder der Vorlage eines für genügend angesehenen Befähigungsausweises. Die Erlaubnis ist stets widerruflich. Da diese Bestimmungen des genferischen Unterrichtsrechtes über den Privatunterricht sowohl für ausländische Privatlehrer gelten, die Privatunterricht i. e. S. erteilen wollen, wie auch für solche, die sich als Privatschullehrer zu betätigen beabsichtigen, wird bei den Ausführungen über den privaten Schulunterricht auf sie eingehender zurückzukommen sein. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des § 8 dieser Arbeit verwiesen.[2])

---

[1]) Vergl. Art. 13 Loi sur l'instruction publique in der Fassung vom 5. November 1919. Das Nähere regelt das reglement prévu par l'article 13 de la loi sur l'instruction publique vom 31. Mai 1887.

[2]) Siehe unten S. 73 ff.

IV. Somit haben wir die den Privatunterricht i. e. S. beschränkenden Rechtsformen des schweizerischen Rechtes erörtert. Unerwähnt blieb bisher noch die an Art. 51 B. V. sich anknüpfende Kontroverse.

1. Nach Art. 51 B. V. ist nämlich den Mitgliedern des Jesuitenordens und den Mitgliedern der ihm affiliierten Gesellschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Durch Bundesbeschluß kann dieses Verbot auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist, oder den Frieden der Konfessionen stört.

Es ist bestritten, ob die in Art. 51 genannten Religiosen auch von der Erteilung von Privatunterricht i. e. S. ausgeschlossen sein sollen, oder ob der Begriff Schule enge auszulegen und auf den schulmäßig erteilten Unterricht zu beschränken ist. — Für eine extensive Interpretation des Art. 51 liegt m. E. kein Grund vor. Die Therminologie der Bundesverfassung unterscheidet zwischen dem Begriff Unterricht und versteht darunter Schulunterricht und Privatunterricht i. e. S. und Schule in dem in unserer Arbeit angegebenen Sinne. Art. 27 B. V. spricht von genügendem Primarunterricht und öffentlichen Schulen. Nachdem die Bundesverfassung die beiden Begriffe Unterricht als weiteren und Schule als engeren Begriff kennt, geht es nicht an, den Begriff Schule in Art. 51 B. V. im Sinne einer den Privatunterricht i. e. S. mit umfassenden Unterrichtstätigkeit zu interpretieren und die unter den Art. 51 fallenden Personen auch vom Privatunterricht i. e. S. auszuschließen.[1]

Auch sind nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes Ausnahmegesetz und als ein solches ist Art. 51 B. V. anzusehen, eng auszulegen. Diese Erwägung führt

---

[1]) Zustimmend Schollenberger; nach seiner Auffassung aber sind die unter Art. 51 fallenden Ordenspersonen von der Erteilung des Privatprimarunterrichtes auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um Privatunterricht i. e. S. handelt. Dieser von Schollenberger nicht näher begründeten Ansicht vermag ich mich nicht anzuschließen. Wegen des Nähern vergl. unten Ziffer 2 dieses Praragraph. Siehe Schollenberger, Kommentar der schweiz. Bundesverfassung, Berlin 1905, S. 387.

Anderer Meinung ist W. Burckhardt. Er faßt den Ausdruck Kirche und Schule in Art. 51 weiter. Nach ihm bezeichnet der Ausdruck Schule „jede Beteiligung am Unterricht und an der Erziehung der Jugend“, woraus er folgert, daß auch die Erteilung von Privatstunden durch Jesuiten nach Art. 51 B. V. verboten sein soll. Die nähere Begründung siehe W. Burckhardt Kommentar der Schweizerischen B. V., Bern 1924, 2. Auflage, S. 495.

ebenfalls zum Ergebnis, daß das Unterrichtsverbot des Art. 51 B. V. auf den schulmäßig erteilten Unterricht beschränkt werden muß.[1])

2. Die unter Art. 51 B. V. fallenden Personen sind auch nicht von der die Stelle des **öffentlichen Primarunterrichts** vertretenden Privatlehrtätigkeit i. e. S. ausgeschlossen. Schon in § 4 der Arbeit habe ich darauf hingewiesen, daß die Zugehörigkeit zu einem religiösen Orden kein Präjudiz dafür sein kann, daß der von solchen Personen erteilte Primarunterricht nicht unter der vorgeschriebenen ausschließlich staatlichen Leitung stehe. Dort habe ich auch die Entscheidung des schweiz. Bundesrates über den Rekurs der katholischen Gemeinde Basels gegen die Aufhebung der in Basel bestehenden katholischen Privatschule angeführt.[2]) Allerdings handelte es sich in den bisher vom Bundesrat entschiedenen Rekursfällen nie um unter Art. 51 fallende Ordenspersonen. Es geht aber nicht an, die dem Artikel unterliegenden Religiosen von der Privatunterrichtstätigkeit auf der Primarschulstufe auszuschließen, weil eine ausschließlich staatliche Leitung des Unterrichts nicht gewährleistet sei. — Der Verfassungsgesetzgeber hat die Mitglieder des Jesuitenordens usw. von der Schullehrertätigkeit wegen ihrer vom Gesetzgeber angenommenen Staatsgefährlichkeit ausgeschlossen. Nachdem aber Art. 51 nur den Schulunterricht berührt, ist es nicht angängig, diesen Personen, die nicht unter Art. 51 fallende Lehrtätigkeit i. e. S. auf der Primarschulstufe mit der Begründung des Fehlens der staatlichen Leitung zu untersagen. Ob dem bundesrechtlichen Erfordernis hinsichtlich der ausschließlich staatlichen Leitung genügt wird, muß auch bei den unter Art. 51 fallenden Ordenspersonen von Fall zu Fall nachgeprüft werden.[3])

---

[1]) Vergl. hierüber Max Müller, die Lehr- und Lernfreiheit, St. Gallen 1911, Seite 111.

[2]) Siehe oben Seite 22.

[3]) Anderer Ansicht ist Schollenberger, Kommentar der schweiz. Bundesverfassung Berlin 1905, Seite 387, ohne nähere Begründung. Siehe auch oben Seite 36, Anmerkung 1.

4. Kapitel:
Die rechtlichen Beschränkungen der Erteilung von privatem Schulunterricht.

§ 7.
Nach deutschem Recht.

A. Reichsrecht.

I. Im Gegensatz zum früheren Rechtszustande bringt die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 insofern eine gewisse Einheitlichkeit in das deutsche Privatschulrecht, als sie über die staatliche Aufsicht über die Privatschulen (1), über die Voraussetzungen der Errichtung bestimmter Arten von Privatschulen (2) sowie auch über den Inhalt und das Ziel des Unterrichts (3) allgemeine Rechtsgrundsätze aufstellt.

1. Das Verfassungsrecht stellt sämtliche Privatschulen[1]) unter eine besondere staatliche Aufsicht, welche durch hauptamtlich tätige fachmännisch vorgebildete Beamte[2]) ausgeübt wird. (Art. 144 R. V.)

a) Dieser Rechtssatz bringt eine Verschärfung der Rechtslage sowohl gegenüber dem in zahlreichen deutschen Ländern geltenden Privatschulrecht, als auch gegenüber den in manchen Kantonen der Schweiz in Geltung stehenden Rechtsgrundsätzen.

So standen bisher in Preußen und Baden nur sämtliche der Unterweisung jugendlicher Personen dienende und in Württemberg nur solche Privatschulen unter staatlicher Aufsicht, durch deren Besuch der Erfüllung der Schulpflicht genügt werden soll.[3]) In Sachsen unterstanden dieser alle Privatschulen, die Ersatz für öffentliche Schu-

---

[1]) Dies ergibt sich aus der Fassung des Art. 144 R. V.: „Das gesamte Schulwesen", also auch das private „steht unter der Aufsicht des Staates" usw.

[2]) Wegen der diesbezüglichen Regelung in der Schweiz vergl. unten Seite 21 ff.

[3]) Vergl. hierüber die Ausführungen unten S. 65.

len bieten sollen und alle gewerblichen Privatschulen.[1]) Dagegen unterstanden bereits sämtliche Privatschulen der staatlichen Aufsicht in Bayern,[2]) Thüringen und Hessen haben inzwischen ihr Privatschulrecht den Normen der Reichsverfassung angepaßt und unterwerfen entsprechend dem Art. 144 R. V. sämtliche Privatschulen der staatlichen Aufsicht.[3])

In der Schweiz sind nach Bundesrecht (Art. 27 B. V.) nur die privaten Primarschulen der staatlichen Aufsicht unterworfen. Nach dem Rechte zahlreicher Kantone unterstehen dieser aber wie in Deutschland ebenfalls sämtliche Privatschulen, andere Kantone dagegen begnügen sich damit, entsprechend Art. 27 B. V. nur die privaten Primarschulen staatlich zu beaufsichtigen. Im Kanton Schaffhausen besteht staatliche Aufsicht über alle jene Privatschulen, die im Kanton bestehende öffentliche Schulen vertreten sollen.[4])

b) Durch Art. 144 R. V. wird der private Schulunterricht aber auch im Verhältnis zum Privatunterricht i. e. S. schärfer beschränkt. In Baden, Württemberg und Bayern besteht überhaupt keine staatliche Aufsicht über den Privatunterricht i. e. S. In Sachsen ist staatlich beaufsichtigt nur der den öffentlichen Volksschulunterricht und in Hessen der den öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulunterricht vertretende Privatunterricht i. e. S. und jede gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht gleichgültig in welchen Fächern. In Thüringen untersteht staatlicher Aufsicht jeder an schulpflichtige Kinder erteilte Unterricht und die gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht i. e. S. in gewissen durch die Verordnung über private Berufsschulen und Privatunterricht vom 1. Mai 1925 näher bezeichneten Fächern.[5])

2. Staatliche Schranken hinsichtlich der Errichtung von Privatschulen werden durch Art. 147 R. V. aufgestellt:

---

[1]) Hierunter fallen nach § 1 und 2 des Gesetzes betr. die gewerblichen Schulen vom 3. April 1880 auch alle landwirtschaftlichen Schulen, Handelsschulen und die Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände.

[2]) Vergl. unten S. 65 und 67.

[3]) Siehe § 5 des thüringischen Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925 und Art. 28, Abs. 4 des hessischen Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. Oktober 1921.

[4]) Vergl. unten S. 82 ff.

[5]) Siehe oben Seite 29, und 30.

Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen[1]) bedürfen staatlicher Genehmigung.

Auch diese Bestimmung bringt eine Verschärfung gegenüber dem in Deutschland mancherorts geltenden Rechte. So verlangte Preußen bisher staatliche Erlaubnis nur für solche Schulen, die von jugendlichen Personen besucht werden sollen und Württemberg nur für die öffentliche Volksschulen vertretende Privatschulen. Eine Erleichterung gegenüber dem früheren Recht schafft Art. 147 R. V. dadurch, daß er bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung gewährt (System der Normativbestimmungen) während z. B. in Preußen nach der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 das Konzessionssystem galt.

Die Genehmigung einer unter Art. 147 R. V. fallenden Privatschule darf nicht versagt werden, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis das Landesrecht. Die Versagung dieser ist aber nach Art. 147 R. V. für den Fall zwingend vorgeschrieben, daß die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Für private Volksschulen gilt nach Art 147 Abs. 2 die besondere Beschränkung, daß solche Schulen nur zuzulassen sind, wenn eine bestimmte Minderheit von Erziehungsberechtigten eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses nicht besitzt und diese Minderheit nach Art. 146, Abs. 2 R. V. Anspruch auf die Errichtung einer öffentlichen Volksschule ihres Bekenntnisses hätte, oder wenn seitens der Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse für die zu errichtende Volksschule anerkannt wird.

Eine weitere einschneidende Beschränkung des privaten Schulunterrichtes enthält Art. 147, Abs. 3 R. V. durch das Verbot der privaten Vorschulen.[2]) Vorschulen sind Schulen, die unter Umgehung der Volksschule auf den Besuch höherer

---

[1]) Ersatz für öffentliche Schulen bietet eine Privatschule nicht schon dann, wenn irgendwo im Reich oder in einem Lande eine öffentliche Schule der entsprechenden Art besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob öffentliche Schulen derselben Art nach der Schulorganisation des betr. Landes allgemein vorgesehen oder vorhanden sind. Vergl. hierüber Arthur Gürich die Reichsschulkonferenz in ihren Egebnissen S. 21 ff.

[2]) Art 147, Abs. 2 lautet: „Private Vorschulen sind aufzuheben.“

Schulen vorbereiten wollen.[1]) Diese Bestimmung ist eine Folgerung aus dem in Art. 146, Abs. 1 R. V. ausgesprochenen Grundsatz der organischen Ausgestaltung des deutschen Schulwesens, wonach sich auf eine für alle gemeinsame Grundschule das mittlere und höhere Schulwesen aufbauen soll. Der Charakter einer Privatschule als Volks- oder Grundschule ist im Einzelfall nach dem Zweck, den Einrichtungen der Schule und den Fächern, die in ihr gelehrt werden festzustellen.[2]) Die Ausführung dieses Verbotes erfolgte durch das Reichsgesetz betr. die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1925. Hiernach sind bestehende öffentliche, sowie private Vorschulen und Vorschulklassen bis längstens zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufzuheben. Ergeben sich durch die Auflösung Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

3. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung für das Privatschulwesen ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen.[3]) Art. 145, Satz 2 R. V.)[4]) In Bezug auf das Ziel und den Inhalt des Schulunterrichtes normiert Art. 148, Abs. 1 R. V., daß in allen Schulen, also auch in allen privaten Schulen, sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und persönliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben sei.

II. Neben den auf Grund des Art. 147, Abs. 3 der R. V. genehmigungspflichtigen Privatschulen sind nach der Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. Aug. 1917 dem Erfordernis einer staatlichen Erlaubnis unterworfen

---

[1]) Nach § 2, Abs. 3 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 gelten demnach stets als Vorschulklassen die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestehenden Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen.

[2]) Vergl. hierzu den Erlaß des preußischen Ministers für Kultus, Wissenschaft und Volksbildung v. 6. Juni 1925. Vergl. Hubrich, Privatschule u. Privatunterricht S. 90. Hiernach ist jede Privatschule, die lediglich Grundschulunterricht erteilt als Vorschule anzusehen. Dieses geht m. E. zu weit. Entscheidend wird vielmehr sein, ob die Schule lediglich auf den Besuch mittlerer oder höherer Schulen vorbereitet, oder ob sie auch Unterstufe der später folgenden höheren Klassen der Volksschule ist.

[3]) Dies wenigstens nach Ansicht der Reichsregierung, vergl. Verhandlungen der Nationalversammlung, S. 2162.

[4]) Die Unentgeltlichkeit ist ausdrücklich vorgeschrieben in § 19, Abs. 7, Satz 1 der badischen Verfassung vom 21. März 1919.

private Fortbildungs- und Fachschulen, in denen Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern erteilt wird. Erlaubnispflichtig ist ferner auch die Leitung solcher Schulen und die Lehrtätigkeit an diesen.[1]) (§ 1, Absatz 1.)

Voraussetzungen der Erlaubnis sind hinsichtlich des Unternehmers: Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung und Besitz der zum einwandfreien Betrieb der Schule erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten, bezüglich des Leiters und der Lehrer neben der sittlichen Zuverlässigkeit der Nachweis,[2]) der zur Leitung der Schule bezw. Lehrtätigkeit an dieser erforderlichen Befähigung (§ 2). Liegen diese Voraussetzungen vor, so steht dem Bewerber ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung zu, sind sie nicht gegeben, so **muß** die Erlaubnis verweigert werden. (§ 2, Abs. 2.) Besteht für die Errichtung der Schule kein Bedürfnis, so **kann** die Erlaubnis versagt werden.[3]) (§ 2, Abs. 2.)

Die Erlaubnis gilt nur für einen bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk und ist höchst persönlich.[4]) Sie kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als besondere Bedingung erwähnt die Bekanntmachung, daß der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes als Stellenvermittler unstatthaft sein soll (§ 3, Satz 1).[5])

---

[1]) Wegen der Erlaubnispflicht hinsichtlich der Erteilung von Privatunterricht i. e. S. in gewerblichen und kaufmännischen Fächern vergl. oben Seite 24 ff.: Dort ist erlaubnispflichtig nur die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in den in Frage kommenden Fächern an Personen, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

[2]) In Baden kann dieser erbracht werden, durch den Nachweis der Anstellungsfähigkeit an staatlichen Schulen derselben Art, den Nachweis einer ausreichenden allgemeinen oder beruflichen Bildung oder durch das Bestehen einer besonderen Prüfung, bei der als Mindestmaß jene Kenntnisse verlangt werden, welche die Lehrpläne der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Schulen als Lehrziel der obersten Klassen bestimmen. Zu § 1 lit. d der A. V. O. zur Bekanntmachung vom 12. Dez. 1917.

[3]) Für Baden ist in diesem Falle die Versagung der Erlaubnis zwingend vorgeschrieben. Vergl. Ausführungsverordnung zu §§ 2—4, Ziffer 6. Wegen der Prüfung der Bedürfnisfrage hinsichtlich solcher Schulen, die öffentliche Schulen ersetzen sollen, siehe unten Seite 71.

[4]) Vergl. hierwegen die allgemeinen Ausführungen oben S. 13.

[5]) In Baden zwingend vergl. A. V. O. zu §§ 2—4 lit. b. Die A. V. O. bestimmt ferner, daß der Name der Schule den ausgeschriebenen Zusatz „privat" enthalten müsse und sich keinesfalls „staatlich anerkannt", „staatlich konzessioniert", „unter staatlicher Aufsicht stehend" u. dergl. bezeichnen dürfe. Unternehmer und Leiter der Schule dürfen sich nicht Rektor oder Direktor nennen und die Lehrkräfte dürfen sich nur dann als Gewerbe- oder Handelslehrer ohne den Zusatz „privat" bezeichnen, wenn sie die Berechtigung hierzu durch Ablegung einer staatlichen Prüfung oder Hochschulprüfung besitzen. Vergl. A. V. O. zu §§ 2—4 lit. c und zu § 7.

Eine besondere staatliche Aufsicht über die der Bundesratbekanntmachung unterliegenden Schulen besteht auf Grund des Art. 144 R. V.[1]) Die badische Ausführungsverordnung zur Bundesratbekanntmachung vom 12. Dez. 1917 gibt den mit der Aufsicht betrauten Organen u. a. das Recht, an Leiter, Lehrer und Schüler Fragen zu stellen bezüglich des Schulbetriebes, der beruflichen Beschäftigung der Schüler und dergl., Einsicht in die Schülerarbeiten zu nehmen und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen zu verlangen.[2])

III. Die Bestimmungen des § 35 Gew.-Ord. über den **gewerbsmäßigen** Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht gelten für die mit der Erteilung von Unterricht in diesen Fächern sich befassenden Schulen ebenso, wie für den Privatunterricht i. e. S. Aus diesem Grunde kann hier auf die Ausführungen des § 5 der Arbeit verwiesen werden.[3])

IV. Die das Schulwesen regelnden Verfassungsbestimmungen und das Grundschulgesetz stellen lediglich Rechtsgrundsätze dar, zu deren Erlaß das Reich gemäß Art. 10, Ziffer 2 R. V. zuständig ist. Es ist Sache der Länder, diese Grundsätze durch Gesetzgebung und Praxis auszugestalten und, sofern das gegenwärtig in Geltung stehende Landesrecht mit den Grundsätzen der Verfassung in Widerspruch steht, jenes mit diesen in Einklang zu bringen.

1. Es ist nun bestritten, ob die Grundsatzgesetze des Reiches im Sinne des Art. 10 R. V. lediglich bindende **Richtlinien** für die Gesetzgebung des Reiches bezw. der Länder darstellen, oder ob sie als unmittelbar wirksame Rechtssätze anzusehen sind. Im letzteren Falle steht ihnen, entsprechend dem Grundsatz: Reichsrecht bricht Landrecht (Art 13 R. V.) eine unmittelbar derogatorische Kraft gegenüber dem entgegengesetzten Landesrecht und, sofern es sich um verfassungsrechtliche Grundsätze handelt, gegenüber dem nicht verfassungsmäßigen Reichsrecht[4]) zu, während sie im ersteren

[1]) Vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung bestand eine solche nach der Bundesratsbekanntmachung reichsrechtlich nicht. Nach § 7 der Bekanntmachung konnten jedoch die Länder die in Frage stehenden Schulen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellen. Dies hat z. B. Baden getan. Vergl. A. V. O. zu § 7, Ziffer f.

[2]) Vergl. zu § 7, Ziffer f A. V. O. — Diese Bestimmungen der badischen A. V. O. über die Befugnisse der Aufsichtsorgane gelten auch heute noch, obschon die Aufsicht über die der Bundesratsbekanntmachung unterliegenden Schulden nicht mehr auf der A. V. O. beruht, sondern auf Art. 144 der R. V.

[3]) Vergl. oben S. 24.

[4]) Dies ist in Bezug auf die Privatschulen die Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917.

Falle nur eine Pflicht des Gesetzgebers enthalten, seine Gesetze entsprechend den reichsrechtlichen Grundsätzen zu gestalten.

Hierüber hat sich bisher noch keine einheitliche Praxis herausgebildet. In einem Erlaß vom 7. Juli 1924[1]) hat sich z. B. der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit denen der Justiz und des Innern auf den Standpunkt gestellt, es sei zulässig, daß in einem Grundsatzgesetz auch einzelne unmittelbar in das Recht eingreifende Rechtssätze enthalten seien, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung zur allgemeinen Gültigkeit nicht erforderlich sei, so daß landesgesetzliche Vorschriften, die mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehen, kraft Reichsrechtes als unwirksam angesehen werden müssen. — Demgegenüber hat sich das Reichsgericht im Beschluß vom 3. Juli 1923[2]) auf einen anderen Standpunkt gestellt. In jenem Falle hatte das Reichsgericht über den diesbezüglichen Rechtscharakter des Reichsgrundschulgesetzes vom 28. April 1920 zu entscheiden. Gemäß § 2, Abs. 2 dieses Gesetzes ist, wenn die Auflösung privater Vorschulen Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltsträger im Gefolge hat, aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren. In der genannten Entscheidung führt das Reichsgericht hierzu aus, daß aus dem § 2, Abs. 2 direkt ein klagbarer Anspruch auf Entschädigung nicht entstehe, daß diese Bestimmung vielmehr nur eine rechtlich verbindliche Richtlinie für die Landesgesetzgebung darstelle. — Dem Reichsgericht ist insofern beizupflichten, als es die unmittelbare Rechtswirksamkeit des § 2, Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetzes verneint. In dieser Entscheidung spricht es aber den Satz, daß Grundsatzgesetze kein unmittelbar wirksames Recht darstellen hinsichtlich des Reichsgrundschulgesetzes überhaupt aus und es scheint, als wollte das Reichsgericht allgemein den Standpunkt vertreten, es gehöre zum Wesen des Grundsatzgesetzes, daß dieses kein unmittelbar wirksames Recht enthalten könne. Der erste Strafsenat des preußischen Kammergerichtes ist dieser reichsgerichtlichen Auffassung in einer Entscheidung vom 29. September 1925[3]) mit Recht entgegen getreten. In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht hält zwar auch das Kammergericht § 2, Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetzes nicht für unmittelbar wirksames Recht, doch dürfe, so führt das Kam-

[1]) Sachse, zur Auslegung der Schulbestimmungen der Reichsverfassung, preuß. Volksschularchiv, Bd. 24, Jahrgang 1927, Heft 2, Seite 94 ff.

[2]) u. [3]) Sachse, zur Auslegung der Schulbestimmungen der Reichsverfassung; preuß. Volksschularchiv, Bd. 24, Jahrgang 1927, Heft 2, S. 97 ff.

mergericht aus, der Satz, Grundsatzgesetze seien nicht unmittelbar wirksames Recht, keineswegs allgemein ausgesprochen werden. Es liege nämlich nicht rechtsnotwendig im Wesen des Grundsatzgesetzes, daß letzteres nur ein Programm mit einer bindenden Weisung an den Gesetzgeber enthalte, vielmehr könne der Grundsatz auch so beschaffen, sein Inhalt derart gestaltet sein, daß er unmittelbar geltendes Recht begründet, so daß die Ausführung und Ausgestaltung des Grundsatzes im Einzelnen durch die Verwaltungsorgane der Länder erfolgen kann. Ob in dieser Weise eine im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung erlassene Vorschrift unmittelbares Recht schaffe, sei in jedem Falle nicht nur aus dem Wortlaut der Vorschrift, sondern auch aus ihrem Inhalt, Zweck und Zusammensetzung festzustellen.

2. Was nun die Frage nach der unmittelbaren Rechtswirksamkeit der die Privatschulen regelnden Verfassungsgrundsätze insbesondere anbelangt, so stellen die Bestimmungen über die Aufhebung der privaten Vorschulen (Art. 147, Absatz 3) und über die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und der Lernmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen (Art. 145) unbestrittenermaßen lediglich rechtlich verbindliche Anweisungen dar. Bestritten ist dies jedoch hinsichtlich des die staatliche Schulaufsicht regelnden Art. 144 und des Art. 147, soweit er von den Voraussetzungen handelt, unter denen Privatschulen errichtet werden dürfen. — Die preußische Praxis z. B. scheint in dieser Hinsicht recht widerspruchsvoll zu verfahren, indem sie, wenn es sich um die Zulassung von Ordensschulen handelt, Art. 147 als unmittelbar geltendes Recht ansieht, während sie bei anderen Schulen nach der in der Arbeit mehrfach erwähnten Staatsministerialinstruktion verfährt.[1]) M. E. wird die Lösung dieser Streitfrage nie aus den einschlägigen Verfassungsbestimmungen selbst auf dem Wege logischer Beweisführung herbeigeführt werden können. Die Bestimmungen der Reichsverfassung sind eben nur Rechtsgrundsätze und als solche für die Lösung der Streitfrage zu allgemein. Solange hierüber keine höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen sind, wird es Sache der Schulrechtspraxis sein, die Streitfrage in diesem oder jenem Sinne zu entscheiden. Nach herrschender Ansicht aber gelten sowohl Art. 144 wie Art. 147 als unmittelbar wirksames Recht.[2])

---

[1]) Vergl. wegen der preußischen diesbezügl. Praxis, Sachse, zur Auslegung der Schulbestimmungen der Reichsverfassung, preußischen Volksschularchiv, Jahrgang 1926, Seite 97 ff.

[2]) Vergl. wegen Art. 147 Anschütz, Kommentar zu Art. 147 Anmerkung, Abs. 2, Berlin 1928, 10. Auflage.

3. Aber auch wenn feststeht, daß die Art. 144 und 147, Absatz 1 und 2 R. V. unmittelbar wirksames Recht sind, so ist damit noch nichts darüber gesagt, ob diese Bestimmungen auch schon bereits in Kraft getreten sind. Dieses Problem wirft sich nicht nur bezüglich der das Schulwesen regelnden Art. 144 und 147 auf, auch zahlreiche andere Bestimmungen der R. V. und Reichsgesetze bedürfen näherer Ausführungsbestimmungen und treten erst mit dem Erlaß dieser in Kraft aus dem rein tatsächlichen Grunde, weil sie vorher nicht durchgeführt werden können.

Es ist daher noch zu prüfen, ob die Artikel 144 und 147 Abs. 1 und 2 selbst, oder in Verbindung mit anderen bereits erlassenen Gesetzen des Reiches oder der Länder praktisch in Erscheinung treten können.

a) Diese Frage ist hinsichtlich des Art. 144 ohne Zweifel zu bejahen. Die staatliche Aufsicht über die Privatschulen läßt sich durchführen, auch ohne daß weitere sie näher umschreibende Ausführungsbestimmungen unerläßlich wären. Eine Aufsicht des Staates über sämtliche oder gewisse Arten von Privatschulen hat schon vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in den deutschen Ländern bestanden und in den meisten Ländern bestehen Bestimmungen, welche die mit der Aufsicht betrauten Behörden bestimmen und deren Befugnisse umschreiben. Aber auch in jenen Ländern, wo solche Bestimmungen nicht bestehen, oder wenn diese Bestimmungen die staatliche Aufsicht nicht erschöpfend regeln,[1]) ist Art. 144 R. V. nicht unausführbar. Es gelten dann eben die in § 3 der Arbeit näher ausgeführten allgemeinen Grundsätze.[2]) Die mit der Aufsicht zu betrauenden Behörden können auf dem Wege von Dienstvorschriften bestimmt werden.

b) Desgleichen sind auch die Normen des Art. 147 R. V. bereits schon in Kraft getreten, wenigstens insoweit, als sie über die Errichtung solcher Privatschulen handeln, die **nicht** als Ersatz für öffentliche Volksschulen anzusehen sind. Zwar sind auch diese Bestimmungen nicht lückenlos. Doch das wollen sie auch nicht sein, denn sie sind lediglich Grundsatzbestim-

---

[1]) Vergl. z. B. die Regelung in Hessen. Art. 28, Abs. 4 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 25. Oktober 1921 bestimmt nur, daß die Privatschulen unter der Aufsicht der Schulbehörden stehen, ohne diese Behörden näher zu bezeichnen. An Zwangsbefugnissen erwähnt der genannte Art. lediglich, daß die oberste Schulbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Schließung einer Privatschule verfügen könne.

[2]) Vergl. oben S. 11.

mungen. Aber diese Lücken können, wie die bezüglich der staatlichen Aufsicht, durch die Länder ausgeführt werden, ohne daß es weiterer Ausführungsgesetze bedürfte.

c) Anders dagegen verhält es sich mit den Grundsätzen des Art. 147, soweit sie sich mit der Errichtung privater Volksschulen befassen. Private Volksschulen sind, wie wir bereits gesehen haben, nur zuzulassen, wenn eine gewisse in Art. 146, Abs. 2 R. V. näher bezeichnete Minderheit von Erziehungsberechtigten die Errichtung einer solchen verlangt. Welche Anzahl von Personen aber hierfür erforderlich sind und nähere Bestimmungen über das Verfahren enthält Art. 146, Abs. 2 nicht. Dieses muß erst noch durch ein Reichsgesetz festgelegt werden. Bevor dieses Gesetz aber ergangen ist, werden die Bestimmungen des Art. 147, Abs. 2 über private Volksschulen ebensowenig ausgeführt werden können, wie Art. 146, Abs. 2 R. V., auf den Art. 147, Abs. 2 ausdrücklich Bezug nimmt.[1]) Aber auch noch aus einem anderen Grunde erscheint die Durchführung der mit der Errichtung von privaten Volksschulen sich befassenden Verfassungsnormen nicht möglich. Nach Ansicht der Reichsregierung[2]) gelten nämlich die auf das Volksschulwesen allgemein sich beziehenden Bestimmungen der Reichsverfassung über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel und des Unterrichts auch für die privaten Volksschulen. Das Erfordernis der Unentgeltlichkeit würde aber den privaten Volksschulen jede Lebensmöglichkeit entziehen, wenn dieser Grundsatz nicht durch weitere Gesetzesbestimmungen umschrieben und den privaten Volksschulen aus öffentlichen Mitteln oder auf andere Weise ein Ersatz gewährt würde.

d) Aus allen diesen Erwägungen folgt m. E. zwingend, daß die Normen des Art. 144 R. V., soweit sie sich auf die privaten Volksschulen beziehen, noch nicht in Kraft getreten sind. Hiervon ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn

---

[1]) Über die ganze einschlägige Frage vergl. Wolf, die Rechtslage der Privatschulen, in Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jahrgang 1922, S. 175 ff. und Sachse, zu Auslegung der Schulbestimmungen der Reichsverfassung, abgedruckt im preußischen Volksschularchiv, Jahrgang 1926/27, Seite 27 ff. Indessen unterscheiden beide Arbeiten nicht zwischen der Frage nach der unmittelbaren Rechtswirksamkeit der Verfassungsbestimmungen und der Frage, inwieweit die unmittelbar wirksamen Bestimmungen auch bereits schon in Kraft getreten sind. — Die Streitfrage darüber, wieweit die einschlägigen Bestimmungen schon in Geltung stehen, löst das thüringische Schulpflichtgesetz vom 12. Juni 1925 dahin, daß es bestimmt, daß bis zum Erlaß des in Art. 146, Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes die Errichtung privater Volksschulen verboten sei, es sei denn, daß ein besonderes pädagogisches Interesse an ihr bestehe. Siehe unten S. 52.

[2]) Verhandlungen der Nationalversammlung S. 2162.

sich die Errichtung einer privaten Volksschule mit einem besonderen pädagogischen Interesse begründen läßt.

V. Nachdem somit feststeht, daß Art. 144 und 147, Abs. 1 R. V. nicht nur unmittelbar wirksames Recht, sondern auch bereits schon in Kraft getretene Bestimmungen sind, ist auch die Bekanntmachung des Bundesrates über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 insoweit aufgehoben, als sie mit den Normen der genannten Artikel in Widerspruch steht. In vollem Umfang ist die Bekanntmachung in Kraft geblieben bezüglich solcher privater gewerblicher und kaufmännischer Fach- und Fortbildungsschulen, die nicht Ersatz für entsprechende öffentliche Schulen sind, da es Art. 147, Abs. 4 hinsichtlich dieser ausdrücklich beim bisher geltenden Recht beläßt. Bezüglich der übrigen Schulen aber darf bei der Errichtung vor allem die Bedürfnisfrage nicht mehr geprüft werden,[1]) indem dies mit Art. 147, Abs. 1 R. V. in Widerspruch stünde. Daß durch Art. 144 R. V. sämtliche durch die Bekanntmachung geregelte Privatschulen der staatlichen Aufsicht unterworfen sind, wurde bereits hervorgehoben.[2])

---

[1]) Vergl. § 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 und zu §§ 2—4 der badischen Ausführungsverordnung hierzu vom 12. Dezember 1917.

[4]) Vergl. oben Seite 38 ff.

B. Landesrecht.

I. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 keine volle Einheit in das Recht des privaten Schulunterrichtes gebracht hat, die Reichsverfassung vielmehr nur gewisse diesbezügliche Grundsätze enthält, deren Ausgestaltung den Ländern obliegt.

1. So stellt Art. 144 den Grundsatz der staatlichen Aufsicht über das gesamte Schulwesen auf, ohne die mit ihr zu betrauenden Organe näher zu bestimmen[1]) und deren aus der Aufsicht herzuleitenden Zwangsbefugnisse näher zu umschreiben.

2. Was die **Errichtung** von Privatschulen anbelangt, so stellt Art. 147 R. V. überhaupt nur Beschränkungen solcher Privatschulen auf, die entsprechende öffentliche Schulen ersetzen sollen, hinsichtlich aller übrigen Schulen[2]) aber gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 147, Abs. 4 R. V. nach wie vor das Recht der Länder.[3]) Aber auch soweit Art. 147 R. V. Beschränkungen über die Errichtung von Privatschulen enthält, wollen diese, entsprechend ihrer Natur als Grundsatzgesetze (Art. 10, Ziffer 2 R. V.) nicht lückenlos sein.[4]) Art. 147 R. V. bestimmt zwar, daß Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen der staatlichen Genehmigung bedürfen und daß diese Erlaubnis erteilt werden muß, wenn die Privatschule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter den entsprechenden öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen

---

[1]) Art. 144 verlangt nur, daß sie von hauptamtlich tätigen und fachmännisch durchgebildeten Beamten ausgeführt werden müsse.

[2]) Ausgenommen hinsichtlich der privaten Vorschulen, die nach Art 147, Absatz 3 R. V. verboten sind.

[3]) Art. 147, Abs. 4 lautet: „Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es beim geltenden Recht." Das geltende Recht aber ist, von dem den gewerbsmäßigen Tanz-, Schwimm- und Turnunterricht regelnden § 27 Gew.-Ordn. und der oben bereits mehrfach erwähnten Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 abgesehen, das Landesrecht.

[4]) Dieses kommt auch durch Art. 147, Abs. 1 R. V. zum Ausdruck: „. . . . . und unterstehen den Landesgesetzen."

der Eltern nicht gefördert wird, enthält indessen keine weiteren Vorschriften über die zur Erteilung der Erlaubens zuständigen Behörden, und das einzuhaltende Verfahren. In Art. 147 gebricht es ferner an Rechtsnormen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Lehrziele und Einrichtungen einer Privatschule und die Vorbildung der Lehrkräfte hinter den entsprechenden öffentlichen Schulen nicht als zurückzustehend anzusehen sind. Ist hierzu erforderlich, daß die Lehrkräfte dieselbe Prüfung bestanden haben wie die öffentlichen Lehrer, oder genügt auch ein sonstiger Nachweis über eine der Art der Privatschule entsprechende Vorbildung? Muß dem Unterricht derselbe Lehrplan zu Grunde gelegt werden, wie dem in den öffentlichen Schulen? Oder genügt die Erreichung eines den Zielen der öffentlichen Schulen mindestens gleichwertigen Unterrichtsergebnisses? Auch das Verbot der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist nicht eindeutig. Die Verfassung schweigt darüber, ob eine Scheidung der Schüler in der Weise nicht stattfinden darf, daß die Schüler der betreffenden Schule selbst in gesellschaftliche Klassen geschieden werden, oder ob überdies auch solche Privatschulen unzulässig sind, die sich auf die Aufnahme von Schülern lediglich einer bestimmten sozialen Schicht beschränken und den Angehörigen anderer Gesellschaftsklassen die Aufnahme verweigern.[1]) Ebenso unbestimmt sind die Grundsätze der Reichsverfassung über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte.[2]) Schließlich läßt es Art. 147 R. V. unentschieden, unter welchen Voraussetzungen an der Errichtung einer Privatschule ein besonderes pädagogisches Interesse besteht.[3])

---

[1]) M. E. will die Reichsverfassung beides verbieten. Aus der der Reichsverfassung im Allgemeinen und den Schulbestimmungen besonders zu Grunde liegenden Idee der Volksgemeinschaft ergibt sich, daß eine Schichtung nach sozialen Klassen nicht nur unter den Schülern einer bestimmten Schule, sondern daß die Entstehung solcher Schulen überhaupt verhindert werden soll, die im Verhältnis zu andern Schulen eine Sonderung der Schüler befördern. So sind m. E. nach der Reichsverfassung verboten: Schulen mit verschiedenen Verpflegungsklassen und verschieden hohen Pensionspreisen, oder Schulen, die sich auf die Aufnahme von Schülern, z. B. nur des Arbeiter- oder Adelsstandes beschränken.

[2]) Vergl. hierüber vor allem die Regelung Thüringens unten S. 53 Anmerkung.

[3]) Bei den Beratungen in der Nationalversammlung wurde von Regierungsseite lediglich an besondere pädagogische Versuchsschulen gedacht. Im Interesse der Weiterentwicklung der Erziehungslehre sollte diesen Schulen der Boden nicht entzogen werden. — Aus dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung ergibt sich indessen die Beschränkung auf pädagogische Versuchsschulen nicht. Ein besonderes pädagogisches Interesse an einer privaten Volksschule kann auch aus mannigfachen anderen Gründen gegeben sein, sei es in Rück-

II. Die sich auf die Privatschulen beziehenden **landesrechtlichen** Normen stammen in ihrer Mehrheit aus der Zeit vor der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919. Bei der Erörterung des in den Ländern bestehenden Rechtszustandes werde ich daher, soweit erforderlich, die landesgesetzlichen Bestimmungen mit den Schulrechtsgrundsätzen der Reichsverfassung in Vergleich zu bringen und die rechtliche Gültigkeit ersterer nachzuprüfen haben.

Einzig Thüringen und Hessen[1]) haben eine Neuregelung ihres Privatunterrichtswesens an die Hand genommen. Thüringen besonders hat durch das Gesetz über die Erfüllung der Schulpflicht und die Ausübung der Schulzucht (Schulpflichtgesetz) vom 12. Juli 1925 und die Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 12. Mai 1925 ein geschlossenes Privatunterrichtsrecht geschaffen. Da das thüringische Unterrichtsrecht zeitlich der Reichsverfassung folgt, ist es auch in mancher Beziehung eine durch die Landesgesetzgebung geschaffene, für Wissenschaft und Praxis bedeutsame Interpretation der einschlägigen Reichsverfassungsbestimmungen und ist daher für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse. Das Unterrichtsrecht Thüringens ist auch im Verhältnis zu den meisten übrigen deutschen Ländern und auch gegenüber den meisten Kantonen der Schweiz das modernste Schulrecht. Entsprechend dem in der Reichsverfassung vorherrschenden Gedanken der Volksgemeinschaft, hat das Schulrecht Thüringens einen stark sozialen Einschlag.

III. Hinsichtlich der **Errichtung** von Privatschulen verlangt Art. 147, Abs. 1 R. V. staatliche Erlaubnis nur für Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen.

1. Die Rechte einer Anzahl deutscher Länder haben diesen Grundsatz der Reichsverfassung über die Erlaubnispflicht

sicht auf die besondere Veranlagung der Schüler z. B. Besserungsanstalten, sei es in Rücksicht darauf, daß schulpflichtige Kinder kein Elternhaus besitzen und als Ersatz hierfür mit der Schule ein Pensionat verbunden wird, z. B. Waisenhaus. Diesem Gedanken hat die Schulkonferenz durch folgende Resolution Ausdruck gegeben: „Bei der Anwendung des Abs. 2 des Art. 147 R. V. ist ein besonderes pädagogisches Interesse für private Volksschulen auch dann anzuerkennen, wenn diese mit Wohlfahrtsanstalten für Erziehungszwecke verbunden sind.“ Näheres siehe Artur Gürich in: Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen S. 28.

[1]) Vergl. Art. 28 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen vom 25. Oktober 1921.

[2]) In Bayern machen eine Ausnahme nur die auf Grund des Titel 6 Gew.-Ord. von den Innungen errichteten Privatschulen § 1, Abs. 5 der Verordnung betreffend die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905, siehe unten.

erweitert: In Thüringen,[1]) Hessen[2]) und Bayern[3]) sind sämtliche Privatschulen genehmigungspflichtig. Anderseits bleibt Württemberg hinter den Anforderungen der R. V. weit zurück.[4]) Die Voraussetzungen der Erlaubnis hat für Thüringen § 5, Abs. 3 des Gesetzes über die Erfüllung der Schulpflicht und die Ausübung der Schulzucht vom 12. Juni 1925 aus Art. 147 R. V. fast wörtlich übernommen.[5]) Als Versagungsgrund wird außerdem noch besonders die fehlende sittliche Eignung der Lehrkräfte angeführt. Die Errichtung von Schulen, die nicht Ersatz für öffentliche Schulen sind, kann ferner untersagt werden, wenn für die Schule kein Bedürfnis vorhanden ist.[6]) Private Volksschulen sind, solange das nach Art. 146, Abs. 2 R. V. vorgesehene Reichsgesetz noch nicht ergangen ist, nur zuzulassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse an der zu errichtenden Volksschule vorhanden ist. Ähnlich macht Art. 28, Abs. 2 des hessischen Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 die Erlaubnis abhängig vom Nachweis des Besitzes der zur Errichtung und Führung der Schule nötigen Geldmittel, der erforderlichen Lehrmittel, zweckentsprechender Schulräume, der bürgerlichen Rechtschaffenheit und persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und Leiters und der wissenschaftlichen Befähigung des Leiters der Anstalt. Die Lehrkräfte dürfen wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt sein, als die an den gleichartigen öffentlichen Schulen. Die Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925 enthält in den §§ 16 bis 19 eine Aufzählung von Fällen, in denen die von der Reichsverfassung, beziehungsweise dem Schulpflichtgesetz aufgestellten Erfordernisse in Thüringen regelmäßig nicht als gegeben anzusehen

---

[1]) § 5, Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[2]) Art. 28, Absatz 2 des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. Oktober 1921.

[3]) § 1, Absatz 1 der Verordnung betr. die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905.

[4]) Das Nähere siehe unten S. 54.

[5]) Hiernach ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen und technischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Versagt werden muß die Genehmigung, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

[6]) § 6, Abs. III der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

sind.[1]) Keiner staatlichen Erlaubnis bedarf in B a y e r n die Errichtung von Privatschulen auf Grund des Titels 6 der Gew.-Ord. durch gewerbliche Innungen.[2]) Alle übrigen Schulen aber sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch auf

[1]) Eine Privatschule steht regelmäßig dann in ihren Lehrzielen und Einrichtungen hinter den entsprechenden öffentlichen Schulen zurück, wenn mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen Lehrkräften erteilt wird, oder wenn der Leiter eine größere Anzahl von Schulstunden erteilt, als die übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte, oder wenn die Zahl der in den einzelnen Schulklassen eingeteilten Schüler größer ist, als dies für die entsprechenden öffentlichen Schulen zulässig ist.

Die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte steht hinter der der Lehrer der öffentlichen Schule zurück, wenn die Lehrkräfte nicht den Anforderungen genügen, die an die Lehrkräfte der entsprechenden öffentlichen Schulen gestellt werden, die Lehrkräfte nicht verpflichtet sind, für ihre Weiterbildung in gleicher Weise zu sorgen, wie die Lehrer der öffentlichen Schulen, der Privatschulleiter nicht gehalten ist, den Lehrkräften die für ihre Weiterbildung erforderliche Freizeit zu gewähren.

Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist anzunehmen, wenn eine Privatschule Schulgeld verlangt, während die entsprechende öffentliche Schule solches nicht fordert, oder wenn eine Privatschule ein wesentlich höheres Schulgeld fordert, als die entsprechende öffentliche Schule, ohne in dem Lehrbetrieb oder an Einrichtungen verhältnismäßig mehr zu bieten, es sei denn, daß sich die Privatschule verpflichtet, mindestens 10 v. H. Freistellen an unbemittelte Schüler zu gewähren.

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ist nicht als genügend gesichert anzusehen, wenn über das Anstellungsverhältnis kein die gegenseitigen Leistungen erschöpfend bestimmender schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen wird oder im Dienstvertrag der genaue Zeitpunkt der Gehaltszahlungen und der genaue Betrag der Bezüge nicht festgesetzt ist. Damit die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte als hinreichend gesichert angesehen werden kann, hat der Dienstvertrag noch weitere Bestandeile zu enthalten. Das Gehalt muß in regelmäßigen Zeitabschnitten, bei nachträglicher Zahlung mindestens monatlich bezahlt werden. Werden den Lehrkräften Sachleistungen als Entgelt gewährt, so müssen diese mit einem den tatsächlichen Wert nicht übersteigenden Geldbetrag veranschlagt sein. Die Frist, in welcher den Lehrkräfen gekündigt werden darf, muß mindestens 6 Wochen betragen. Die regelmäßige Pflichtstundenzahl und die Höchststundenzahl müssen im Vertrag festgelegt sein. Weiblichen Lehrkräften sind bei gleicher Vorbildung und gleicher Stundenzahl die gleichen Beträge zu gewähren, wie den männlichen. Art und Maß der von den Lehrkräften verlangten Nebenleistungen sind im Dienstvertrag genau anzugeben. Die Nebenleistungen dürfen nach Art und Umfang mit der Stellung des Lehrers nicht unvereinbar sein.

Die an den Unterricht, das Lehrziel und die Person des Unternehmers, Leiters und Lehrers zu stellenden Anforderungen sind von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen von Fall zu Fall festzulegen, sofern es sich um Schulen handelt, denen entsprechende öffentliche Schulen nicht zur Seite stehen. Die bisher erläuterten Grundsätze finden indessen auch auf diese Schulen entsprechende Anwendung. Besonders kommt als Grund zur Versagung der Genehmigung in Betracht, daß die Zahl der Unterrichtsstunden so klein ist, daß das gesetzte Lehrziel offenbar nicht oder nur ungenügend erreicht werden kann.

[2]) Wegen der staatlichen A u f s i c h t über diese Schulen vergleiche aber unten Seite 65 und 67.

die Erlaubnis ist nach § 8 der Verordnung betr. die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905 gegeben, wenn hinsichtlich der bürgerlichen und sittlichen Unbescholtenheit des Gründers und Inhabers, des Leiters, der Lehrer, der Aufsichtsorgane und Bediensteten keine Bedenken bestehen. Gründer und Unternehmer haben außerdem den Besitz der erforderlichen Mittel nachzuweisen, der Leiter eine der Aufgabe und dem Umfang der Anstalt entsprechende theoretische und praktische Ausbildung, die Lehrer für solche Unterrichtsfächer, für welche vom Staate Prüfungen eingerichtet sind, das Bestehen der einschlägigen Prüfungen, die übrigen Lehrer eine für ihre Aufgabe angemessene Lehrbefähigung. § 8, Absatz 2.

Die Beschränkung des § 7 der Verordnung betreffend die Gründung, Leitung usw., nach welcher die Erlaubnis auch versagt werden kann, wenn dem Bedürfnisse innerhalb eines hierbei in Betracht kommenden Umkreises durch eine oder mehrere bestehende Anstalten der betreffenden Art bereits genügt und eine weitere Mehrung dieser Anstalten im allgemeinen Interesse nicht wünschenswert ist, ist hinsichtlich jener Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, durch Art. 147 R. V. aufgehoben, bezüglich aller übrigen Schulen aber weiter in Geltung geblieben.[1])

Nach dem bisherigen Rechtszustande waren in Württemberg erlaubnispflichtig nur solche Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht ganz oder teilweise genügt werden soll.[2]) Bei der Erteilung der Genehmigung scheint das württembergische Privatschulrecht dem freien Ermessen der Schulbehörden weiten Spielraum zu lassen. Als Voraussetzung der Genehmigung erwähnt Art. 26 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 nur, daß an privaten Volksschulen lediglich solche Lehrer angestellt werden dürfen, welche die Schulbehörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erachtet. Seit dem Inkrafttreten des Art. 147 R. V. sind die dort enthaltenen Beschränkungen auch für Württemberg maßgebend.

2. Den Bestimmungen des Art. 147 R. V. über den Umfang der genehmigungspflichtigen Privatschulen entspricht ungefähr das Privatschulrecht Badens und Sachsens.

---

[1]) Wegen des Namens der Schule siehe § 9 der Verordnung. Der Name ist bei der Genehmigung festzustellen. Er muß dem Zweck, dem Charakter und dem Umfang der Schule entsprechen.

[2]) Vergl. Art. 26 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909.

Hinsichtlich Sachsens besteht indessen eine sogleich noch zu erläuternde Ausnahme.[1])

a) Das badische Schulgesetz vom 7. Juli 1910 zählt in § 133 die der Genehmigungspflicht unterliegenden Arten von Privatschulen einzeln auf.[2]) Diese in § 133 genannten Schulen aber decken sich ungefähr mit den in Baden bestehenden öffentlichen Schulen, so daß für Baden, ohne daß dies im Schulgesetz ausdrücklich gesagt wäre, der Satz aufgestellt werden kann, daß alle Schulen der Genehmigungspflicht unterliegen, die Ersatz für bestehende öffentliche Schulen bieten wollen.

Für die Erteilung der Genehmigung gilt das System der Normativbestimmungen. Voraussetzungen der Erlaubnis sind: Sittliche Untadelhaftigkeit von Unternehmer, Vorsteher und sämtlichen Lehrern und die Vorlage eines Befähigungsnachweises des Vorstehers und der Lehrer.[1]) Der Lehrplan darf ferner nichts enthalten, das den guten Sitten zuwiderläuft und staatsgefährlich ist, und der Lehrplan von Anstalten, die für eine öffentliche Bildungsanstalt Ersatz bieten sollen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, muß überdies so beschaffen sein, daß er die Ziele der entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten sicherstellt. Die Einrichtungen der Privatschule dürfen für die Schüler in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung keine Nachteile im Gefolge haben. Die Errichtung von Hochschulen kann überdies von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden. Diese auf die Hochschulen bezügliche Bestimmung ist durch Art. 147 R. V. verschärft, indem die Genehmigung für öffentliche Schulen vertretende Privatschulen stets dann versagt werden **muß**, wenn die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.[2]) Das in § 19 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 ausgesprochene Verbot der Neugründung von privaten Volksschulen ist durch Art. 147 R. V. ungültig geworden.

---

[1]) Siehe unten Seite 56.

[2]) Es sind dies: private Volks- und Fortbildungsschulen, solche Anstalten, die die Ziele höherer Lehranstalten, sowie öffentliche Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten, die die Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zum Zwecke haben oder die Ziele von Hochschulen irgendwelcher Art verfolgen.

[1]) Der Nachweis wird erbracht, sofern es sich um Anstalten handelt, zu deren Besuch eine gesetzliche Pflicht besteht durch den Besitz entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse. In anderen Fällen kann der Nachweis auf andere Art geführt werden. Vergl. § 133, Abs. 2, Ziffer 2 des Schulgesetzes.

[2]) § 133, Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes.

Alle nicht in § 133 des Schulgesetzes aufgezählten Privatschulen bedürfen keiner Genehmigung, wohl aber ist deren Errichtung der zuständigen Behörde anzuzeigen,[1]) sofern die Schule die Unterrichtung jugendlicher Personen bezweckt. [2]) Die Fortführung solcher Anstalten kann untersagt werden, wenn jene Voraussetzungen nicht gegeben sind, die § 133, Absatz 2 des Schulgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung genehmigungspflichtiger Privatschulen aufstellt.[3]) Anzeigepflichtig ist ferner die Errichtung von Kleinkinderschulen.[4]) Völlig frei von staatlicher Beschränkung sind alle übrigen, bisher nicht erwähnten Arten von Schulen und ebenso die Gründung von Privatschulen zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst, oder in besonderen Fertigkeiten, auch wenn die Schulen die Unterweisung jugendlicher Personen bezwecken.

b) Desgleichen sind auch in Sachsen alle jene Schulen genehmigungspflichtig, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und darüber hinaus unterliegt staatlicher Erlaubnis die Errichtung aller gewerblichen Schulen.[5])

Die Genehmigungspflicht bezüglich der privaten Volksschulen ist in § 15 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 festgelegt. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Errichters und gegen die Einrichtung der Anstalt kein begründetes Bedenken erhoben werden kann.[6]) Durch § 6 des sächsischen

---

[1]) Das Nähere ist geregelt durch die Verordnung betr. die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913. Hiernach ist zuständig: für Kleinkinderschulen das Bezirksamt, für die übrigen Schulen jene Zentralbehörde, zu deren Geschäftskreis die Pflege und Beaufsichtigung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes organisationsmäßig gehört, eventuell das Kultusministerium, §§ 4 und 8 der V. O.

[2]) § 134, Absatz 1 des Schulgesetzes.

[3]) § 134, Absatz 3 des Schulgesetzes. Diese sind sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer. Befähigung des Vorstehers und der Lehrer zur Unterrichtserteilung. Der Lehrplan darf ferner nichts enthalten, das den guten Sitten zuwiderläuft, oder staatsgefährlich ist und die Einrichung der Anstalt muß derart sein, daß für die Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind. Vergl. oben Seite 55.

[4]) § 135, Ziffer 2 letzter Satz des Schulgesetzes.

[5]) § 3 des Gesetzes betr. die gewerblichen Schulen vom 3. April 1880. Nach § 1 dieses Gesetzes gelten auch als gewerbliche Schulen Handelsschulen und die Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände.

[6]) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 24. August 1874 führt in § 33 einzelne Bedenken auf. So wird z. B. gefordert, daß die Lehrer in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen

Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 sind die Bestimmungen des Volksschulgesetzes hinsichtlich der privaten Volksschulen insofern verschärft worden, als letzteres bezüglich der Erteilung der Erlaubnis vom System der Normativbestimmungen zum Konzessionssystem übergegangen ist und die Errichtung von privaten Volksschulen nur noch unter erschwerten Voraussetzungen zuläßt.[1])

Die Beschränkungen der Privatschulen mit über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterrichtszielen enthält das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. Die Errichtung von Privatschulen der in diesem Gesetz genannten Art ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis setzt voraus, daß der Nachsuchende akademische Bildung besitzt und vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission die Kandidatur des höheren Lehramtes erlangt, das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens 5 Jahre als Lehrer tätig gewesen ist. Ferner wird gefordert, daß gegen die sittliche Würdigkeit des Bewerbers keine begründeten Bedenken vorliegen.[2])

Die Erlaubnis zur Errichtung von gewerblichen Privatschulen, die durch das Gesetz betreffend die gewerblichen Schulen vom 3. April 1880 geregelt sind, ist an weniger strenge Bedingungen geknüpft. Hier ist zur Erlaubnis erforderlich: Besitz ausreichender Mittel zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalt, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie sittlicher Würdigkeit und Zuverlässigkeit.[3]) Soweit indessen der-

---

Schuldienst gestellt werden und daß die Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet sei.

Die Befähigung des Unternehmers wird in der Regel nur dann als nachgewiesen angesehen, wenn der Gesuchsteller die für die öffentlichen Volksschullehrer vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Gegen die Einrichtung der Anstalt bestehen Bedenken, wenn der Besitz der erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen wird.

[1]) Art. 6 des Übergangsgesetzes lautet: „Die Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel nicht mehr genehmigt werden." Da in solchen Fällen, wo die geistige oder körperliche Beschaffenheit des Schülers den Besuch der öffentlichen Volksschule nicht zweckmäßig erscheinen läßt, für die Errichtung einer privaten Volksschule ein besonderes pädagogisches Interesse im Sinne des Art. 147, Absatz 2 anzunehmen sein wird, steht § 6 des Übergangsgesetzes mit Art. 147, Abs. R.V. im Einklang.

[2]) § 35 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876.

[3]) § 3, Abs. 3 des Gesetzes betreffend die gewerblichen Schulen vom 3. April 1880.

artige gewerbliche Schulen als Ersatz für entsprechende öffentliche Schulen in Frage kommen, sind seit dem Inkrafttreten des Art. 147, Abs. 1 R. V. für die Genehmigung die dort aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Da ferner die unter die Bundesratsbekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 fallenden Privatschulen sich nach den Normen der Bundesratsbekanntmachung zu richten haben, findet das Gesetz betreffend die gewerblichen Schulen vom 3. April 1880 nur noch insoweit auf jene Schulen Anwendung, als es mit der Bunderatsbekanntmachung nicht in Widerspruch steht.

3. Die rechtliche Lage des Privatschulwesens in Preußen[1]) unterscheidet sich von der in den übrigen deutschen Ländern besonders durch ein Zweifaches.

a) Nach dem Recht der Reichsverfassung und dem Recht der übrigen deutschen Länder ist für die staatliche Beschränkung der Privatschulen regelmäßig[2]) besonders der Umstand entscheidend, daß die Schulen als Ersatz für entsprechende öffentliche Schulen zu dienen bestimmt sind oder daß durch den Besuch der Privatschule der Schulpflicht genügt werden soll. In Preußen entscheidet über die Beschränkung der Privatschulen das Alter der zu unterrichtenden Schüler. Nach § 1 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 ist die Errichtung solcher Privatschulen genehmigungspflichtig, die der Unterweisung jugendlicher Personen[3]) dienen.

b) Die zweite Besonderheit des preußischen Privatschulrechtes besteht darin, daß nach der Staatsministerialinstruktion die Person des Leiters einer Privatschule auch als Gründer, beziehungsweise Unterhaltungsträger der Schule gilt. Die Person des Gründers und Leiters sind nach preußischem

---

[1]) Über die für das preußische Privatunterrichtsrecht maßgebenden gesetzlichen Grundlagen habe ich bereits in dem Kapitel über den Privatunterricht im engeren Sinne gehandelt. Dort habe ich ausgeführt, daß das preußische Privatschulrecht auf vorkonstitutionellen Rechtsformen aufgebaut ist. In seinen Grundlagen fußt es auf Teil II, Titel 12, §§ 3—8 des preußischen Allgemeinen Landrechtes, welches durch die königliche Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 an das Staatsministerium betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen und die auf Grund der Kabinettsorder ergangene Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 eine weitere Ausgestaltung erfährt. Vergl. oben Seite 26.

[2]) Eine Ausnahme besteht zum Beispiel in Baden, wo gewisse Privatschulen anzeigepflichtig sind, wenn sie der Unterweisung jugendlicher Personen dienen. Näheres siehe oben, Seite 56.

[3]) Wegen dieses Begriffes sei auf § 5 dieser Arbeit verwiesen. Siehe oben Seite 26 ff.

Recht identisch.[1]) Die Normen der Staatsministerialinstruktion richten sich stets an den Leiter der Schule. Im Verkehr mit den Schulbehörden gilt nur der Leiter als Träger der Schule und an seiner Person hängt auch die Erlaubnis zur Errichtung der Privatschule. Da der Leiter einer Schule nur eine physische Person sein kann, so folgt daraus, daß in Preußen auch nur physische Personen rechtlich als Unterhaltungsträger einer Privatschule in Frage kommen können.[2])

c) Bezüglich der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Privatschule verfährt die Staatsministerialinstruktion nach dem Konzessionssystem. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und erlischt, wenn während 6 Monaten seit der Erteilung der Erlaubnis die Errichtung nicht erfolgt, oder wenn während dieses Zeitraumes der Bestand der Schule unterbrochen wird, es sei denn, daß zwingende Ereignisse, wie Krankheit usw. den Stillstand der Schule veranlaßt haben. (§ 5 der Staatsministerialinstruktion.) Zur Erlangung der Erlaubnis hat der L e i t e r der Schule in wissenschaftlicher Hinsicht ganz dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, das heißt, es haben sich die Leiter von Privatschulen genau denselben Prüfungen zu unterziehen, wie die Leiter der entsprechenden öffentlichen Schulen. Bestehen öffentliche Schulen der der Privatschule entsprechenden Art nicht, so sind die zu stellenden Anforderungen je nach dem Zweck der zu errichtenden Anstalt und der Bildungsstufe der sie besuchenden Schüler von der Schulbehörde pflichtmäßig zu bestimmen. Als weitere Bedingung der Genehmigung nennt § 3 der Staatsministerialinstruktion die sittliche Unbescholtenheit des Leiters. Über die Art, wie dieser Nachweis erbracht werden muß, gibt § 3 der Staatsministerialinstruktion eingehende Bestimmungen,[3]) die von der preußischen Unterrichtspraxis

---

[1]) Dies ergibt sich aus § 2 der Staatsministerialinstruktion der lautet: „Diejenigen Personen, die eine Privatschule gründen, beziehungsweise eine solche fortsetzen wollen, haben ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise wie die an öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis darzutun."

[2]) Es versteht sich von selbst, daß dieser aus einer längst vergangenen Zeit überkommene Rechtszustand modernen wirtschaftlichen Verhältnissen und privatschulpolitischen Bedürfnissen keineswegs mehr gerecht zu werden vermag. Es ist daher auch in Preußen häufig der Fall, daß kapitalkräftige juristische Personen die Errichtung und Unterhaltung privater Schulanstalten an die Hand nehmen und eine physische Person mit der Leitung der Schule betrauen. Im Verhältnis zur staatlichen Schulbehörde aber gilt nach wie vor nur der Leiter als Unterhaltungsträger der Schule.

[3]) Hiernach wird gefordert: Vorlage von Führungszeugnissen der Gemeindebehörden und des Geistlichen jener Orte, an denen sich der Be-

indessen nicht mehr eingehalten zu werden pflegen. Nach gegenwärtiger Übung bleibt es dem Ermessen der Schulbehörde überlassen, sich auf einem beliebigen ihr zweckmäßig erscheinenden Wege von der Zuverlässigkeit des Bewerbers zu überzeugen. Ist jemand wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen vom Staatsdienst ausgeschlossen, so darf ihm auch die Erlaubnis zur Errichtung einer Privatschule nicht erteilt werden.[1]) (§ 6 Staatsministerialinstruktion.) Schließlich dürfen in Preußen Privatschulen für die Unterrichtung jugendlicher Personen nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses errichtet werden. Ein Bedürfnis gilt nur dann als vorhanden, wenn an einem Orte für die Unterrichtung der Jugend durch öffentliche Anstalten nicht in hinreichendem Maße gesorgt ist. (§ 1 Staatsministerialinstruktion.) Das Vorliegen eines Bedürfnisses in weltanschaulicher oder pädagogischer Hinsicht ist nach den Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion für die Errichtung einer Privatschule daher nicht ausreichend. Ausländer bedürfen neben der allgemein vorgeschriebenen Erlaubnis noch einer besonderen Erlaubnis der Polizeibehörde. (§ 6 Staatsministerialinstruktion.)

Für Privatschulen, die öffentliche Schulen ersetzen sollen, ist, wie schon mehrfach dargelegt wurde, die eine Prüfung der Bedürfnisfrage zulassende Bestimmung des § 1 der Staatsministerialinstruktion durch Art. 147 R. V. aufgehoben. Bezüglich dieser Art von Privatschulen gilt ferner nach dem Recht der Reichsverfassung nicht mehr das Konzessionssystem, sondern das System der Normativbestimmungen. Auch wird für die Errichtung privater Volksschulen das Vorliegen eines Bedürfnisses in pädagogischer Beziehung künftig hinreichend sein. Anderseits bringt Art. 147 R. V eine Verschärfung der Rechtslage insofern, als auch die Einrichtungen der Schule und deren Lehrziele nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte hinreichend gesichert sein muß.

d) Schwierigkeiten bereitet zuweilen die Frage nach der rechtlichen Behandlung der sogenannten Familienschulen. Familienschulen sind Einrichtungen bestimmter Familien, zum Zwecke der Unterrichtung der Kinder dieser Familien.

---

werber während der letzten drei Jahre aufgehalten hat. Ferner wird verlangt, daß der Bewerber bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen gelebt habe, die über die sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten.

[1]) Ebenso auch nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Lehrtätigkeit. Siehe unten Seite 62.

Sachlich stehen sie auf der Grenzlinie zwischen einer eigentlichen Privatschule und einer Veranstaltung zur Erteilung von Privatunterricht i. e. S. Rechtlich sind sie der einen oder anderen Art des Unterrichts zuzuzählen, je nachdem sie als **Anstalten** anzusehen sind oder nicht. Die Praxis neigt im Allgemeinen mehr dazu, Familienschulen als Veranstaltungen zur Erteilung von Privatunterricht i. e. S. zu betrachten. In diesem Sinne bestimmt auch § 18 der Staatsministerialinstruktion: „Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in festen Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten."

IV. Die bisher erläuterten Beschränkungen bezogen sich lediglich auf die Errichtung von Privatschulen. Da mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eine Schule zu gründen oder fortzusetzen zugleich auch die Möglichkeit zur Erteilung von privatem Schulunterricht überhaupt steht oder fällt, bedeuten die auf die Gründung von Privatschulen bezüglichen Rechtsnormen die wichtigsten Beschränkungen des Privatschulwesens. Aus diesem Grunde mag sich auch Art. 147 R. V. mit der Aufstellung von der Errichtung von Privatschulen regelnden Voraussetzungen begnügt haben.

Die Beschränkungen des Privatschulwesens der bisher erläuterten Art sind aber nicht die einzige Möglichkeit, dem privaten Schulunterricht rechtliche Schranken aufzuerlegen. Zahlreiche deutsche Länder machen neben der für die Errichtung vorgeschriebenen Erlaubnis auch die Leitung von Privatschulen und die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen von der Erfüllung gewisser rechtlicher Voraussetzungen abhängig.

1. Thüringen verlangt nicht nur für die Errichtung sämtlicher Privatschulen, sondern auch für die Leitung dieser und die Lehrtätigkeit an Privatschulen eine von der Schulbehörde zu erteilenden Bewilligung.[1]) In Preußen ist erlaubnispflichtig die Tätigkeit als Privatlehrer an solchen Schulen, die der Unterrichtung jugendlicher Personen dienen.[2]) Nach bayrischem Recht bedürfen die Leiter

---

[1]) Vergl. § 5 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925 und § 1 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

[2]) Vergl. § 14 der Staatsministerialinstruktion. Über die Voraussetzungen der Erlaubnis zur **Leitung** von Privatschulen wurde bereits oben gehandelt, vergl. Seite 58 ff.

sämtlicher privaten Schulen der Genehmigung.[1]) Württemberg unterwirft die Lehrtätigkeit an privaten Volksschulen der Genehmigungspflicht.[2])

a) Für die Erteilung der Erlaubnis fordern sämtliche Rechte sittliche Zuverlässigkeit des Bewerbers,[3]) Bayern überdies auch bürgerliche Unbescholtenheit.[4]) Beabsichtigt der Bewerber in solchen Fächern Unterricht zu erteilen, die lehrplanmäßig an öffentlichen Schulen gelehrt werden, so hat er in Preußen in wissenschaftlicher Hinsicht ganz dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Lehrer der entsprechenden öffentlichen Schulen, andernfalls ist nur der Nachweis sittlicher Befähigung zu erbringen.[5]) Der Erlaubnisschein wird nicht erteilt an Bewerber, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienst ausgeschlossen sind. (§ 15 Staatsministerialinstruktion.) Thüringen fordert in wissenschaftlicher Hinsicht den Besitz der zur Leitung bezw. Lehrtätigkeit erforderlichen Befähigung,[6]) Bayern eine dem Umfang der Anstalt entsprechende Berufsbildung.[7]) Württemberg verlangt für die Lehrer an privaten Volksschulen kurzer Hand sachliche Befähigung,[8]) ohne zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen diese als vorhanden anzusehen ist.

b) In Bezug auf die zeitliche und örtliche Gültigkeit der Erlaubnis ist diese nach preußischem Recht auf die Dauer eines Jahres beschränkt,[9]) in Thüringen[10]) ist sie zeitlich unbegrenzt. Dagegen aber wird sie in Thüringen nur für einen bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk erteilt, während sie in Preußen für das ge-

---

[1]) Siehe § 1, Absatz 1 der Verordnung betreffend die Gründung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten usw. vom 10. Mai 1905.

[2]) Art. 25 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1905.

[3]) Für Preußen vergl. § 14 der Staatsministerialinstruktion, für Thüringen § 5 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925 und § 6 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925, für Württemberg Art. 25, Abs. 1 des Volksschulgesetzes, für Bayern § 8, Abs. 1 der Verordnung betr. die Gründung usw. vom 10. Mai 1905.

[4]) § 8, Absatz 1 der Verordnung betr. die Gründung usw. vom 10. Mai 1905.

[5]) § 14 der Staatsministerialinstruktion.

[6]) § 6 der Verordnung über private Berufsschulen usw. vom 1. Mai 1925 und § 5 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[7]) § 8, Absatz 2 der V. O. betr. die Gründung usw. vom 10. Mai 1905.

[8]) Art. 26 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909.

[9]) § 15 der Staatsministerialinstruktion.

[10]) § 5 Schulpflichtgesetz und § 10 der V. O. über private Berufsschulen usw. vom 1. Mai 1925.

samte Staatsgebiet gilt.[1]) Nach den Rechten Bayerns und Württembergs gilt die Genehmigung zeitlich unbeschränkt und berechtigt zur Tätigkeit auf dem gesamten Staatsgebiet.

2. Zu Gunsten der Geistlichen und öffentlichen Lehrer besteht in Preußen eine Ausnahme von dem Grundsatz der Genehmigungspflicht. Geistliche und öffentliche Lehrer haben nämlich das Vorhaben sich als Privatschullehrer zu betätigen der Schulbehörde lediglich anzuzeigen.[2]) Keine Genehmigung ist ferner für die Privatschullehrer und Leiter nach hessischem und für die Privatschullehrer nach bayrischem Recht vorgeschrieben. Doch dürfen in Hessen Leiter von Privatschulen nur Personen von bürgerlicher Rechtschaffenheit, persönlicher Zuverlässigkeit und wissenschaftlicher Befähigung sein. Privater Schulunterricht, der den Unterricht an den öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen ersetzen soll, darf nur von Personen erteilt werden, welche die Vorbedingungen für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes erfüllt haben und in sittlicher Beziehung des Lehramtes würdig sind.[3]) Nach § 8, Abs. 2 der bayrischen Verordnung betr. die Gründung usw. vom 10. Mai 1905 müssen die Privatschullehrer[4]) für solche Fächer, für welche vom Staate Prüfungen eingerichtet sind, diese bestanden haben, im übrigen eine sonstige angemessene Lehrbefähigung besitzen. Ebenso kennt auch das badische und sächsische Privatschulrecht weder für die Leiter noch die Lehrer von Privatschulen eine Genehmigungspflicht. Im Gegensatz zum Privatunterricht i. e. S. besteht in Baden auch keine Anzeigepflicht.[5]) Indessen wird in Baden von Leitern und Lehrern sittliche Unbescholtenheit und, im Gegensatz zum Privatunterricht i. e. S. wissenschaftliche Befähigung verlangt, die, sofern die Privatschule Ersatz bieten soll für öffentliche Schulen, nur durch die Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisses als erwiesen betrachtet wird.[6]) Im übrigen besteht hinsichtlich der an Leiter und Lehrer zu stellenden Anforderung kein Unterschied. Der Leiter hat in Baden auch dann dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie die Lehrer an Privatschulen, wenn ersterer selbst kein Unterricht erteilt. In **Sachsen** dürfen an privaten Volksschulen nur solche

---

[1]) § 15 der Staatsministerialinstruktion.

[2]) § 16 der Staatsministerialinstruktion.

[3]) Art. 28 des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. Okt. 1921.

[4]) Im Gegensatz zu dem Leiter von Privatschulen, der staatlicher Erlaubnis bedarf. Siehe oben IV, 1, Seite 61.

[5]) Näheres vergl. oben Seite 31.

[6]) § 133 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910.

Lehrkräfte angestellt werden, die in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienst gestellt werden.[1]) Von den Lehrkräften von den durch das sächsische Gesetz betr. die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 geregelten Privatschulen mit höheren Unterrichtszielen wird der Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung (§ 35, Abs. 2) durch die Vorlage von Prüfungs- und Sittenzeugnissen verlangt. Als Lehrer an gewerblichen Schulen[3]) dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche unbescholten und würdig sind.[4])

V. Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung, die Pflicht, die Absicht eine Privatschule zu errichten oder sich als Schulleiter oder Lehrer zu betätigen, bei der staatlichen Behörde anzuzeigen und das Erfordernis der Erfüllung sonstiger persönlicher Voraussetzungen, moralischer, wissenschaftlicher und finanzieller Art, stellen rechtliche Voraussetzungen der **Gründung** bezw. **Weiterführung** einer Privatschule und des **Beginnes** der Wirksamkeit als Schulleiter oder Schullehrer dar. Die nunmehr noch zu besprechende staatliche **Aufsicht** über die Privatschulen beschränkt die Schulen und deren Leiter und Lehrer in ihrer **Betätigung.**

Schon bei der Erörterung des für das Privatschulwesen geltenden Reichsrechtes habe ich dargetan, daß nach Art. 144 R. V. **sämtliche** Privatschulen dieser besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen und daß nach dem bisher maßgebenden Rechte der Länder die staatliche Aufsicht sich nicht überall auf das gesamte Privatschulwesen erstreckte, diese sich vielmehr mancherorts auf gewisse Arten von Privatschulen beschränkte.[5]) — Die in den Ländern bestehende Aufsicht ist auch nicht überall eine gleich strenge. Im folgenden ist nun noch darzutun, wie und inwieweit die reichsrechlich (Art. 147 R. V.) bestehende staatliche Aufsicht durch das Recht der Länder ausgestaltet worden ist. Soweit das Landesrecht keine näheren Bestimmungen hierüber enthält, gilt bezüglich der Aufsicht das in § 3 der Arbeit gesagte.[6])

1. Entsprechend dem Grundsatz des Art. 144 R. V. unterliegen der staatlichen Aufsicht sämtliche Privatschulen in

---

[1]) § 33, Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. August 1874.

[2]) § 35, Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 25. August 1874.

[3]) Welche Schulen darunter fallen siehe oben Seite 81, Anm. 4.

[4]) § 5 des Gesetzes, die gewerblichen Schulen betr., vom 3. April 1880.

[5]) Siehe oben Seite 38 und 39.

[6]) Siehe oben Seite 11 und 12.

Bayern,[1] Thüringen[2] und Hessen.[3] In Preußen, Sachsen und Württemberg sind lediglich sämtliche genehmigungspflichtigen und in Baden sämtliche genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Privatschulen staatlich beaufsichtigt.[4]

2. Nach dem Rechte Thüringens erstreckt sich die staatliche Aufsicht auf die Einhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde und die Beachtung der sonstigen für die Privatschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Aufsicht der als Ersatz für entsprechende öffentliche Schulen dienenden und als solche anerkannten Privatschulen enthält § 23 der Verordnung betr. die privaten Berufsschulen usw. besonders eingehende Bestimmungen.[5] Werbeschriften (Prospekte und Programme) sind dem Schulamt zur Genehmigung vorzulegen. Der schulamtlichen Genehmigung bedürfen ferner alle Änderungen im Lehrplan, in der Höhe des Schulgeldes und sämtlicher sonstiger Gebühren, in der Benützung der Schulräume, der Schuleinrichtungen und im Lehrpersonal.[6] In Württemberg[7] wacht die staatliche Aufsicht besonders über die Einhaltung des Stundenplanes, der, bevor er dem Unterricht zu Grunde gelegt werden darf, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden muß, über die Einhaltung der Schulzucht und über das Verhalten der an der Schule tätigen Lehrer. In Preußen[8] ist die Aufsicht über die Privatschulen ganz dieselbe wie über die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie erstreckt sich nicht nur auf den äußeren Schulbetrieb, wie Schulzucht und Schullokale, sondern auch auf die pädagogische

---

[1] § 11 der V. O. betr. die Gründung usw. vom 10. Mai 1905.

[2] § 5, Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes vom 12. Juni 1925.

[3] Art. 28, Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921.

[4] Welches dieses sind, siehe oben Seite 55 ff.

[5] Dieser lautet u. a.: Die anerkannten Schulen unterstehen der Aufsicht des Schulamtes und der oberen Schulbehörde. Den Beauftragten dieser Schulaufsichtsbehörden ist der Besuch der Anstalt jederzeit gestattet. Sie haben das Recht, Fragen an Leiter, Lehrer und Schüler zu richten und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Betrieb des Unterrichts betreffenden Fragen (Schulgeld, Gebühren, Kosten der Lehr- und Lernmittel) über Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrer usw. zu erhalten, die Schuleinrichtungen zu besichtigen, sowie Einsicht in die Schülerarbeiten, Schülerlisten und Zeugnisse zu nehmen. Sie sind ferner berechtigt, die Beschaffenheit der Schulräume in gesundheitlicher Hinsicht zu prüfen. Zu diesem Zwecke kann ein beamteter Schularzt beigezogen werden.

[6] § 8, Abs. 1, Ziffer 6 der Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht vom 1. Mai 1925.

[7] Art. 26, Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909.

[8] § 7 der Staatsministerialinstruktion.

Betätigung der Lehrkräfte, Einhaltung des Lehrplanes, Wahl der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode und die Einhaltung der Schulgesetze. Auch solche Privatschulen, bezüglich deren es keine entsprechende öffentlichen Anstalten gibt, unterliegen der staatlichen Schulaufsicht, obschon § 7 der Staatsministerialinstruktion lediglich von der Aufsicht über solche Schulen spricht, die entsprechende öffentliche Schulen vertreten wollen. Die Aufsicht über Schulen der ersteren Art ist indessen eine entsprechend mildere. Sie wird sich im Allgemeinen auf die ordnungsmäßige Abwicklung des äußeren Schulbetriebes beschränken. Für sie gilt § 4 des Teiles II, Titel 12 des allgemeinen preußischen Landrechtes. Sie sind der Aufsicht der Ortsschulbehörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnisse einzuziehen befugt und verpflichtet ist.[1]) Über die staatliche Aufsicht hinsichtlich der privaten Volksschulen bestimmt für Sachsen § 15 des Gesetzes betr. das Volksschulwesen vom 26. April 1873, daß im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften die Genehmigung zur Führung solcher Anstalten widerrufen werden könne.[2]) Hinsichtlich der staatlichen Aufsicht über die Privatschulen mit höheren Unterrichtszielen gibt es im sächsischen Recht keine eingehenden Bestimmungen. Bemerkenswert ist § 35, Abs. 4 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, wonach als nächste Aufsichtsbehörde für jede durch das genannte Gesetz beschränkte Privatschule die oberste Schulbehörde eine Kommission von 2 Mitgliedern bestellt,

---

[1]) An aufsichtsrechtlichen Befugnissen nennt § 7 der Staatsministerialinstruktion: Erinnerung der Privatschulleiter an die Abhilfe eingetretener Mißstände und Zurücknahme des Erlaubnisscheines und Schließung der Schule. Auch können Vorsteher und Lehrer bei Pflichtverletzungen mit Verweis evtl. mit Geld bestraft werden. Die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften ist der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Von einer beabsichtigten Schließung der Schule ist wenigstens 3 Monate vorher der Ortsschulbehörde unter Zurückgabe des Erlaubnisscheines schriftlich Mitteilung zu machen.

[2]) Einzelheiten über die Befugnisse und Pflichten der Schulaufsichtsorgane enthält § 33 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes das Volksschulwesen betr. vom 25. August 1874: Die Privatschulen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspektors; dieser übt die Aufsicht entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige aus. Es hat jedoch der Bezirksschulinspektor mindestens einmal innerhalb zweier Jahre jede Schule persönlich unvermutet zu besuchen. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehen derselben wegen mangelnder Befähigung, bezw. des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer oder wegen des Lehrplanes und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist dem Bezirksschulinspektor Kenntnis zu geben.

von denen in der Regel das eine juristische und das andere fachmännische Bildung besitzt. Die gewerblichen Schulen haben der Schulaufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis der Unterrichtsstunden, der Lehrer und der Schüler einzureichen.[1]) Durch Verfügung der Aufsichtsbehörde können gewerbliche Schulen besonders dann geschlossen werden, wenn der Lehrplan nicht in genügender, dem Ziele und der Verfassung der Anstalt entsprechender Weise zur Ausführung gebracht wird oder gebracht werden kann.[2])

3. Nach den Rechten **Bayerns** und **Hessens** ist der Inhalt und der Umfang der staatlichen Schulaufsicht nicht näher umschrieben. Die bayrische Verordnung betreffend die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten vom 10. Mai 1905 verlangt in § 12, Abs. 1 und 2, daß die Aufsichtsbehörden jede Privatschule wenigstens einmal jährlich einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und dem Inhaber und Leiter über das Ergebnis der Besichtigung Beischeid zu erteilen haben. Die Leiter der Privatschulen haben den Aufsichtsbehörden Jahresberichte einzureichen, welche diesen die erforderlichen Aufschlüsse über den Gesamtbestand der Anstalt geben. Das hessische Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 enthält in Art. 28, Abs. 4 nur eine Bestimmung über die Zwangsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörde: Die oberste Schulbehörde kann die Schließung von Privatschulen verfügen und die Erteilung von Unterricht untersagen, wenn den Anordnungen der Schulbehörde, trotz des Hinweises auf die Folgen nicht entsprochen wird oder die Vorbedingungen der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

§ 8.

Nach schweizerischem Recht.

I. Im deutschen Reichs- und Landesrecht sind die an den Tatbestand der Zugehörigkeit zu einem religiösen Orden sich anknüpfenden Beschränkungen der privaten Unterrichtstätig-

[1]) § 7 des Gesetzes die gewerblichen Schulen betr. vom 3. April 1880.

[2]) § 4, Ziffer d dieses Gesetzes die gewerblichen Schulen betreffend vom 3. April 1880. Weitere Gründe zur Schließung einer gewerblichen Schule sind in § 4 Ziffer a—c des genannten Gesetzes enthalten.

keit weggefallen.[1]) Anders nach dem Recht des Bundes und der Kantone.

Nach Art. 51 der schweizerischen Bundesverfassung ist den Mitgliedern des Jesuitenordens und der ihm affiliierten Gesellschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Durch Bundesbeschluß[2]) kann dieses Verbot auch auf andere in ihrer Wirksamkeit staatsgefährliche oder den konfessionellen Frieden störende geistliche Orden ausgedehnt werden.[3]) Die unter Art. 51 B. V. fallenden Religiosen sind also von der Errichtung und Leitung von Privatschulen gleich welcher Art, sowie von der Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen kraft Bundesrechtes im ganzen Gebiet der Schweiz ausgeschlossen.[4])

Von dieser Ausnahmebestimmung abgesehen, enthält das **Bundesrecht** nur bezüglich des die öffentlichen Primarschulen ganz oder teilweise vertretenden Privatschulunterrichts Bestimmungen, indem durch Art. 27 B. V. vorgeschrieben wird, daß dieser Unterricht genügend sein und unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen müsse.[5])

II. Das Recht der **Kantone** zeigt hinsichtlich der Beschränkung des privaten Schulunterrichtes ein recht mannigfaltiges Bild. Im Allgemeinen aber räumen die Kantone dem Schulunterricht eine freiere Stellung ein, als die deutschen Länder. Dies zeigt sich vor allem darin, daß in zahlreichen Kantonen der Kreis des staatlich beschränkten Unterrichts enger ist als nach deutschem Recht.[6])

a) Was zunächst das Erfordernis einer staatlichen Erlaubnis anbelangt, so ist dieses regelmäßig nur an den Tatbestand der Schulgründung, bezw. Schulunterhaltung geknüpft. In manchen Kantonen ist für die Errichtung jeder Art von Privatschulen eine behördliche Genehmigung vorgeschrieben.[7]) Eine weitere Anzahl von Kantonen verlangt,

---

[1]) Solche bestanden reichsrechtlich bezüglich der Jesuiten auf Grund des Gesetzes betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4 Juli 1872. Dieses Gesetz wurde indessen aufgehoben durch ein Gesetz v. 19. April 1917 betreffend die Aufhebung des Gesetzes betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.

[2]) D. h. Beschluß der Bundesversammlung.

[3]) Diesbezügliche Bundesbeschlüsse sind meines Wissens bisher noch nicht ergangen.

[4]) Über die Streitfrage, ob Art. 51 B. V. auch für die Erteilung von Privatunterricht i. e. S. gilt, siehe oben Seite 36.

[5]) Hierwegen vergl. § 4 der Arbeite oben Seite 17 ff.

[6]) Im Deutschen Reich z. B stehen nach Art. 144 R. V. **alle** Privatschulen unter staatlicher Aufsicht. In vielen Kantonen der Schweiz dagegen sind entsprechend dem Grundsatz des Art. 27 B. V. nur die privaten **Primarschulen** staatlich beaufsichtigt.

[7]) Wie in Bayern, Thüringen und Hessen vergl. oben S. 52.

entsprechend dem Grundsatz des Art. 147, Abs. 1 der R. V.[1]) staatliche Erlaubnis nur für solche Schulen, die entsprechende öffentliche Schulen ganz oder teilweise vertreten sollen und eine dritte Gruppe von Kantonen schreibt staatliche Erlaubnis lediglich vor für private Primarschulen.[2]) Wie in Preußen, Thüringen und Württemberg wird vereinzelt auch in der Schweiz neben der Erlaubnis zur Errichtung einer Privatschule auch noch für die Lehrtätigkeit an einer solchen eine besondere behördliche Genehmigung verlangt.[3]) Im Gegensatz zu Preußen, Thüringen und Bayern[4]) ist dagegen die Tätigkeit als Privatschulleiter nur im Kanton Glarus genehmigungspflichtig.[5]) Ebenfalls im Gegensatz zum deutschen Recht kommt es in der Schweiz vereinzelt vor, daß die Errichtung von Privatschulen genehmigungsfrei ist, während für die Ausübung der Lehrtätigkeit eine behördliche Erlaubnis verlangt wird.[6])

b) Während nach Art. 147, Abs. 1 der deutschen Reichsverfassung mindestens die **Errichtung** solcher Privatschulen der Genehmigungspflicht unterliegt, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen,[7]) ist in zahlreichen Kantonen der Schweiz das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung völlig unbekannt. Hier stehen die Privatschulen lediglich unter staatlicher Aufsicht und zwar, teilweise sämtliche Privatschulen, teilweise nur solche, die entsprechende öffentliche Schulen vertreten sollen. Schließlich gibt es eine weitere Anzahl von Kantonen, in denen lediglich die privaten Primarschulen staatlicher Aufsicht unterworfen sind.[8])

III. Wie bei der Darstellung des in den deutschen Ländern geltenden Rechtes, beginne ich auch bei der Betrachtung des Privatschulrechtes der Kantone mit den für die **Errichtung** von Privatschulen maßgebenden Beschränkungen. Unter Ziffer IV werde ich die für die Tätigkeit als Leiter oder Lehrer an einer Privatschule geltenden Normen erläutern. Unter Ziffer V wird über die staatliche Aufsicht gehandelt werden.

1. Eine staatliche Genehmigung für die Errichtung von Privatschulen **jeder Art** verlangen die Kantone

---

[1]) Vergl. oben Seite 39.

[2]) Wie nach dem Rechte Württembergs vor dem Inkrafttreten der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 vergl. oben Seite 54.

[3]) Vergl. oben Seite 61 und 62.

[4]) Vergl. oben Seite 61.

[5]) Siehe unten Seite 73.

[6]) Dies in den Kantonen Aargau und Baselland, vergl. unten S. 74.

[7]) Siehe oben Seite 39 und 40.

[8]) Vergl. unten Seite 76 ff.

Zürich,[1]) Solothurn[2]) und Appenzell-Innerrhoden.[3]) Im Kanton Basel-Stadt sind genehmigungspflichtig Privatschulen, die der allgemeinen oder beruflichen Bildung dienen und die Kleinkinderschulen,[4]) in den Kantonen Uri[5]) und Glarus[6]) solche Schulen, die Ersatz für entsprechende öffentliche Schulen bieten und im Kanton Schwyz alle privaten Primar- und Sekundarschulen.[7]) Gemäß § 74 des Erziehungsgesetzes für den Kanton Luzern vom 13. Oktober 1910 bedürfen der Genehmigung nur die privaten Primarschulen. Nach dem Rechte des Kantons Bern[8]) sind an das Erfordernis der staatlichen Erlaubnis gebunden: private Primarschulen und Pensionate zum Zwecke des Unterrichts und der Erziehung.

Ein Anspruch auf die Genehmigung gewährt der Kanton Zürich, wenn hinsichtlich des Planes und der Einrichtung der Anstalt keine Bedenken bestehen, und, sofern es sich um die Errichtung von privaten Primarschulen handelt, die Vorbildung der Lehrer und der Plan der Anstalt die Erteilung eines dem der öffentlichen Volksschulen gleichwertigen Unterrichts gewährt.[9]) Ähnliche Anforderungen stellt auch das Recht des Kantons Solothurn. In diesem Kanton haben sich Leiter und Lehrer sämtlicher Privatschulen überdies über guten Leumund und die Leiter über den Besitz der bürgerlichen Rechte auszuweisen.[10]) Ebenso wird im Kanton Basel-Stadt[11]) von Leitern und Lehrern guter Leumund und Besitz der bürgerlichen Rechte verlangt. Privatschulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich ferner darüber auszuweisen, daß sie dasselbe Lehrziel erreichen, wie die öffentlichen Schulen. (Primar- und Sekundarschulen.) Die Lehrkräfte dieser Schulen müssen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung und Lehrbefähigung dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie die Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen. Die Schullokale müssen in hygie-

---

[1]) § 270 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1873.
[2]) Art. 47, Abs. 4 der Verfassung vom 23. Oktober 1887.
[3]) Art. 3 der Schulordnung vom 29. Oktober 1896.
[4]) §§ 11 und 130 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.
[5]) § 2 der Schulordnung vom 26. November 1906.
[6]) §§ 32 und 39 des Gesetzes betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873.
[7]) § 28 des Gesetzes betr. die Organisation des Schulwesens vom 26. Oktober 1877.
[8]) Vergl. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dez. 1872 und § 84 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.
[9]) § 270 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1873 und § 151 der Verordnung betr. das Volksschulwesen vom 7. April 1900.
[10]) § 104 ff. des Gesetzes über die Primarschulen vom 8. Mai 1873.
[11]) §§ 131 und 133 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.

nischer Beziehung einwandfrei sein.[1]) Der Kanton G l a r u s fordert für die Errichtung privater Primarschulen, daß der Bewerber einen hinlänglichen Befähigungsnachweis erbringe, oder ein staatliches Lehrpatent besitze.[2]) Die Errichtung privater Sekundarschulen ist nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß der Zweck der Schule gesetzlichen Vorschriften nicht widerspreche, der Schule zweckentsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Schule von Personen geführt werde, die entweder ein Lehrpatent besitzen oder sonst zur Leitung der Schule geeignet erscheinen.[3]) Nach Art. 6 der Verfassung vom 6. Mai 1888 und § 2 der Schulordnung vom 26. Nov. 1906 wird im Kanton U r i [4]) die Erlaubnis unter der Bedingung erteilt, daß die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Lehrziel und Schulzeit beobachtet werden. Im Kanton L u z e r n ist Voraussetzung der Erlaubnis, daß Leiter und Lehrer in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Eigenschaften nachweisen, die von den Lehrern an den öffentlichen Schulen verlangt werden. Diese sind: Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, eines staatlichen Lehrpatentes und der Ruf eines unbescholtenen Lebenswandels. Schullokale, Mobiliar und Lehrmittel und sämtliche übrigen Hilfsmittel des äußeren Schulbetriebes müssen den für die öffentlichen Primarschulen geltenden Anforderungen entsprechen.[5]) Für die Genehmigung ist nach § 28 des Gesetzes betr. die Organisation des Volksschulwesens für den Kanton S ch w y z vom 26. Oktober 1877 erforderlich, daß nur patentierte Lehrer an einer Privatschule angestellt, die für öffentliche Primarschulen als obligatorisch vorgeschriebenen Lehrfächer erteilt werden und der

---

[1]) Die Erlaubnis zur Errichtung von Kleinkinderschulen ist überdies an die Bedingung geknüpft, daß die Kindergärtnerinnen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf auf eine durch Verordnung noch mehr zu bestimmende Weise ausweisen können, die Kinder in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden, die Lokalitäten den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitären Vorschriften entsprechen und die Leitung der privaten Kindergärten der Staatsaufsichtsbehörde jährlich Bericht erstattet. §§ 11—15 des Schulgesetzes v. 4. 4. 1929.

[2]) § 32 des Gesetzes betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Genehmigungspflicht besteht zu Gunsten patentierter Lehrer § 32 des genannten Gesetzes.

[3]) § 39 des Gesetzes betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873.

[4]) Wie mir der Erziehungsrat des Kantons Uri mitteilt, herrscht dort in der Praxis nach einem sich allmählich herausgebildeten Gewohnheitsrecht bezüglich der den Privatschulen auferlegten Beschränkungen weitgehendste Freiheit. Die Privatschulen sind namentlich hinsichtlich des Lehrplanes und der Lehrmittel sehr frei gestellt.

[5]) § 74 des Unterrichtsgesetzes vom 13. Oktober 1910.

Lehr- und Stundenplan und die Lehrmittel vom Erziehungsrat genehmigt sind. Über die Voraussetzungen der Erlaubnis bestehen keine näheren Bestimmungen im Kanton Appenzell-Innerrhoden. Mit den Privatschulen befaßt sich lediglich § 3 der Schulordnung vom 29. Oktober 1896, der besagt, daß die Errichtung von Privatschulen jeder Art von einer durch die Landesschulkommission zu erteilenden Erlaubnis abhängig ist, welche (Landesschulkommission) zur Aufstellung weiterer Bestimmungen befugt ist. Die Erlaubnis zur Errichtung privater Primarschulen wird im Kanton Bern erteilt auf Grund des Nachweises der Befähigung und des unbescholtenen Rufes.[2]) Hinsichtlich der Erlaubnis zur Errichtung von Pensionaten zum Zwecke des Unterrichts und der Erziehung werden an die Person des Gründers dieselben Anforderungen gestellt, wie an Personen, die auf öffentliche Ankündigung hin in einzelnen Fächern stundenweise Privatunterricht i. e. S. zu erteilen beabsichtigen.[3])

2. Während im Kanton Luzern die Errichtung privater Primarschulen dem Erfordernis privater Genehmigung unterliegt, ist die Gründung sämtlicher übrigen Privatschulen der Schulbehörde anzuzeigen. Indessen sind auch solche Privatschulen nur zulässig, wenn die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der privaten Volksschulen, soweit sie Vorsteher, Lehrer, Schullokale, Mobiliar, Lehrmittel und hygienische Verhältnisse betreffen, entsprechend beachtet werden.[4]) Die Errichtung von Privatschulen jeder Art ist anzeigepflichtig nach dem Recht des Kantons Appenzell-Außerrhoden.[5]) In den Kantonen Freiburg,[6]) Waadt[7]) und Wallis[8]) besteht Anzeigepflicht lediglich hinsichtlich der privaten Volksschulen. Nach Art. 116 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884 hat im Kanton Freiburg der Unterhaltungsträger einer Privat-

[1]) In dieser Hinsicht gleicht der Rechtszustand im Kanton Appenzell-Innerrhoden der in Württemberg getroffenen Regelung. (Siehe oben S. 54). — Das Privatschulwesen hat, wie mir die Landesschulkommission mitteilt, im Kanton Appenzell-Innerrhoden keine große praktische Bedeutung.

[2]) § 23 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

[3]) Hierüber wurde bereits im § 6 der Arbeit gehandelt, weshalb hier auf das dort Gesagte verwiesen werden kann. Vergl. oben S. 34 ff.

[4]) § 76 des Unterrichtsgesetzes vom 13. Oktober 1910. Siehe oben Seite 71.

[5]) § 3 der Verordnung über das Schulwesen, vom Kantonsrat genehmigt am 1. und 2. April 1878.

[6]) Art. 116 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1874.

[7]) Art. 51 des Reglements pour les Ecoles primaires vom 15. Februar 1907.

[8]) Art. 30 des Reglements für die Volksschulen vom 5. Nov. 1910.

schule sich über Moralität und Tüchtigkeit auszuweisen. In den Kantonen Waadt und Wallis bestehen über die Person des Gründers keine Bestimmungen.

IV. 1. Die Tätigkeit als **Leiter** einer privaten Primar- oder Sekundarschule ist nur im Kanton Glarus genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis wird erteilt auf Grund eines hinreichenden Befähigungsnachweises.[1]) In zahlreichen anderen Kantonen dagegen ist die Betätigung als **Privatschullehrer** von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Im Kanton Bern unterliegt der Genehmigungspflicht die Lehrtätigkeit an sämtlichen Privatschulen,[2]) ausgenommen den Privatprimarschulen.[3]) Die Erlaubnis hängt von dem Bestehen einer Prüfung ab. Die Prüfung ist dieselbe, wie sie von Personen bestanden werden muß, die auf öffentliche Ankündigung hin stundenweise Privatunterricht i. e. S. erteilen.[4]) Alle Ausländer bedürfen zur Ausübung jeder Lehrtätigkeit an Privatschulen einer staatlichen Erlaubnis im Kanton Genf.[5]) Der ausländische Gesuchsteller[6]) hat hierfür vor einer Kommission[7]) eine Prüfung zu bestehen. Die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind verschieden groß. Handelt es sich um die Erlaubnis zur Erteilung von

---

[1]) §§ 32 und 39, Ziffer 3 des Gesetzes betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873. Die Lehrtätigkeit an solchen Schulen ist indessen nicht erlaubnispflichtig.

[2]) § 24, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 25. Juni 1876.

[3]) Die Errichtung dieser Schulen ist genehmigungspflichtig. §§ 84 und 109, Ziffer 1—8 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

[4]) Vergl. oben Seite 34 ff.

[5]) Wegen des folgenden vergl. Art. 13, Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 5. November 1919, in Kraft getreten am 11. September 1924 und das Reglement prevue par lart. de la loi sur l'instruction publique vom 31. Mai 1887. Dieselben Beschränkungen gelten auch für die Privatlehrtätigkeit i. e. S. durch Ausländer. Siehe oben S. 35.

[6]) Das Gesuch ist beim Staatsrat einzureichen. Im Gesuch ist anzugeben, welcher Art von Unterricht der Bewerber sich zu widmen beabsichtigt. Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, eventl. bereits veröffentlichte Werke und ein Lebenslauf sind mit diesem einzureichen.

[7]) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist je nach dem Unterrichtsgegenstand, dem der Bewerber sich zuzuwenden gedenkt, verschieden. Ist die Erteilung von Primarunterricht beabsichtigt, so besteht die Kommission aus dem Direktor für das Primarunterrichtswesen, dem Primarschulinspektor und einem vom Departement de l'instruction publique freigewählten weiteren Mitgliede. Beabsichtigt der Bewerber die Erteilung von Sekundarunterricht, so setzt sich die Kommission aus zwei von dem genannten Departement freigewählten Mitgliedern und dem Direktor des Colège oder dem Direktor der Ecole sécondaire et supérieure des jeunes filles zusammen. Bewirbt sich der Gesuchsteller um die Erteilung höheren Unterrichtes, so wird die Kommission frei gewählt und besteht aus drei Mitgliedern.

Privatprimarunterricht, so hat der Bewerber die Fähigkeit darzutun, Unterricht zu erteilen in allen für öffentliche Primarschulen vorgeschriebenen Fächern, ausgenommen Gesang, Turnen und Zeichnen. Für den Unterricht auf der Sekundarschulstufe und für den höheren Unterricht hat sich der Gesuchsteller lediglich in jenen Fächern prüfen zu lassen, in denen er Privatunterricht zu erteilen beabsichtigt.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Unterrichtsdiplom, welches aber eine Bewertung des Prüfungsergebnisses nicht enthalten darf. Für den Kanton Wallis, der für die Lehrtätigkeit an privaten Primarschulen ebenfalls staatliche Erlaubnis verlangt, gilt, daß diese nur erteilt wird auf Grund der erfolgreichen Beendigung der Normalschule, d. h. der für die Heranbildung von Volksschullehrern bestehenden Schulen oder anderer gleichwertiger Kurse und einer vor dem Schulausschuß,[1]) zu bestehenden Prüfung.[2]) Nach § 67, Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes für den Kanton Aargau vom 1. Juli 1865 darf die Lehrtätigkeit an solchen Schulen, die die öffentlichen Primarschulen ganz oder teilweise vertreten sollen nur mit staatlicher Erlaubnis ausgeübt werden. Die Erlaubnis wird auf Grund des Besitzes eines Lehrpatentes gegeben.[3]) Schließlich bestimmt § 14, Abs. 3 des Schulgesetzes für den Kanton Basel-Land vom 18. Mai 1911, daß für die Erteilung von Privatunterricht an Stelle des öffentlichen Unterrichts staatliche Bewilligung einzuholen sei. Die Erlaubnis erhalten nur patentierte Lehrkräfte.[4])

Eine zeitliche Beschränkung[5]) der Unterrichtserlaubnis besteht in der Schweiz lediglich nach dem Rechte des Kantons Wallis. Die Ermächtigung gilt nämlich dort nur auf die Dauer eines Jahres und kann nach Ablauf dieses für eine neue einjährige Periode erneuert werden.[6])

2. In den nunmehr noch zu besprechenden Kantonen ist die Leitung von Privatschulen und die Lehrtätigkeit an

---

[1]) D. i. Ortsschulbehörde, Art. 95 ff. des Gesetzes betr. den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907.

[2]) Art. 33 und 80 des Gesetzes betr. den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907.

[3]) Die Errichtung solcher Schulen ist indessen nicht genehmigungspflichtig. Vergl. oben Seite 69 Anmerk. 6.

[4]) Daß die Erlaubnis nur an patentierte Lehrkräfte gegeben wird, wird mir vom Erziehungsdepartement mitgeteilt. Im Unterrichtsgesetz selbst, ist diese Beschränkung nicht enthalten.

[5]) Wegen derselben Beschränkung im deutschen Recht vergl. oben Seite 62 ff.

[6]) Art. 80, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Volksunterricht und die Normalschule vom 1. Juni 1907.

solchen zwar von keiner besonderen staatlichen Erlaubnis abhängig, indessen werden an die Person von Leiter und Lehrer sonstige Anforderungen in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht gestellt. Häufig ist für die Wirksamkeit an Privatschulen ein staatliches Lehrpatent erforderlich. Ein solches wird verlangt: im Kanton Luzern für Leiter und Lehrer[1]) und im Kanton Appenzell-Außerrhoden[2]) für die Lehrer sämtlicher Privatschulen. Nach dem Recht des Kantons Schwyz gilt das Erfordernis, ein staatliches Lehrpatent zu besitzen nur hinsichtlich der privaten Primar- und Sekundarschulen,[3]) nach dem Recht des Kantons Graubünden[4]) lediglich hinsichtlich der privaten Primarschulen und nach dem des Kantons Freiburg sogar nur hinsichtlich solcher Schulen, die als öffentliche Primarschulen anerkannt sind.[5]) Die in den Kantonen Zürich Solothurn und Basel-Stadt für Leiter und Lehrer geltenden Beschränkungen habe ich bereits bei der Darlegung bezüglich der Errichtung von Privatschulen erläutert.[6]) Im Kanton Basel-Stadt sind für die Lehrkräfte an privaten Primar- und Mittelschulen noch weitere Beschränkungen aufgestellt durch die vom Regierungsrat am 20. Oktober 1883 genehmigte Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Privatlehrer und Lehrerinnen. Hiernach

---

[1]) Über die sonst noch an Leiter und Lehrer zu stellenden Anforderungen wurde bereits bei der Erörterung der für die Errichtung von Privatschulen maßgebenden Voraussetzungen gehandelt. Vergl. oben S. 71; §§ 74 bis 76 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910.

[2]) § 4 der Verordnung über das Schulwesen, vom Kantonsrat genehmigt den 1. und 2. April 1897. — Das Lehrpatent wird gegeben auf Grund einer vor der Landesschulkommission zu bestehenden theoretischen und praktischen Prüfung. Besitzt der Bewerber bereits ein außerkantonales oder ausländisches Lehrpatent, so kann ihm von der theoretischen Prüfung Nachsicht bewilligt werden. Das Patent verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 3 Jahren, sofern während dieser Zeit kein Gebrauch von ihm gemacht worden ist. Die Ausstellung eines neuen Zeugnisses findet nur auf Grund des Bestehens einer erneuten Prüfung statt. Im Übrigen ist das Zeugnis auf unbestimmte Zeit gültig. (Vergl. §§ 41—43 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878.)

[3]) § 28, Ziffer 2 des Gesetzes betr. die Organisation des Volksschulwesens vom 28. Oktober 1877.

[4]) Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes betr. die Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

[5]) Art. 118, Abs. 2 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884. — Über die weiteren Voraussetzungen, unter denen eine solche Anerkennung stattfinden kann, siehe unten S. 84.

[6]) Siehe oben Seite 70.

haben die Bewerber solcher Lehrstellen eine staatliche Prüfung zu bestehen. In dieser müssen sie sich über den Besitz der für den Unterricht nötigen Kenntnisse und über ihre Lehrbefähigung ausweisen. Ferner haben sie ihre sittliche Unbescholtenheit darzutun.[1]) Ähnlich haben auch im Kanton St. Gallen die Lehrkräfte sämtlicher Privatschulen eine von der Schulbehörde zu veranstaltende Prüfung zu bestehen.[2]) Nach § 21 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 dürfen im Kanton Thurgau an privaten Primarschulen nur solche Lehrkräfte tätig sein, die sich über ihre Lehrbefähigung gnügend ausgewiesen haben. Im Kanton Zug ist zur Anstellung an Privatschulen jeder Art ein staatliches Lehrpatent oder der Nachweis über eine genossene Lehrer- oder höhere Bildung vorgeschrieben.[3])

3. Beschränkungen der Ordenspersonen hinsichtlich deren Wirksamkeit an Privatschulen bestehen im Kanton Basel-Stadt, im Kanton Bern und im Kanton Thurgau. Nach Art. 13 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1879 ist Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören die Wirksamkeit als Leiter oder Lehrer an Privatschulen jeder Art untersagt. § 21, Absatz 1 des Gesetzes über das Unterrichtswesen für den Kanton Thurgau vom 29. August 1875 beschränkt dieses Verbot auf Privatprimarschulen. Außerdem gilt es nur für Ordenspersonen, nicht auch für Angehörige von Kongregationen.[4])

V. Was die **staatliche Aufsicht** über die Privatschulen anbelangt, so geht diese, wie bereits oben dargelegt wurde,[5]) bezüglich der ihr unterworfenen Arten von Schulen in den einzelnen Kantonen verschieden weit.

---

[1]) Diejenigen Bewerber, welche bereits ein Fähigkeitszeugnis besitzen und auch über erfolgreich erteilten Schulunterricht gute Zeugnisse vorzuweisen vermögen, können bezüglich der Prüfung Nachsicht bewilligt erhalten. Liegen lediglich gute Fähigkeitszeugnisse vor, hat sich aber der Bewerber mit der Erteilung von Unterricht praktisch noch nicht befaßt, so darf eine Verwendung als Privatlehrer nur provisorisch und nur mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements für höchstens zwei Jahre erfolgen.

[2]) § 72 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 19. März 1872. Eingehenden Bestimmungen über die Aufsicht fehlen.

[3]) § 52 des Schulgesetzes vom 7. November 1898.

[4]) Über die Beschränkungen des Unterrichts von Ordenspersonen im Kanton Bern vergl. oben Seite 35.

[5]) Siehe oben Seite 69.

In den Kantonen Zürich,[1]) Solothurn,[2]) Luzern,[3]) Bern,[4]) Zug,[5]) Graubünden,[6] Aargau,[7]) Uri,[8]) St. Gallen[9] und Appenzell-Außerrhoden[10]) unterstehen dieser, wie in Deutschland (Art. 144 R. V.), sämtliche Privatschulen. (1) Nach dem Rechte des Kantons Basel-Stadt[11]) sind sämtliche genehmigungspflichtige Privatschulen[12]) staatlich beaufsichtigt. In den Kantonen Glarus[13]) und Schwyz[14]) unterstehen ihr alle Privatprimar- und Sekundarschulen und im Kanton Schaffhausen[15]) alle öffentlichen Schulen vertretende Privatschulen (2). Die Kantone Basel-Land, Neuenburg, Appenzell-Innerrhoden,[16]) Nidwalden,[17]) Obwalden,[18]) Waadt,[19]) Genf,[20]) Thurgau,[21]) Freiburg[23]) und Wallis[24]) kennen eine besondere staatliche Aufsicht über Privatschulen nur insoweit, als die Privatschulen ganz oder teilweise Ersatz für öffentliche Primarschulen bieten wollen (3).

1. Im Interesse jeder Erreichung eines dem der öffentlichen Primarschulen gleichwertigen, d. h. genügenden

---

[1]) § 272 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

[2]) Art. 47 der Verfassung vom 23. Oktober 1887.

[3]) Art. 3, Abs. 3 der Verfassung vom 28. Febr. 1875, §§ 75 und 76 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910.

[4]) Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, Ziffer 7. § 84 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

[5]) §§ 49 und 95 des Schulgesetzes vom 7. November 1898.

[6]) Art. 41 der Verfassung vom 2. Oktober 1892.

[7]) Art. 66 der Verfassung vom 23. April 1885.

[8]) Art. 8 der Verfassung vom 6. Mai 1888.

[9]) Art. 70 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 19. März 1862.

[10]) Art. 18 der Verfassung vom 1. Oktober 1876.

[11]) § 132 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.

[12]) Welche Privatschulen hierunter fallen, siehe oben S. 99 u. 100.

[13]) Art. 18, Abs. 3 und 4 der Verfassung vom 12. Mai 1887. §§ 32 und 39 des Gesetzes betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873.

[14]) § 28, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 bis 18. Juli 1878.

[15]) Art. 3 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925.

[16]) In diesen drei Kantonen beruht die Aufsicht unmittelbar auf Art. 27 B. V. siehe unten Seite 50.

[17]) Art. 26, Abs. 2 und 3 der Verfassung vom 2. April 1877.

[18]) Art. 6 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Dez. 1875.

[19]) Art. 15 des Reglements pour les Ecoles primaires vom 15. Februar 1907.

[20]) Art. 14 de la loi sur linstruction publique vom 5. November 1919.

[21]) § 21 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. Aug. 1875.

[22]) Art. 6 des Gesetzes betr. die Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

[23]) Art. 117 des Gesetzes über das Primarschulwesen v. 17. Mai 1884.

[24]) Art. 35 des Gesetzes betr. den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907.

Unterrichtsresultates ist die staatliche Aufsicht über die privaten Primarschulen in den meisten Kantonen eine strengere, während sie sich bezüglich der übrigen Privatschulen auf den äußeren Schulbetrieb zu beschränken pflegt. So haben die privaten Primarschulen des Kantons Zürich den Lehrplan und die zu gebrauchenden Lehrmittel der staatlichen Unterrichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen; die Einhaltung des Lehrplanes und der Gebrauch der genehmigten Lehrmittel wird besonders beaufsichtigt. Der Aufsicht unterliegt ferner, der Ein- und Austritt der Schüler, die Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitären Verhältnisse.[1] Die Aufsicht über die übrigen Privatschulen des Kantons Zürich bezweckt lediglich die Feststellung, daß keine Übelstände in Erscheinung treten, welche die Untersagung der Unterrichtstätigkeit rechtfertigen.[2] Im Kanton Solothurn haben **sämtliche** Privatschulen der Schulaufsichtsbehörde jährlich Bericht zu erstatten.[3] Privatschulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben überdies von der Anstellung neuer Lehrkräfte von jeder Änderung im Lehrplan und der Lehrmittel der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Desgleichen ist der Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder anzuzeigen.[4] Auch nach dem Rechte des Kantons Luzern ist die staatliche Aufsicht verschieden scharf, je nachdem es sich um private Primarschulen oder um Privatschulen mit weitergehenden Unterrichtszielen handelt. Die privaten Primarschulen unterstehen der Aufsicht der Ortsschulbehörde und des Bezirksschulinspektors, welche die ihnen unterstehenden Schulen im Laufe des Schulhalbjahres wenigstens je zweimal ordentlicherweise zu besuchen haben. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf den geordneten Gang des Schulbetriebes, die Erreichung eines genügenden Unterrichtsergebnisses. Ferner wacht sie darüber, daß die Lehrmittel in gutem Zustand und in genügender Anzahl vorhanden seien und daß das Absenzenhaft und die Schulchronik genau geführt werden.[5] Liegt Grund zu Beanstandungen vor, so ist die Schulaufsichts-

[1] § 153 der Verordnung betr. das Volksschulwesen vom 10. September 1879.

[2] § 272 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1879.

[3] § 106 des Gesetzes über die Primarschulen vom 3. Mai 1873.

[4] §§ 107 und 109 des Gesetzes über die Primarschulen v. 3. Mai 1873.

[5] §§ 75, 145, 149 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910. — Die Vorstände von privaten Primarschulen sind verpflichtet, dem Bezirksschulinspektor von der Aufnahme und Entlassung jedes schulpflichtigen Kindes sofort Mitteilung zu machen. § 86 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 4. März 1922.

behörde befugt, den Lehrer schriftlich zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle ist an den Kantonalschulinspektor Anzeige zu erstatten.[1]) Bezüglich der staatlichen Aufsicht über die nicht genehmigungspflichtigen Privatschulen[2]) ist im Kanton Luzern eine die Unterrichtsfreiheit beschränkende Tendenz festzustellen. Während das Unterrichtsgesetz vom 26. September 1879 die Tätigkeit dieser Schulen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit weder beschränkte noch eine besondere Staatsaufsicht über diese kannte, finden nach dem gegenwärtig geltenden Unterrichtsgesetz vom 13. Oktober 1910 die Bestimmungen hinsichtlich der privaten Primarschulen, soweit sie Vorsteher, Lehrer, Schullokale, Mobiliar, Lehrmittel und hygienische Verhältnisse betreffen, entsprechende Anwendung.[3]) Im Kanton Bern ist die staatliche Aufsicht über die privaten Primarschulen und die für schulpflichtige Kinder bestimmten privaten Sekundarschulen dieselbe, wie über die entsprechenden öffentlichen Schulen. Der Schulbesuch wird auf dieselbe Weise überwacht und unentschuldigte Schulversäumnisse unterliegen der gleichen Bestrafung wie in den öffentlichen Primar- bezw. Sekundarschulen.[4]) Die Aufsicht über Schulen mit höheren Unterrichtszielen bezweckt die Einhaltung eines geordneten Schulbetriebes in sittlicher Beziehung und die Kontrolle darüber, daß die Lehrfähigkeit der Lehrer zu keinen Beanstandungen Anlaß gibt. Die Aufsicht über die Privatschulen, die sich nicht mit der Erteilung von Primarunterricht befassen, ist im Kanton Zug nur sehr wenig ausgebaut und erschöpft sich in einer allgemeinen Aufsicht des Erziehungsrates über den Unterrichtsbetrieb. An aufsichtsrechtlichen Befugnissen des Erziehungsrates nennt § 95 des Schulgesetzes vom 7. November 1898 nur den Erlaß und die Handhabung der die Schulgesundheitspflege betreffenden Vorschriften. Die Privatprimarschulen dagegen unterliegen im Kanton Zug der unmittelbaren Aufsicht des Schulinspektors, welcher jede Schule jährlich wenigstens einmal zu besuchen hat.[6]) Die gesetzlichen Bestimmungen über Lehrplan, Schulpflicht und Schulversäumnisse, Entlassung aus der Schule und Notentabellen gelten für die privaten Pri-

[1]) § 49 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910.

[2]) Siehe oben Seite 72.

[3]) § 76 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910.

[4]) §§ 84 und 86 des Gesetzes über den Primarunterricht v. 6. Mai 1894.

[5]) Vergl. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dez. 1832, Ziffer 7.

[6]) § 58 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz v. 11. Dez. 1900.

marschulen in derselben Weise, wie für die entsprechenden öffentlichen Schulen.[1]) Während die Rechtsentwicklung des Kantons Luzern auf eine stärkere Einflußnahme des Staates auf das Privatschulwesen tendiert,[2]) ist im Kanton Zug eine entgegengesetzte Entwicklung festzustellen. Nach der Verordnung betreffend den Privatunterricht vom 12. Mai 1891 waren in der Regel die in den öffentlichen Primarschulen eingeführten Lehrmittel auch in den privaten Primarschulen zu gebrauchen. Abweichungen hiervon waren an die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gebunden.[3]) Das geltende Recht gewährt hingegen sämtlichen Privatschulen vollkommene Freiheit in der Wahl der Lehrmittel.[4]) In den Kantonen Aargau und Graubünden wird allgemein bestimmt, daß das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht stehe,[5]) eingehende Rechtsnormen bestehen in diesen Kantonen aber lediglich hinsichtlich der Aufsicht über die privaten Primarschulen. Nach Art. 6 des Gesetzes für den Kanton Graubünden betr. die Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904 stehen die privaten Primarschulen unter der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates. Dem Unterricht ist der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschriebene Lehrplan zu Grunde zu legen. Der Schulinspektor, der die privaten Primarschulen ebenfalls in regelmäßigen Zeitabschnitten zu besuchen hat, ist verpflichtet, dem Kleinen Rat über den Gang der Privatschulen Bericht zu erstatten.[6]) Im Kanton Aargau haben Privatschulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, die Lehr- und Stundenpläne der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Am Schlusse des Schuljahres hat, wie in den öffentlichen Primarschulen, eine Abgangsprüfung stattzufinden, der ein staatliches Aufsichtsorgan beiwohnt.[7]) Nach den Rechten der Kantone Uri, St. Gallen u. Appenzell-Außerrhoden macht es hinsichtlich der Schärfe der Auf-

---

[1]) § 54 des Schulgesetzes vom 7. November 1898.

[2]) Vergl. oben Seite 79.

[3]) § 3 der genannten Verordnung.

[4]) § 51 des Schulgesetzes vom 7. November 1898.

[5]) Art. 66 der Verfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885 und Art. 41 der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Okt. 1892.

[6]) Die Pflichten und Aufgaben des Schulinspektors hinsichtlich der Vornahme der Schulbesichtigungen ist in der Instruktion für die Inspektoren der bündnerischen Volksschulen vom Jahre 1865 festgelegt. Obwohl nicht ausdrücklich hervorgehoben, die diese als Leitschnur auch für die Prüfung der Privatprimarschulen.

[7]) §§ 67 und 92 des Reglements für die Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866.

sicht keinen Unterschied, ob private Primarschulen oder Privatschulen mit höheren Unterrichtszielen in Frage stehen. Im Kanton Uri wird die Aufsicht über sämtliche Privatschulen durch gelegentliche Besuche des Schulinspektors ausgeübt.[1]) Im Kanton St. Gallen bezweckt die Aufsicht die Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes und die Erreichung eines den öffentlichen Primarschulen mindestens gleichwertigen Unterrichtsergebnisses. Die Unternehmer von Privatschulen sind verpflichtet, dem Erziehungsrat von der Einrichtung, dem Lehrplan und den Lehrmitteln der Schule Kenntnis zu geben. Beim Inerscheinungtreten besonders wichtiger Übelstände steht der obersten Schulbehörde mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde das Recht zu, die Schließung einer Privatschule anzuordnen.[2]) Die Privatschulen des Kantons Appenzell-Außerrhoden unterstehen der Landesschulkommission,[3]) als unmittelbare Aufsichtsbehörde. Organische Veränderungen an einer Privatschule, die Ernennung der Lehrer und deren Entlassung sowie längere Beurlaubungen der Leiter und Lehrer müssen der Landesschulkommission angezeigt werden. Die Lehrpläne unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Landesschulkommission.[4])

2. Die der staatlichen Aufsicht unterliegenden Privatschulen haben nach dem Rechte des Kantons Basel-Stadt[5]) jährlich dem Erziehungsrat in einer von diesem festzusetzenden Weise Bericht zu erstatten. Der Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder ist von den Vorstehern privater Schulen, soweit der Besuch dieser Schulen der Erfüllung

---

[1]) So hat mir der Erziehungsrat für den Kanton Uri mitgeteilt. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung besteht nicht. Wie mir der Erziehungsrat ebenfalls mitgeteilt hat, ist auch im Kanton Uri das Privatschulwesen nur von untergeordneter Bedeutung. Es bestehen nämlich in diesem Kanton nur 2 Privatschulen: die Sekundarschule der schweiz. Bundesbahnen in Erstfeld und die Privatschulen für Beamte und Angestellte der Gotthardbefestigung in Andermatt.

[2]) Vergl. Art. 69 bis 73 des Gesetzes über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862.

[3]) Die Landesschulkommission übt die ihr zustehende Aufsicht durch den Schulinspektor aus. Die Rechte und Pflichten des Schulinspektors sind im Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor vom 18. Juli 1914 geregelt. Erwähnt seien hier die §§ 1, 2 und 8 des Reglements, wonach der Inspektor im Laufe dreier Jahre jede Privatschule wenigstens einmal zu besuchen und hierüber an die Landesschulkommission Bericht zu erstatten hat.

[4]) § 2, Abs. 6 und § 3 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878.

[5]) Vergl. §§ 12, 132 und 133 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.

der Schulpflicht ganz oder teilweise dienen soll, dem Erziehungsdepartement anzuzeigen. Die für die öffentlichen Primarschulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse und Strafen finden auch für die entsprechenden Privatschulen sinngemäße Anwendung. Die staatliche Aufsicht über die Kleinkinderschulen erstreckt sich namentlich auf die sanitären Verhältnisse. In den Kantonen Glarus[1]) und Schwyz[2]) ist die Aufsicht ganz dieselbe wie die über die entsprechenden öffentlichen Schulen. Art. 3 des Schulgesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925 nennt als Zweck der staatlichen Aufsicht, daß die Schulaufsichtsbehörde darüber zu wachen habe, daß der in den Privatschulen erteilte Unterricht hinter dem in den entsprechenden öffentlichen Schulen erteilten nicht zurückstehe. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden sind in dem Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektoren vom 25. April 1925 (Schuldekret) geregelt. Unmittelbares Aufsichtsorgan über die Privatschulen ist der Schulinspektor, welcher die ihm zugewiesenen Schulen in regelmäßigen Zeitabschnitten zu besuchen verpflichtet ist. Er überwacht besonders die Tätigkeit der Lehrer, die Beschaffenheit der Schulräumlichkeit und der Schulmaterialien und der Gebrauch der Lehrmittel. Der Inspektor hat über seinen Befund dem Erziehungsrate jährlich Bericht zu erstatten. In den privaten Primarschulen sind dieselben Lehrmittel zu gebrauchen, die von den Schulbehörden an den öffentlichen Schulen für obligatorisch erklärt sind. Andere Lehrmittel dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingeführt werden.[3])

Wie mir der Erziehungsrat für den Kanton Schaffhausen mitgeteilt hat, besitzen gewisse von privaten Verbänden unterhaltene gewerbliche Fortbildungsschulen öffentlich-rechtlichen Charakter.[4]) Im Schulgesetz ist dies allerdings nicht vorgesehen. Die mit öffentlich-rechtlicher Eigenschaft ausgestatteten Schulen unterliegen nach Mitteilung des Erziehungsrates einer besonders ausgeprägten Aufsicht des

[1]) §§ 32 und 39, Ziffer 4 des Gesetzes betr. das Schulwesen vom 11. Mai 1873.

[2]) § 28, Ziffer 5 des Gesetzes betr. die Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877.

[3]) Art. 21 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925.

[4]) Vergl. die ähnliche Regelung im Kanton Freiburg; siehe unten Seite 84.

Bundes und des Kantons. Sie werden auch vom Bund und Kanton ausgiebig unterstützt.[1])

3. Die Kantone der letzten Gruppe, die lediglich die privaten **Primarschulen** einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellen, repräsentieren das Maximum der Unterrichtsfreiheit. Sie gehen über den durch Art. 27 der Bundesverfassung vorgezeichneten Umfang des beaufsichtigten Schulunterrichtes nicht hinaus. Die Kantone Basel-Land, Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden erwähnen die staatliche Aufsicht in ihren gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht. Die Rechte der Kantone Nidwalden[2]) und Obwalden[3]) nehmen lediglich auf die durch Art. 27 der Bundesverfassung geschaffene Aufsicht Bezug, ohne selbst weitere Bestimmungen zu treffen. Soweit nach den Rechten anderer Kantone Rechtsnormen über die staatliche Aufsicht bestehen, stellen diese Normen eine Ausführung des Art. 27 B. V. dar, der selbst unmittelbar wirksames Recht ist und aus dem sich daher direkt aufsichtsrechtliche Befugnisse herleiten lassen.[4]) In den Kantonen Waadt,[5]) Genf[6]) und Thurgau[7]) wird die Aufsicht ausgeübt durch die Abhaltung von Schulbesuchen und Prüfungen, die am Kanton Genf[8]) jährlich zweimal stattzufinden haben. Nach den Bestimmungen des Kantons Thurgau ist der Lehrplan einer Privatprimarschule der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.[9]) Eingehend geregelt ist die staatliche Aufsicht über die Privatprimarschulen im Kanton Freiburg und im Kanton Wallis; in diesen beiden Kantonen führen die privaten Primarschulen auch die Bezeichnung „freie Schulen". Nach Art. 117 des Gesetzes über das Primarschulwesen für den Kanton Freiburg vom 17. Mai 1884 erstreckt sich die Aufsicht

---

[1]) Eine Möglichkeit staatlicher Begünstigung des Privatschulwesens besteht auch darin, daß private Kleinkinderschulen, sowie private berufliche Fortbildungsschulen vom Staat finanziell unterstützt werden können. Nehmen sie diese staatliche Hilfe in Anspruch, so unterliegen sie jedoch derselben Kontrolle der Schulbehörden, wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. — Art. des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925.

[2]) Art 26 der Verfassung vom 2. April 1877.

[3]) Art 6 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Dezember 1875.

[4]) Siehe oben Seite 32.

[5]) Art. 56 des Reglements pour les Ecoles primaires vom 5. Nov. 1919

[6]) Art. 14 de la loi sur l'instruction publique vom 5. Nov. 1919.

[7]) Art. 21, Abs. 1 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.

[8]) Art. 14 de la loi sur l'instruction publique in der Fassung vom vom 5. Nov. 1919.

[9]) Art. 21 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 21. Aug. 1875.

über den regelmäßigen Schulbesuch durch die Schüler[1]) und die Erreichung eines genügenden Unterrichtsergebnisses.[2]) Im Gegensatz zu den Rechten aller übrigen Kantone der Schweiz ist im Kanton Freiburg den Schulaufsichtsbehörden jeder unmittelbare Eingriff in den Gang einer privaten Primarschule untersagt. Stellt die Aufsichtsbehörde Mißbräuche fest, so hat sie ihre Beschwerden durch Vermittlung des Schulinspektors an den Staatsrat zu richten, dem allein die Entscheidung zusteht.[3])

Die privaten Primarschulen können den Charakter von öffentlichen Schulen erlangen,[4]) sofern sie sich in Bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterrichtsdisziplin, Schulbesuch und Genehmigung der Schulrechnungen nach den Vorschriften richten, wie sie für die öffentlichen Schulen gelten. Wichtig ist, daß an Stelle der regelmäßigen Ortsschulbehörden, welche die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen und über die nicht mit öffentlich-rechtlichen Charakter ausgestatteten privaten Primarschulen ausüben eine von den beteiligten Privatschulträgern ernannte Schulkommission als Aufsichtsbehörde über die öffentlich-rechtlichen Primarschulen tritt, der sämtliche Befugnisse der regulären Ortsschulbehörde zustehen. Die Statuten einer mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestatteten Primarschule sind dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen. Als wichtigste Folge der Anerkennung als öffentliche Primarschule sei erwähnt, das Recht der Schule, öffentliche Abgaben zu fordern. Steuerpflichtig sind alle jene Personen, die ihre Zustimmung zu den Statuten der Schule erklärt haben, ohne Rücksicht darauf, daß sie Kinder im primarschulpflichtigen Alter besitzen, welche die Primarschule besuchen. Die Abgabepflicht an die in der Gemeinde bestehende, von der Gemeinde unterhaltene öffentliche Primarschule, bleibt aber dessen

---

[1]) Daher hat der Schulleiter am Anfang des Schuljahres jedem in seine Schule aufgenommenen Schüler eine nach einem bestimmten Formular ausgestellte Aufnahmebescheinigung auszuhändigen, welche an die Ortsschulbehörde weiter zu leiten ist. Verläßt ein Kind im Laufe des Schuljahres die Schule, so ist die Ortsschulbehörde auf dieselbe Weise zu verständigen. — Art. 222 des Allgemeinen Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899.

[2]) Dies geschieht durch die Abhaltung von Entlassungsprüfungen. — Art. 222 des Allgemeinen Reglements für die Primarschulen vom 8. August 1899.

[3]) Art. 226 des Allgemeinen Reglements für die Primarschulen vom 8. August 1899.

[4]) Vergl. wegen des Folgenden Art. 118 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1885 und Art. 227 des Allgemeinen Reglements für die Primarschulen vom 8. August 1899.

ungeachtet bestehen; ausgenommen der Teil der Steuer, der für die Besoldungen der Gemeindeschullehrer bestimmt ist.

Nach den Bestimmungen des Kantons Wallis bezieht sich die staatliche Aufsicht auf sämtliche Angelegenheiten des äußeren Schulbetriebes. Die wichtigsten, den äußeren Schulbetrieb betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Primarschulen sind auf die privaten Primarschulen für anwendbar erklärt.[1]) Im Schulgebäude dürfen sich keinerlei geschäftliche Einrichtungen befinden, die den Erziehungs- und Unterrichtszweck ungünstig beeinflussen könnten. Die Schulzimmer dürfen während des Schuljahres einzig und allein ihrem Zwecke dienen. Die Abhaltung von Trinkgelagen und Tanzbelustigungen in diesen ist verboten.[2]) Jährlich findet in jeder freien Schule wenigstens eine sanitäre Untersuchung statt, die durch den Bezirksarzt vorzunehmen ist.[3]) Die Anstellung von Lehrkräften bedarf der Genehmigung des Erziehungsdepartements.[4])

Jede Privatprimarschule ist berechtigt, einen eigenen Schulausschuß zu bilden, dessen Zusammensetzung der Genehmigung der höheren Schulbehörde bedarf. Dem Schulausschuß stehen dieselben Amtsbefugnisse gegenüber der privaten Primarschule zu, wie sie der Gemeinde, Schulausschuß (Ortsschulbehörde) gegenüber der öffentlichen Primarschule besitzt.[5]) Insbesondere liegt ihm die Entscheidung über schwere Anstände zwischen den Lehrern der Schule und den Schülern, bezw. deren Eltern ob. Gegen den Entscheid des Schulausschusses ist den Betroffenen das Rechtsmittel des Rekurses an den Schulinspektor gegeben.[6]) Gewisse öffentlich-rechtliche Funktionen sind dem Schulausschuß auch durch die Verleihung einer Strafbefugnis gegenüber Eltern. Vormündern und Erziehern für den Fall der Vernachlässigung ihrer Pflichten eingeräumt.[7]) Die Bußgelder fallen der freien

---

[1]) Art. 33 des Gesetzes betr. den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juli 1907. — An dieser Stelle sei besonders noch Art. 9 des genannten Gesetzes erwähnt, wonach in Ortschaften von mehr als 50 Kindern eine getrennte Schule für Knaben und Mädchen bestehen muß. Für Privatschulen wird diese Bestimmung dahingehend einzuschränken sein, daß für sie nicht die Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder, sondern die Zahl der die Privatschule besuchenden Kinder maßgebend ist.

[2]) Art. 53 des Gesetzes betr. den Volkunterricht usw. v. 1. Juli 1907.

[3]) Art. 39 des genannten Gesetzes.

[4]) Art. 88 des genannten Gesetzes.

[5]) Art. 36 des genannten Gesetzes.

[6]) Art. 33 des Gesetzes betr. den Volksunterricht usw. v. 1. Juli 1907.

[7]) Art. 53 des genannten Gesetzes.

Schule zu, dessen Ausschuß sie verhängt hat.[1]) Macht die freie Schule von dem Recht der Schaffung eines Schulausschusses keinen Gebrauch, so ist diese dem ordentlichen Gemeindeschulausschuß als Aufsichtsbehörde unterstellt.[2]) Anstände zwischen dem Schulausschuß, der Schulleitung und der Lehrerschaft werden vom Schulinspektor unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat entschieden. Weitere Aufsichtsbehörden über die freien Schulen sind das Erziehungsdepartement und der Kreisschulinspektor. Die Aufsichtsbehörden haben das Recht des jederzeitigen freien Zutritts zu den privaten Primarschulen.[3]) Der Kreisschulinspektor hat jede ihm unterstellte freie Schule wenigstens zweimal jährlich und zwar in der Regel bei Beginn des Schuljahres und am Ende desselben zu besuchen. Er wacht besonders über den Gang und die Entwicklung der Schule und darüber, daß die Lehrer und die Schulausschüsse ihre Obliegenheiten und Pflichten erfüllen und daß die Schulen die ihnen auferlegten Bestimmungen einhalten. Dem Kreisschulinspektor steht ferner das Recht zur Abnahme von Prüfungen in den freien Schulen zu.[4])

---

[1]) Art. 39 des genannten Gesetzes.
[2]) Art. 88 des genannten Gesetzes.
[3]) Art. 29 des Reglements für die Volksschulen vom 5. Nov. 1910.
[4]) Art. 35, Abs. 2, 104 und 105 des Gesetzes betreffend den Volksunterricht usw. vom 1. Juli 1907.

Lebenslauf.

Am 25. Mai 1905 wurde ich in Schopfheim als Sohn des Reichsbahninspektors Hermann Haas und seiner Ehefrau Frieda, geb. Doebele geboren. In Basel besuchte ich vom Frühjahr 1913 bis zum Frühjahr 1917 die Primarschulen. Im Frühjahr 1917 bezog ich das humanistische Gymnasium in Einsiedeln (Schweiz), wo ich nach dem 8. Schuljahr im Juli 1924 die eidgenössische Maturitätsprüfung bestand. Im Herbst 1924 begann ich das juristische Fachstudium an der Universität Wien. Nach Abschluß des ersten Semesters setzte ich vom Frühjahr 1925 bis zum Herbst 1926 an der Universität Freiburg i. Br. während drei Semestern dieses Studium fort. Das Wintersemester 1926/27 verbrachte ich an der Universität Berlin. Im Frühjahr 1927 kehrte ich an die Universität Freiburg i. Br. zurück, wo ich, nachdem ich nach meinem 7. Semester am 21. März 1928 die badische Referendarsprüfung in Karlsruhe bestanden hatte, das juristische Studium am 1. August 1930 durch das Doktorexamen abschloß.

Ludwig Haas.

Genehmigt, 13. August 1931.

Dr. Frhr. Marschall
d. Zt. Dekan